

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Friedrich Wilhelms, Königes in Preussen, Verbessertes  
Land-Recht, Des Königreichs Preussen, Worinnen Die  
kleinere Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem  
vorigen Land-Recht beybehalten, die ...**

**Friedrich Wilhelm <Preußen, König, I.>**

**Königsberg, 1721**

Register über das andere Theil des Königl. Preußis. Land-Rechts/ Worinnen  
die Materien nach dem Alphabeth zu finden.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-34**

# Register

## über das andere Theil

### Des Königl. Preuss. Land-Rechts/

Vorinnen die Materien nach dem Alphabeth zu finden.  
L. bedeutet librum, t. titulum a. articulum.

#### A.

- A** bdringung von Haus und Hoff item *Spolium* wie davor zu verfahren l. 3/ t. 5/ a. 3/ §. 6 & 8/ pag. 64.
- Abgang der alten Schaffe und Bäume wie der zu ersetzen. l. 3/ t. 3/ a. 1/ §. 8/ p. 36.
- Abgetragene oder gestohlene Güther / so verkauft/ mögen zu Recht ohne Entgeld wieder gefordert werden. l. 4/ t. 6/ a. 4/ §. 2/ p. 108.
- Abnützung und Früchte eines Grundes l. 3/ t. 1/ a. 9/ §. 1/ 2/ 3/ p. 13.
- Abnützung soll in Persönlichen Klagen wieder erstattet werden l. 3/ t. 1/ a. 9/ §. 4/ p. 13 & 14.
- Abnützung kan einer an einem verkauften Dinge ihm vorbehalten. l. 3/ t. 1/ a. 12/ §. 8/ pag. 21.
- Abnützung oder Nießung ist / da einer anderer Güther genießen mag l. 3/ t. 3/ a. 1/ §. 1/ & 2/ p. 35.
- Abnützung endet sich auf mancherley Art l. 3/ t. 3/ a. 1/ §. 12 & seq. pag. 37 & 38.
- Abnützung einer Stadt/ *Commun* oder Dorfschafft gegeben / wann die sich ende *ibidem* §. 15/ p. 38.
- Abschlag der geliehenen Haab und Güter / durch des *Debitoris* Säumnüß entstanden / von welcher Zeit die Erstattung gut zu thun l. 4/ t. 1/ a. 3/ §. 2/ p. 70. seq.
- Abschlag der Münze *ibidem* §. 5/ p. 71.
- Absonderung eines Kindes mit seinem Gut von den Eltern l. 5/ t. 14/ a. 2/ §. 2/ p. 274.
- Abtreten mag einer seine *Action*, Ansprüche / Forderung oder Zusprüche an einen andern / doch mit jedes Orts Ampts oder Gerichts Verwilligung l. 4/ t. 6/ a. 5/ §. 3/ pag. 109.
- Abtretung oder Abweichung von einem Kaufe l. 4/ t. 6/ a. 15/ p. 123. seqq.
- Abtrieb oder Einspruch in welchen Fällen der statt habe l. 4/ t. 7/ a. 5/ p. 138/ ad 143. incl.
- Abwesender mag nach Verfließung Jahres und Tages von dem Einspruch *restitutionem* in integrum bitten l. 4/ t. 7/ a. 1/ §. 4/ p. 131.
- Ackerbau was dazu gehöret / soll nicht verpfändet werden l. 4/ t. 5/ a. 2/ §. 3/ p. 90.
- Action ex empto*, Klage wegen eines Kaufs / wann sie statt habe l. 4/ t. 6/ a. 16/ p. 125. seq.
- Action redhibitoria* ist wider den / der etwas vor gut verkauft und ist schadhafftig l. 4/ t. 6/ a. 17/ §. 1/ p. 126. seq.
- Action redhibitoria* hat statt in Wechselln und Tauschen l. 4/ t. 6/ a. 17/ §. 4/ p. 127.
- Action quanti minoris* hat statt / da einer etwas verkauft / darin Schaden gespüret wird l. 4/ t. 6/ a. 17/ §. 5/ p. 127.
- Action in factum adilitia* competiret Käusern und Verkäusern *ib.* §. 6.
- Action de arcenda aqua pluvia*, wider wen die anzustellen l. 3/ t. 5/ a. 2/ §. 27/ p. 61.
- Adeliche Personen wie die verheyratet werden / von ihrer Ehesteuer / Theilung. l. 4/ t. 15/ p. 181/ seq.
- Adeliche Wittwen mögen wann nicht *paria dotalia* vorhanden die Wahl haben l. 4/ t. 15/ a. 4/ §. 1/ p. 185.
- Anbietung der Zahlung l. 4/ t. 4/ a. 4/ §. 1/ & seq. p. 87 & 88.
- Ankündigung eines neuen Baues / wann die geschehen / soll der andere weiter zu bauen sich enthalten / bis erkant wird l. 3/ t. 5/ a. 2/ §. 26/ p. 60. *limitatur ibidem*.
- Anrührung leibliche ist zu erster Erlangung einer *Possession* gehörig l. 3/ t. 5/ a. 1/ §. 10/ p. 49.
- Anschutt des Wassers l. 3/ t. 1/ a. 5/ p. 8/ seqq.
- Anspruch wegen eines Pfandes l. 4/ t. 5/ a. 8/ §. 6/ p. 100.
- Anspruch wann derselbe an jemanden wegen eines Guts genommen / er aber *propter dubium litis eventum* sich umb eine gewisse Gelds-Summe verträget / mag der nechste Freund das Geld erlegen und den Rechtlichen Krieg auf sich nehmen l. 4/ t. 7/ a. 1/ §. 14/ p. 133.
- Antreter der Erbschafft muß die Schuld bezahlen. l. 5/ t. 7/ a. 1/ §. 1/ & 2/ p. 237/ seq.
- Anwald so er der Sachen verlustig wird / wie

## Register.

es mit den Unkosten zu halten l. 4/ t. 11/ a. 1/ §. 7/ p. 163.

Anwald so etwas verrichtet und von dem seinen darauf gewendet / wie es zu halten l. 4/ t. 11/ a. 3/ §. 2/ p. 164.

Anwald mag des *Principalen* Gut nicht verpfänden l. 4/ t. 5/ a. 2/ §. 1/ p. 90.

Anwaldschafften außserhalb Gerichts angenommen sollen umbsonst geschehen l. 4/ t. 11/ a. 1/ §. 3/ p. 161.

Anwaldschafft wie die sich endet l. 4/ t. 11/ a. 2/ p. 163.

Arbeit so ihr zwey / drey oder mehr *Werkmeister* verdingen / wie es damit zu halten l. 4/ t. 8/ a. 3/ §. 3/ p. 150. *seq.*

Arbeit vom *Werkmeister* verdorben l. 4. t. 8. a. 3/ §. 6/ p. 151.

Arbeit verdingen umb Lohn so die verlohren wird l. 4/ t. 8/ a. 3/ §. 7/ p. 151.

Arbeits-Leute wann sie aus dem Dienste vorder Zeit treten / wie es mit denen zu halten l. 4/ t. 8/ a. 3/ §. 10/ p. 152.

Armuth des Verkäufers ist dem Kauf nicht hinderlich l. 4/ t. 6/ a. 15/ §. 6/ p. 124.

Aufhebung der *Legaten* l. 5/ t. 8/ a. 5/ p. 248. *seq.*

Aufzange / von welchen Güthern die zu geben oder nicht l. 4/ t. 9/ a. 3/ §. 3/ p. 156.

Auffatz zu Abschreckung des *Einsprechers* groß gemacht mag nicht gelten l. 4/ t. 7/ a. 3/ §. 1/ p. 135.

Auffschlag der Güter bey säumiger Zahlung des *Debitoris* kommet dem *Matuatori a tempore mora* zu gute l. 4/ t. 1/ a. 3/ §. 3/ p. 71.

Auftrag der *Mießung* von einem *fructuario* an einen andern / wie die statt habe l. 3/ t. 3/ a. 1/ §. 9/ p. 36.

Auftrag der Güter von dem *Proprietario* ib. p. 37.

Auftrag der Güter *corroboriret* und befestiget die Handlungen l. 3 t. 1. a. 12. §. 1. p. 19.

Auftrag der Güter ist zweyerley : §. 3 & 4/ p. 20.

Auftrag geschieht *cogitatione* *ibidem* §. 5.

Auftrag geschieht in schriftlichen Urkunden *ibidem* §. 6.

Auftrag geschieht auch im *Augenschein* *ibidem* §. 7/ p. 21.

Auftrag der Güter giebet keinem mehr Recht / als der daran gehabt / der sie *tradiret* *ib.* §. 9.

Ausfluß des Wassers oder Wasserstein an des Nachbarn Wand bauen l. 3/ t. 2/ a. 2/ §. 6. p. 32.

## B.

Balken oder *Tram* in des Nachbarn Wand geleet verfähret in 10. Jahren l. 3/ t. 2/ a. 3/ §. 2/ p. 33.

Bäume *vid.* *Abgang*.

Bäume so dem Nachbarn zum Schaden wachsen abzuhauen l. 3/ t. 5/ a. 2/ §. 19/ p. 57.

Bau so einer einen darin *turbiret* / wird geachtet / daß er ihn am Besitze verhindert l. 3/ t. 5/ a. 2/ §. 7/ p. 54.

Bau so einem auf eines andern Grund ver gönnet wann jemand daran *turbiret* wird / klaget derselbe *ex interdicto de superficiebus* l. 3/ t. 5/ a. 2/ §. 9/ p. 54.

Bau überhaupt verdingen / so daran Schaden geschieht / wie es zu halten und zu klagen l. 4/ t. 8/ a. 4/ §. 3/ p. 153.

Bauen mag ein jeder auf das seinige was er will. l. 3/ t. 1/ a. 7/ §. 5/ p. 12.

Bauen soll niemand zu seines Nachbarn Schaden l. 3/ t. 5/ a. 2. §. 26 & 27/ p. 60 & 61.

Bau wider alt Recht und *Berechtigkeit* kan unterfaget werden l. 3/ t. 5/ a. 2/ §. 26/ p. 60.

Bau in erkauften Gütern vor *Verfließung* Jahres und Tages ist verboten l. 4/ t. 7/ a. 1/ §. 5/ p. 131/ *limit. ib.*

Bauet einer von frembder Materie auf seinen Grund / wie es zu halten l. 3/ t. 1/ a. 7/ §. 1/ p. 11.

Bauet einer ohne erlangte *Bewilligung* auf frembden Grund / so ist das Gebäude des dem der Grund gehört l. 3/ t. 1/ a. 7/ §. 2/ p. 12.

Bauet einer auf einen Grund / den er *bona fide* besessen / wie ihme zu thun *ibidem* §. 3.

Bauet einer auf seines Nachbarn Mauer / so ist die neue Mauer des Nachbarn *ibidem* §. 4.

Bauern soll das / so zum *Ackerbau* gehört / nicht gepfandet werden l. 4/ t. 5/ a. 2/ §. 3/ p. 90.

Bebauet einer auf eine Zeitlang seine Güter nicht / so hat er dennoch den Besitz nicht verlohren l. 3/ t. 5/ a. 1/ §. 10/ p. 49.

Bedinge so der Schuldener nicht zahlt / daß alsdann dem Schuld-Herrn das Pfand verfallen seyn soll / ist nichtig l. 4/ t. 5/ a. 4/ §. 6/ p. 93.

Befehl / Gewalt oder *Vollmacht* / außserhalb Gerichts aufgetragen / so es schriftlich ver schiet

## Register.

- schiehet / wie dann der Befehl zu nennen / denselben anzunehmen oder nicht / steht jedem frey / wer ihn angenommen muß demselben nachkommen / wann jemand Befehl hat einem Geld zu liefern und thut es nicht / wie es zu halten. *l. 4 / t. II / a. 1 / 2 § 3 p. 48*  
161. seq.
- Befehlhaber so er stirbet / endet sich die Gewalt. *l. 4 / t. II / a. 2 / § 1 / p. 163.*
- Befehlhaber so er die Sache gar nicht oder übel verrichtet ist *directa mandati actio* wider ihn zu gebrauchen. *l. 4 / t. II / a. 3 / § 1 / p. 164.*
- Beklagter so jemanden in seiner *Possession* urbiert / ist mit dem Einwenden / daß der Kläger kein rechtmäßiger Besitzer sey / nicht zu hören. *l. 3 / t. 5 / a. 2 / § 4 / p. 53.*
- Beneficium* L. 2. C. de rescindenda venditione worin es statt habe. *l. 4 / t. 6 / a. 15 / § 7 / 8 / § 9 / p. 124.*
- Besitz und Bewehr der Güter wie die erlangt werde. *l. 3 / t. 5 / a. 1 / p. 47 § seq.*
- Besitz der Erbschaft mag einer vermöge des *Interdicti quorum bonorum* erlangen. *l. 3 / t. 5 / a. 1 / § 14 / p. 50.*
- Besitz eines Guts wann zweene dessen berechtigt zu seyn vermeynen / soll per *summarias informationes*, als eines oder mehr Zeugen wenn gleich unbeschworne Aussagen / wer die bessere Gerechtigkeit habe / erkundet und derselbe in der *Possession* gelassen werden. *l. 3 / t. 5 / a. 2 / § 5 / p. 53.*
- Besitz wie derselbe durch das *Interdictum Salvianum* erlangt werde. *l. 3 / t. 5 / a. 1 / § 17 / p. 52.*
- Besitz mag einer auf einem Gut haben / der andere die Nießung. *l. 3 / t. 5 / a. 1 / § 8 / p. 48.*
- Besitz mag einer vor sich selbst oder durch die Seinigen erlangen. *§ 9. p. 49.*
- Besitzen mögen ihrer zween ein Ding zugleich in einer Zeit. *ibidem §. 13 / p. 50.*
- Besitzer so ein Ding rechtmäßiger Weise an sich gebracht dem bleibet die Nutzung gänzlich. ob er gleich davon reicher geworden. *l. 3 / t. 1 / a. 9 / § 10 / p. 15.*
- Besitzer welcher vor unrechtmäßig zu halten. *ibidem §. 13 / p. 16.*
- Besitzer so 31 Jahr und Tag *continue* ein Gut besessen / für denselben hat die Verjährung statt; Da aber nur ein Tag an der Zeit mangelte / ist sie nicht kräftig. *l. 3 / t. 4 / a. 1 / § 8 / p. 41.*
- Besitzer wird auch der für rechtmäßig geachtet / dem der Einsatz aus Erkenntnis durch den Richter zuertheilet. *l. 3 / t. 5 / a. 1 / § 4 / p. 48.*
- Besitzer so sein Inhaben von seinem Widertheil oder dessen Vorfahren durch Gewalt heimlich oder bittlich / erlangt / kan umb Verhinderung seines Inhabens nicht klagen. *l. 3 / t. 5 / a. 2 / § 11 / p. 55.*
- Besitzer eines Guts dem die Verjährung zu statten kommen soll / muß solches als sein eigen besessen haben. *l. 3 / t. 4 / a. 1 / § 10. p. 41.*
- Besitzer so mit Gewalt entsetzt / wie derselbe wieder zur *Possession* kommen möge. *l. 3 / t. 5. a. 3 / p. 63. seq.*
- Besitzet einer eines andern Gut / mag es per *actionem in rem* gefordert werden. *l. 3 / t. 1 / a. 13 / § 1 / p. 22.*
- Besserung des Weges / so einer daran gehindert / mag er *ex interdicto de itinere actuque privato* klagen. *l. 3 / t. 5 / a. 2 / § 12. p. 55.*
- Besserung der Graben oder Röhren / so jemand daran gehindert wird / mag er *ex interdicto de rivis rescipiendis* klagen. *l. 3 / t. 5 / a. 2 / § 15 / p. 487.*
- Bette soll in der Theilung nicht vorausgenommen werden. *l. 5 / t. 14 / a. 2 / § 7 / p. 275.*
- Betrügllicher Käufer der zur Zeit des Kaufs nicht zu zahlen gehabt / erlangt kein Eigenthumb. *l. 4 / t. 6 / a. 6 / § 5 / p. III.*
- Betrug / wann er an einem geliebten und von dem er es geliebet / verordneten Gut / scheinlich und groß ist / dawider hat das *Juramentum in litem previa moderati- one Judicis* statt. *l. 4 / t. 3 / a. 2 / § 3 / p. 77.*
- Betrug und List machet einen jeden Kauf oder Verkauf unkräftig. *l. 4 / t. 6 / a. 15. § 1. p. 123.*
- Betrug an einem hinterlegten Gut / wie dawider zu klagen. *l. 4 / t. 4 / a. 1 / § 17 / p. 82.*
- Betrug im Einsprechen. *l. 4 / t. 7 / a. 3 / § 1 / p. 135.*
- Betrug in Erhöhung der Kaufsumme bey dem Einspruch. *l. 4 / t. 7 / a. 3 / § 3 / p. 136.*
- Betrug oder Schaden in Gesellschaft dessen Erstattung kommt allein auf den *Autorem*. *l. 4 / t. 10 / a. 1 / § 11 / p. 159.*
- Betrugs halben muß die Klage innerhalb zwey Jahren fürgenommen werden. *l. 3 / t. 4 / a. 3 § 2 / p. 45.*
- Bewegliche Güter / derer jemand mächtig / mag er ohne *Insinuation* zum Unterpande verschreiben. *l. 4. t. 5 / a. 5 / § 7 / p. 94.*
- Bewegliche Güter / wann die für ein unbeweglich Stück gegeben werden / soll der Einspruch darin auch statt haben. *l. 4 / t. 7 / a. 5 / § 5 / p. 139.*
- Beweis des Wassertraufs durch des Nachbarn

## Register.

- barn Hoff wieder zu führen. *l. 3. t. 2. a. 2. S. 8. p. 3a.*
- Beweis / daß einem etwas verliehen / mag mit Zeugen und brieflichen Urkunden geführt werden. *l. 4/ t. 3/ a. 2/ S. 5/ p. 78.*
- Beweisung der Dienstbarkeit. *l. 3/ t. 2/ a. 1/ S. 20/ p. 31.*
- Beweisung in Grenz-Sachen / wann die nicht durch Zeugen / briefliche Urkunden oder Handfesten geführt werden kan / was dann zu thun. *l. 4/ t. 20/ a. 1/ S. 3/ p. 207.*
- Beyde Theil wenn sie wegen der *Possession* gleichen Beweis haben / wie dann zu verfahren. *l. 3/ t. 5/ a. 2/ S. 6/ p. 53.*
- Bezahlung so der *Mutuatarius* oder Schuldenner auf gefעהene Anforderung oder gesetzten *termin* selbige nicht thäte / soll er nebst der Schuld die *Interesse*, Schaden und Kosten zu bezahlen schuldig seyn. *l. 4/ t. 1/ a. 4/ S. 8/ p. 74.*
- Bezahlung wann keine gewisse Zeit dazu gesetzt und das geliehene Gut in Abschlag käme / wie es zu halten. *l. 4/ t. 1/ a. 3/ S. 2/ p. 70.*
- Bezahlung so aus Irthumb oder aus Zweifel geschiehet des / was man nicht schuldig / ist wieder zu fordern. *l. 4/ t. 17/ a. 2/ S. 1/ p. 201.*
- Bienensfang *l. 3/ t. 1/ a. 4/ p. 8.*
- Bittlich erlangetes ist man allezeit abzutreten schuldig. *l. 3/ t. 5/ a. 2/ S. 18/ p. 57.*
- Blinden Testament was dazu gehört. *l. 5/ t. 1/ a. 6/ S. un. p. 225. seq.*
- Börnstein am Ufer des Meers aufzulesen ist bey höchster Straff verboten. *l. 3/ t. 1/ a. 3/ S. 3/ p. 7. seq.*
- Brauch eines Weges / Steges oder Trift / wann jemand darin *turbiret* wird / hat er sich des *interdicti de itinere alluque privato* zu gebrauchen. *l. 3/ t. 5/ a. 2/ S. 10/ p. 55.*
- Brauch des geliehenen Guts / wie weit derselbe dem *Commodatario* zugelassen. *l. 4/ t. 3/ a. 1/ S. 3 & 4/ p. 75 & 76.*
- Bräutigam und Braut mögen einander Uebergaben thun. *l. 4/ t. 14/ a. 4/ S. 2/ p. 180.*
- Breite eines Fahrweges oder Fußpfades. *l. 3/ t. 2/ a. 1/ S. 5/ p. 27.*
- Briefe so vertrauet / lesen / oder lesen lassen / wie darüber zu klagen. *l. 4/ t. 4/ a. 2/ S. 5. p. 85.*
- Briefliche *Documenta* streitiger Güter mögen verpfändet werden. *l. 4/ t. 5/ a. 2/ S. 4/ p. 90. seq.*
- Brücken wie die sollen gehalten werden. *l. 3/ t. 5/ a. 2/ S. 33/ p. 62.*
- Brücken / Stege / Wege / soll ein jeder wie er schuldig ist halten oder gestraffet werden. *l. 4/ t. 20/ a. 1/ S. 12/ p. 209.*
- Brüder oder andere Bluts-Freunde / so gleich nahe zum Einspruch seyn / wie es zu halten. *l. 4/ t. 7. a. 1. S. 11. p. 133.*
- Brüder so ihr zween seyn / und ein Gut ihnen gleich gehörig verkaufen / kan einer in des andern Part nicht einsprechen. *l. 4/ t. 7/ a. 1. S. 12/ p. 133.*
- Brüder von beyden Banden gehen im Einspruch dem einbändigen vor. *ibidem* S. 11.
- Brüder und Schwestern sollen in Cöllmischen Gütern gleich theilen / und so der Bruder Cöllmische Hufen behalten will / wie es geschehen soll. *l. 4/ t. 15/ a. 3/ S. 8/ p. 184.*
- Brüder was sie den Schwestern zu ihrem vierten Pfennig geben sollen. *ibidem* S. 10.
- Brüder oder Schwester so ohne Kinder sterben / wie es zu halten. *ibidem* S. 11.
- Bruder oder Schwester so erworbene Güter verläßt / wie sie zu theilen. *ibidem* S. 12.
- Brüder und Schwestern / so sie in gemeiner Gesellschaft sitzen / wie es zu halten. *l. 4/ t. 10/ a. 1/ S. 3/ p. 157. seq.*
- Brüder- und Schwester-Kinder wie die mit zur Theilung gehen sollen. *l. 5/ t. 12/ a. 2/ S. 5. p. 261.*
- Brüder- und Schwester-Kinder erben an ihrer Eltern statt das Groß-Väterliche. *l. 5. t. 12. a. 3/ S. 2/ p. 263.*
- Bürge durch *Constituierung* eines Pfandes für einen andern / der sich der Schuldforderung mit Recht erwehren kan / mag sich der Bürgschaft entledigen. *l. 4. t. 5/ a. 1/ S. 3. p. 89.*
- Bürge der sich verpflichtet einen andern in bestimmter Zeit persönlich zu stellen / und thut es nicht / wie wider den zu verfahren. *l. 4/ t. 13/ a. 1/ S. 2/ p. 169.*
- Bürge soll nicht härter dann sein *Principal* verbunden werden. *ibidem* S. 4/ p. 170.
- Bürge so sich wegen einer Schuld auf gewisse Zeit verpflichtet / muß wann der *Principal* den *Termin* nicht hält / zahlen. *ibidem* S. 6.
- Bürge so sich als ein selbst-Schuldener verbunden / und aller *beneficien* verziehen / hat des *beneficii excussionis* nicht zu genießen. *l. 4/ t. 13/ a. 2/ S. 2/ p. 171.*
- Bürgen so zween oder mehr vor eine Schuld worden / wie es zu halten. *ibidem* S. 4.
- Bürge so in Abwesenheit des *Principalen* beklaget / wie es zu halten. *ibidem* S. 5/ p. 172.
- Bürge so einer ungebeten worden / und der *Principal* still geschwiegen / ist derselbe dem Bürgen verbunden. *ibidem* S. 6.
- Bürge wann und wie er den Schuldener beklagen mag oder nicht. *ibidem* S. 7/ p. 172.
- Bürge/

## Register.

**Bürge** / so vor den Principalen bezahlet / ist der Bürgschafft los. l. 4. t. 21. a. 1. §. 7. p. 212.  
**Bürgen** Wohlthaten im Rechten. l. 4. t. 13. a. 2. p. 170. seq.  
**Bürgen** Erben mögen umb Bürgschafft beklagt werden. l. 4. t. 13. a. 2. §. 10. p. 173.  
**Bürger** mögen einem Frembden / der ein in der Stadt gelegenes Gut kauft / einsprechen. l. 4. t. 7. a. 4. §. 2. p. 137.  
**Bürgschafft** / was die sey. l. 4. t. 13. a. 1. §. 1. p. 169.  
**Bürgschafft** hat in peinlichen Sachen nicht statt ibidem. §. 1. p. 169.  
**Bürgschafft** wer die thun mag / und wer davon excipiret ist. ibidem §. 3. p. 170.  
**Bürgschafft** wann sie sich endet. l. 4. t. 13. a. 2. §. 8. p. 173.

### C.

**Casus fortuiti** bey vertrautem Gut. l. 4. t. 4. a. 1. §. 5. & 6. p. 79.  
**Caviren** soll ein jeder Verkäufer dem Käufer daß das Gut sein sey. 2c. l. 4. t. 6. a. 8. §. 8. p. 115.  
**Causa** Sequestrationum vide Sequestrationum &c.  
**Caution** ist der Usufructuarius wegen des Eigenthums zu leisten schuldig. l. 3. t. 3. a. 1. §. 3. p. 35.  
**Caution** wegen hinterlegten Guts sol derjenige / so nach dem Tode des Deponenten es haben will / bestellen. l. 4. t. 4. a. 1. §. 13. p. 81.  
**Caution** ist der Erbe den legatarien propter conditionalia Legata zu thun schuldig. l. 5. t. 8. a. 2. §. 6. p. 245.  
**Cessio** einer Schuld / so Gerichtlich geschehen / giebet dem Cessionario allen Gewinn und Vortheil / so sich dabey findet. l. 4. t. 6. a. 5. §. 3. p. 109 seq.  
**Ebur** und **Sagung** wie die zu thun in Städten / und wann sie verlieshet. l. 5. t. 14. a. 1. §. 2. p. 272.  
**Cloac** soll keiner an eines andern Mauer oder ihm zu nahe bauen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 5. p. 32.  
**Codicill** / was es sey und wie es gemacht werde. l. 5. t. 10. a. 1. §. 1. p. 252.  
**Codicill** / wie es unkräftig oder auch ohne Bestand gemacht wird. l. 5. t. 10. a. 2. §. 1. & 2. p. 253.  
**Codicill** / darin mag kein Erbe ernennet noch gesetzt werden. l. 5. t. 10. a. 1. §. 1. p. 252.  
**Codicills** Weise mag einer seine gute Freunde mit Legaten bedencken. ibidem §. 2.  
**Codicillen** / so im Testament vorbehalten wie sie gelten. ibidem §. 3.  
**Collatio bonorum** / l. 5. t. 14. a. 2. §. 1. p. 274.

**Edmische** Güter sollen unter Brüdern und Schwestern gleich getheilet werden. l. 4. t. 15. a. 3. §. 8. p. 184.  
**Edmischer** Mann / so in Preussische Güter beyrahet / wird Preussisch. l. 5. t. 15. §. 1. p. 275.  
**Compromiss** Weise so einer einen hintergangen / wie es zu halten. l. 4. t. 17. a. 2. §. 6. p. 202. seq.  
**Condictio indebiti** / vide **Bezahlung** item **Zahlung**.  
**Contract** so er geschlossen / ist der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut zu tradiren schuldig. l. 4. t. 6. a. 1. §. 6. p. 105.  
**Contract** was den hintertreiben mag. l. 4. t. 6. a. 8. §. 1. & 2. p. 113. & 114.  
**Contract** oder **Kauff** darinn beyde Theil geiret. ibidem.  
**Contract** darin gesetzt / da ein Freund einsprechen wolte / soll der Kauff nichts seyn / dadurch ist der Einspruch nicht benommen. l. 4. t. 7. a. 5. §. 18. p. 142.  
**Contracte** so unbenannt / geschehen auf vier Wege. l. 4. t. 16. a. 1. §. 1. p. 190. seq.  
**Contract** / so die Hand / Fest oder Stipulation dazu kommen / und einer eines Theils denselben vollenbracht / der andere nicht / was dann dem Adimplenten zusiehe. ibidem §. 2. p. 191.  
**Contract** der **Gesellschaften** wie der anzustellen und wie lange er währet. l. 4. t. 10. a. 1. & 2. p. 157. ad 160. wie deswegen Klage anzustellen. ibidem a. 3. p. 160. seq.  
**Contract** so darinnen 20. Huben gesetzt / und finden sich 25. Huben & vice versa wie ihm zu thun. l. 4. t. 6. a. 14. §. 1. p. 122.  
**Contrahen** / en so sich einer Obligation geeiniget / mögen sie / wenn einer dem andern noch nichts gegeben / gethan oder geliefert / ändern wann sie wollen. l. 4. t. 21. §. 14. p. 214.  
**Contrahenten** wenn sie schliessen auf **Estimierung** guter Leute / wie es zu halten. l. 4. t. 6. a. 1. §. 5. p. 105.  
**Conventionalis pignus** ist / darin beyde Parthe willigen l. 4. t. 5. a. 1. §. 2. p. 89.  
**Creditor** mag nicht eines vord andern / als Korn / Wein 2c. für Geld fordern. l. 4. t. 1. a. 2. §. 3. p. 70.  
**Creditor** vide **Gläubiger**.

### D.

**Depositum** oder **vertraut** Gut / wie damit umzugehen. l. 4. t. 4. a. 1. p. 79. seqq.  
**Depositarius** ist zu Zeiten zufallende Unfälle wieder zu legen schuldig. l. 4. t. 4. a. 1. §. 6. p. 79.  
Depositum

## Register.

- Depositi wegen was für Klagen entstehen. l. 4. t. 4. a. 2. p. 84. seqq.  
 Dienstbarkeit auf Feld- Gütern oder Stadt- Gebäuden was die sey. l. 3. t. 2. a. 1. §. 1. p. 26.  
 Dienstbarkeiten sind zweyerley Rustica und Urbana. ibidem §. 3. p. 27.  
 Dienstbarkeiten so sie durch Zufälle wären vergänglich worden / wie es dann zu halten. ibidem §. 6. p. 27. & 28.  
 Dienstbarkeit / so einer auf eines andern Grund hat / wie er sich dabey zu verhalten. l. 3. t. 2. a. 1. §. 7. p. 28.  
 Dienstbarkeiten im Verkauffen verschwiegen bleiben aufm Gut eodem art. §. 16. p. 30.  
 Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges mag nicht einem andern verkauft werden. ibidem §. 18.  
 Dienstbarkeiten wie die zu erweisen. ibidem §. 20. p. 31.  
 Dienstbarkeiten aufm Felde worinn sie bestehen. l. 3. t. 2. a. 1. §. 4. p. 27.  
 Dienstbarkeiten der Häuser. l. 3. t. 2. a. 2. §. 1. p. 31.  
 Dienstbarkeit wie man die erlangen und verlihren mag. l. 3. t. 2. a. 3. p. 33. seqq.  
 Dienstbarkeit durch Verjährung erlanget. l. 3. t. 2. a. 3. §. 2. p. 33.  
 Dienstbarkeit durch zehen jährigen Brauch verjähret. §. 3. p. 33. seqq. limitatur ibidem.  
 Dienstbarkeiten / so ohne der Menschen Zuthun und Gebrauch nicht wehren / wie sie verjähren. l. 3. t. 2. a. 3. §. 4. p. 34.  
 Dienstbarkeiten der Häußlichen Wohnungen wie die verlohren werden. ibidem §. 6.  
 Dienstbarkeit in 10. Jahren nicht gebraucht wird verlohren: Wo sie aber unterschiedliche Zeit hat / wird die Zeit des Verlusts gedoppelt. §. 7. p. 34.  
 Dienstbarkeit / so einem durch Gewalt des Wassers genommen / aber endlich durch Anschüttung des Wassers wiedergegeben / mag der Verjährung ungeachtet gebraucht werden. ibidem §. 8.  
 Dienstbarkeit Steiges und Weges. l. 3. t. 5. a. 2. §. 10. p. 55.  
 Dienstbarkeit mag verkauft werden. l. 4. t. 6. a. 2. §. 5. p. 107.  
 Dienstbothen oder Dienstleute wenn die vor der Zeit aus dem Dienste gehen / wie dann wieder sie zu verfahren. l. 4. t. 8. a. 3. §. 10. p. 152. limit. ibid.  
 Dienstbothen Lohn darff nicht nothwendig in Gelde bestehen. l. 4. t. 8. a. 1. §. 2. p. 144.  
 Dinget einer etwas / sol keiner im Kauff treten / er sey dann davon gangen. l. 4. t. 6. a. 6. §. 7. p. 111.  
 Documenta so in einer Erbschaft verhanden / sind bey dem / den die meisten Erben wehlen zu hinterlegen. l. 4. t. 4. a. 3. §. 2. p. 87.  
 Documenta vide Instrumenta.  
 Donatio causa mortis. l. 5. t. 9. p. 249.  
 Donatori so deme Kinder gebobren nach auffgerichteter Donation. l. 4. t. 14. a. 3. §. 2. p. 178.  
 Doppelspiel so einer Geld drauff leihet / hat deswegen nicht conditionem certi vel actionem mutui. l. 4. t. 1. a. 4. §. 6. p. 73.  
 Doppelspiel. l. 4. t. 16. a. 6. p. 199.  
 Dotalia Pacta. l. 4. t. 15. a. 2. p. 182.  
 Dotis Privilegia. l. 4. t. 15. a. 6. p. 189.  
 Dritter / in dessen Hand geliehenes Geld gekommen / ist deshalb Mutuatori, der es dem andern geliehen / nicht verbunden. l. 4. t. 1. §. 4. p. 73.  
 Dritter / wenn dem ein Legatum vermacht / und der constituirte Erbe wil die Erbschaft nicht nach dem Testament / sondern als ein Verwandter ab intestato antreten / umb dem Dritten das Legatum zu disputiren / hat die Klage petitionem hæreditatis. l. 5. t. 13. §. 2. p. 271.  
 Dunkelheit wenn die im Kauff Contract vor sie / wie es damit zu halten. l. 4. t. 6. a. 8. §. 10. p. 115.  
 Dunkelheit wenn die im Kauffen und Verkauffen wegen eines Acters oder Landguts sültsät. l. 4. t. 6. a. 14. §. 1 p. 122.
- ## E.
- Egde was damit bestrichen oder nicht bestrichen / wem nach Unterscheid die Früchte gehören / so der Niesser stirbet. l. 3. t. 3. a. 1. §. 10. & 11. p. 37.  
 Ehe ist kräftig / ob gleich ein Theil Armuth wegen nicht Ehesteuer oder Wiedertlage machen kan. l. 4. t. 15. a. 1. §. 3. p. 181. item a. 2. §. 1. p. 182.  
 Ehe-Veredung / so unter denen vom Adel mündlich geschehen / soll in Schrifften verfasst werden. l. 4. t. 15. a. 2. §. 1. p. 182.  
 Ehebruchs halben soll in 5. Jahren geklaget werden. l. 3. t. 4. a. 3. §. 5. p. 45.  
 Ehegatt so in Edelmischen Gütern sisset / kan ein Haus oder Grund ohne des andern Wissen weiter nicht als auf die Helffte verkaufen. l. 4. t. 6. a. 2. §. 7. p. 107.  
 Ehegatt so den andern muthwillig verläßt / wie es auf den Todesfall mit der Erbschaft zu halten. l. 5. t. 12. a. 5. §. 6. p. 270.  
 Ehegatten wenn sie mit Bedingen und Pacten in die Ehe getreten / kan ohne den andern keiner etwas thun. l. 5. t. 4. §. 1. p. 229.  
 Ehegeld wenn selbtes bey des Mannes Leben nicht

## Register.

- nicht denominiret / was zu thun ist. l. 4. t. 15. a. 4. §. 12. p. 187.
- Ehegeld** so ein Viertel Jahr nach des Mannes Tode nicht können eingebracht werden / wie es zu machen. ibidem §. 13.
- Ehegeld** was davor soll angerechnet werden. ibidem §. 14.
- Ehegeld** aus was für Gütern sie zu entrichten. ibidem §. 15.
- Ehegeld** vid. Leibgeding.
- Ehegeld** muß erlegt werden / sonst ist die Witwe aus des verstorbenen Mannes Gütern zu weichen nicht schuldig. ibidem p. 187. §. 16. limitatur.
- Eheleute** / wie sie mögen Uebergaben aufrichten / Donationes reciprocas machen etc. l. 4. t. 14. a. 4. §. 1. p. 179.
- Eheleuten** ist die Klage wegen des Ehegeldes oder Mitgift verstat. l. 4. t. 15. a. 7. p. 190.
- Eheleute** so in Eölmischen Gütern sitzen / mag einer ohne des andern Vorwissen und Bewilligung von seinen halben Theil frey rektiren und disponiren. l. 5. t. 4. §. 2 p. 230.
- Eheleute** mögen U. bergabe auf den Todesfall aufrichten. l. 5. t. 9. a. 1. §. 6. p. 250.
- Ehemann** so ein Gut verkauft / mögen seines Weibes Freunde nicht einsprechen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 6. p. 135.
- Ehestuer** und Hyrath-Gut oder Wiederlage wie es damit unter denen vom Adel zu halten. l. 4. t. 15. p. 181.
- Ehestiftungen** und Pacta dotalia sollen zween oder drey Zeugen hab. n. l. 4. t. 15. a. 2. §. 2. p. 182.
- Ehereschreibungen** wie die sollen aufgerichtet werden. vide dotalia Pacta.
- Eicheln** einklesen vide interdictum de glande legendâ. l. 3. t. 5. a. 2. §. 20. p. 57.
- Eigenthumb** ist man schuldig zu beweisen. l. 3. t. 1. a. 14. §. 1. p. 23.
- Eigenthumb** / daß es der Vorsatz inne gehabt / ist nicht Beweis gnug. ibidem §. 2.
- Eigenthumb** der Güter kan durch alte Instrumenta angezeigt werden. §. 3. p. 24.
- Eigenthumb** der Güter kan jemand überkommen da sie ihm nicht tradiret werden / sondern die Nutzung bey dem vorigen Eigenthümer bleibt. l. 3. t. 1. a. 12. §. 8. p. 21.
- Eigenthumb** / so ein ander in seiner Gewalt hat / wie es zu fordern. l. 3. t. 1. a. 13. p. 22. item a. 15. p. 24.
- Eigenthumb** eines Dinges wird durch ein Spolium verlohren. l. 3. t. 5. a. 3. §. 7. p. 64.
- Eigenthümer** so er ehe als der Nießer stur bewie es zu halten. l. 3. t. 3. a. 1. §. 16. p. 38.
- Einbringen** soll einer in die Eheleitung / was er zuvor von Eltern bekommen / doch ohne Interesse. l. 5. t. 14. a. 2. §. 2. p. 274.
- Einbringen** / so Vater und Mutter im Testament verbotzen kan nicht gefordert werden. l. 5. t. 14. a. 2. §. 5. p. 275.
- Einrede** contra actionem locati conducti. p. 153. §. 3.
- Eintrag** / so mit Beding geschicht / hat keine Wirkung / ehe demselben Bedinge ein Genuß geschehen. l. 3. t. 5. a. 1. §. 7 p. 48.
- Einschreib-Geld** des Kauff-Contracts wie viel es seyn soll. l. 4. t. 6. a. 7. §. 2. p. 112. vide Insinuation.
- Einsetzung** in die Güter / deren einer mit Gewalt entsetzt vide Wiedereinsetzung.
- Einsetzung** in vorigen Stand. vide Wiedereinsetzung.
- Einsetzung** der Erben / und welche dazu eingesetzt werden können. l. 5. t. 2. a. 1. p. 227. seq.
- Einsetzung** der Erben ist nicht allein aus den Worten sondern aus dem Verstande zu nehmen. ibidem §. 3. & 4.
- Einprechen** welchen Personen es zustehet. l. 4. t. 7. a. 1. & 2. p. 130. seqq.
- Einsprecher** soll dasjenige / was Verkäufer von einem andern haben kan / zahlen. l. 4. t. 7. a. 3. §. 1. & 2. p. 135. seq.
- Einsprecher** so er die Kauff Summa nicht gewußt / kan ihm die Schuld des Verzuges nicht zugerechnet werden. ibidem §. 4. p. 136. Mag den Käufer wenn kein Kauff-Brieff ausgerichtet / die Kauff Summa durch Zeugen oder durch einen leiblichen Eyd darzuthun anhalten. ibidem.
- Einsprecher** / so er die Gelder dem Käufer geben / er aber selbige nicht nehmen will / soll ers ins Gerichte an dem Ort / worunter das Gut gelegen und gehörig / hinterlegen. ibidem §. 6. p. 137.
- Einsprecher** / so ein Gut zweymahl verkauft worden / ist die erste Kauff-Summa / ungeachtet die ander grösser zu bezahlen schuldig. ibidem §. 8. p. 137.
- Einsprecher** so das andere Theil einen Verdacht auf ihn hätte / wie er schweren solle. l. 4. t. 7. a. 5. §. 22. p. 143.
- Einspruch** wie v. clericy er sey. l. 4. t. 7. a. 1. §. 1. p. 130.
- Einspruch** treibet den Käufer abe. ibidem §. 2. p. 130.
- Einspruch** wann der von den Einländischen und Ausländischen geschehen soll. ibidem §. 3. p. 130. seq. Wobey dem Abwesenden nach Jahr und Tag die restitutio in integrum vorbehalten. ibidem §. 4. p. 131.
- Einspruch** in Stamm- und Erb-Gütern gebühret den Kindern. ibidem §. 8. p. 132.
- Einspruch** mag bis in den vierten Grad geschehen. ibidem §. 10. p. 132.
- Einspruch



## Register.

- Einspruch hat nicht statt** / wenn zween Brüder oder Bluts-Freunde ihr Erb oder Gut mit einander verkauffen / und einer des andern Theil durch den Einspruch an sich zu bringen suchete. l. 4. t. 7. a. 1. §. 12. p. 133.
- Einspruch kan in den ersten Kauff** / ob gleich dasselbe hundert und mehrmahl in der Einspruchs-Zeit verkauffet / geschehen. ibidem § 15. p. 134.
- Einspruch des Weibes Freunde hat nicht statt** / wenn der Ehemann ein Gut verkaufft. ibidem a. 2. §. 6. p. 135.
- Einspruchs wenn sich der nächste Bluts-Freund verziehen** / wie es zu halten. ibidem §. 7. p. 135.
- Einspruch mag zu eines andern Nachtheil und Schaden** / keinem Fremdden aufgetragen werden. l. 4. t. 7. a. 4. §. 1. p. 137. limitatur ibidem.
- Einspruch da mehr dann einer denselben thun wollen** / sollen sie darumb lassen. ibidem § 4. p. 138.
- Einspruch competiret zuerst den Eingränzenden** / und hernächst den Angränzenden. ibid. §. 5.
- Einspruch hat allein statt im Kauffen und Verkauffen.** a. §. 6. 1. p. 138.
- Einspruch worinn er statt habe oder nicht** / ibid. per totum articulum. p. 138. seq.
- Einspruch hat in Heyraths-Gütern nicht statt.** ibid. §. 2.
- Einspruch ist in schlechten Gaben nicht zulässig.** ibid. §. 3.
- Einspruch im Tauschen und Wechseln** / wie es damit zu halten. ibid. §. 4. p. 139.
- Einspruch so die Erbschafft verkaufft wird** / hat statt § 8. p. 140.
- Einspruch in die Güter** / in welche derselbe ihrer Eigenschaft nach nicht verstatet werden mag / wie es mit denen zu halten. §. 9. ibid.
- Einspruch hat nicht statt an einem verkaufften Platz** / darauf Kirchen / Schulen / Hospital und dergleichen zu bauen. ibidem §. 10. p. 140.
- Einspruch soll im blossen Scheinkauff nicht gelibet werden.** §. 14. p. 141.
- Einspruch hat nach Verfließung Jahres und Tags nicht statt.** l. 4. t. 7. a. 5. §. 23. p. 143.
- Einweisung wem sie durch den Richter geschehen** / derselbe wird für einen rechten Possessor geachtet. l. 3. t. 5. a. 1. §. 4. p. 48.
- Einweisung durch den Richter in ein Gut geschehen** / wenn jemand den Eingewiesenen in die Possession zu kommen verhindern wolte / hat er die Klage ex Interdicto ne vis fiat ei, qui in possessionem missus. l. 3. t. 5. a. 2. §. 22. p. 58.
- Electio und Wahl soll bey dem Verkäufer stehen** / wenn im Contract mehr Dinge so verkauffet / daß eines davon tradiret werden solle. l. 4. t. 6. a. 8. §. 10 p. 115.
- Electio des Gläubigers wieder den Schuldner** / wenn er das verpfändete Gut ohne des Gläubigers Wissen vereuffert / wie die statt habe. l. 4. t. 5. a. 9. §. 4. & 5 p. 101. seq.
- Eltern zugehöriges ist den Kindern** / wenn sie deren Haab und Gut bey sich behalten / verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 4 p. 97.
- Eltern sollen zur andern Ehe nicht schreiten** / biß sie mit den Kindern getheilet. l. 4. t. 15. a. 4. § 8. p. 186.
- Eltern mögen nach getrennetem Busen durch ihre Vertrags-Handlungen den Kindern nichts vergeben.** l. 4. t. 16. a. 5. §. 11. p. 198.
- Eltern so sie ein Kind gänzlich zu enterben bedencken trügen** / wie es zu halten. l. 5. t. 5. a. 1. §. 11. p. 233.
- Eltern sollen sich nicht leichtlich zu Exheredierung ihrer Kinder bewegen lassen.** ibidem § 12.
- Eltern warumb sie von den Kindern und Enckeln enterbet werden mögen.** ibidem a. 2. p. 234. seq.
- Emphyteusis vide Erbsingut.**
- Enterbung soll benennlich und mit ausdrücklichen Worten geschehen.** l. 5. t. 5. a. 1. §. 9. p. 233.
- Enterbungs-Ursachen.** l. 5. t. 5. a. 1. & 2. p. 230. seqq.
- Enterbungs-Ursachen** / wenn der Enterbete derselben nicht geständig / sollen bewiesen werden. l. 5. t. 5. a. 1. §. 9 p. 233.
- Entlehen geschieht nicht allein in beweglichen** / sondern auch in unbeweglichen Dingen. l. 4. t. 3 a 1. §. 2 p. 75.
- Entlehner Commodatarius soll das entlehnete Gut wiedergeben** / wie ers bekommen / auch nicht anders gebrauchen / als wozu ers geliehen. ibid. § 3. p. 75. & 76.
- Entlehner wenn der ein Ding anders** / als er gesagt brauchet / und geringer wird / wie es zu halten. ibidem §. 4.
- Entlehner so ihm durch unversehene Fälle Schaden geschicht** / wie es zu halten. ibidem §. 5.
- Entlehner soll das entlehnte Geld / Korn / zc. in gleichem Werth / Substantz / Qualität / Menge und Gülte / auch zu bestimmter Zeit wiedergeben.** l. 4. t. 1. a. 2. §. 1. p. 69.
- Entlehner / der in seiner Beschreibung eine gewisse Anzahl an Thalern oder Ducaten Stück für Stück geliehen zu haben bekennet und in eadem specie wieder zu bezahlen sich verpflichtet** / und also die Sorten in obligatione & solutione conjunctim bekennet / muß also zahlen. l. 4. t. 1. a. 3. §. 5. p. 71.
- Entlehner**

## Register.

Entlehnner wenn er durch Unglück verhindert/ sollen die Gerichte den/ aus dem Verzuge entstandenen Schaden mäßigen. *ibid.* §. 6. p. 72.

Entlehnner/ so er säumig wird/ und die Waaren unterdessen auffschlagen/ wie es zu halten. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. p. 70.

Entlehnner und Schuldener/ ob er gleich eine schwere Feuersbrunst erlitten/ ist doch der Schuld nicht ledig. l. 4. t. 1. a. 4. §. 2. p. 73.

Entlehnnet einer ein Gut/ und ein ander thut Schaden daran/ soll der Thäter den Schaden abtragen. l. 4. t. 3. a. 1. §. 6. p. 76.

Entlehnner kan nicht einwenden/ das entlehnete Gut sey Leihers nicht eigen. l. 4. t. 3. a. 1. §. 9. p. 77.

Entlehnnet Gut so es der Entlehnner durch seinen eignen Voten/ Diener oder Gesinde heimlich/ und selbst verlohren würde/ haffet der Entlehnner dafür. *ibid.* §. 7. p. 76. & 77.

limitatur so der Commodatarii in specie durch des Commodatarii Gesinde die Heimlichckung begehret hätte.

Entlehen Ding da es durch Gottes Gewalt schadhafftig wird/ dafür ist der Entlehnner etwas zu erstatten nicht schuldig. l. 4. t. 8. a. 1. §. 5. p. 145.

Entsetzter/ oder der/ so seiner Güter spoliiret/ wie der zu restituiren. l. 3. t. 5. a. 3. §. 3. p. 63.

Entsetzungs- Klage wieder wen sie statt habe. l. 3. t. 5. a. 3. §. 4. p. 63. & 64.

Entzung der Messung. l. 3. t. 3. a. 1. §. 12. 13. & 14. p. 37. & 38.

Erbe so im Testament eingesetzt/ hat alle Recht und Gerechtigkeits/ die der Verstorbene gehabt. l. 3. t. 5. a. 1. §. 12. p. 49.

Erbe so er an der Schuld des Gestorbenen mehr als seine Quotam bezahlet/ mag das übrige von seinen Mit- Erben ersordern. l. 4. t. 2. 1. a. 1. §. 8. p. 213.

Erbe so einer nicht seyn könnte oder wolte/ und der Testirer einen andern zum Nach- Erben gesetzt/ derselbe wird zugelassen. l. 5. t. 2. a. 2. §. 4. p. 229.

Erbe so einer eingesetzt der von Rechts wegen nicht Erbe seyn kan/ ist das Testament nicht kräftig. l. 5. t. 6. a. 1. §. 7. p. 236.

Erbe so per Testamentum eingesetzt/ wenn derselbe sich als ein Verwandter ab intestato zur Erbschafft zeucht/ und einem Legatario dadurch sein Legatum zu benehmen sucht/ hat der Legatarius/ als ein Dritter/ die Klage wegen Forderung der Erbschafft wieder ihn. l. 5. t. 13. §. 2. p. 271.

Erbe des verstorbenen Käuffers ist auf Begehren des Einsprechers einen Eyd wegen der Kauff- Summa/ so er ein eigentliches Wissen darum hätte/ zu leisten schuldig. l. 4. t. 7. a. 3. §. 5. p. 136. & 137.

Erben sollen ausdrücklich und verständlich gesetzt werden. l. 5. t. 2. a. 1. §. 1. p. 227.

Erben/ welche Personen dazueingesetzt worden mögen. *ibid.* p. 227. seq.

Erben/ da einer zween oder mehr eingesetzt/ und nicht eigentlich exprimiret/ wieviel ein jeder erben solle/ ist die Erbschafft in gleiche Theile zu vertheilen. l. 5. t. 2. a. 2. §. 1. p. 228.

Erben da einem jeden sein Theil gesetzt/ wie es mit den übrigen zu halten. *ibid.* §. 2.

Erben so ihr viel eingesetzt/ welche nehmens an/ esliche sterben/ wie es mit der Erbschafft zu halten. *ibid.* §. 3. p. 229.

Erbe so eingesetzt und nicht Erbe seyn will/ wie es zu halten. l. 5. t. 6. a. 2. §. 2. p. 237.

Erbe/ der sich der Erbschafft annimmt/ muß auch die Schulden zahlen. l. 5. t. 7. a. 1. §. 1. p. 238.

Erbe mag sich bedencken/ ob er die Erbschafft annehmen will oder nicht. *ibid.* §. 2.

Erben stehet frei ohne Inventario die Erbschafft anzunehmen oder nicht. *ibid.* a. 2. §. 1.

Erbe so er die Erkärung wegen Antretung oder Verzicht der Erbschafft lange verschiebet/ wie es zu halten. *ibid.* §. 3. p. 239.

Erbe so die Erbschafft cum beneficio Inventarii angetreten/ was der heraus zu geben schuldig. *ibid.* §. 4.

Erbe so etwas hinterhalten und nicht inventiren lassen/ was dann zu thun. *ibid.* §. 5. p. 240.

Erbe/ so er saget er wolle nicht Erbe seyn/ wie es zu halten. *ibid.* §. 6.

Erbe mag seine Erbschafft einem andern verkauffen. l. 5. t. 8. a. 2. §. 7. p. 242.

Erbe in conditionalibus legatis. *vid.* Cautio.

Erbe/ so keiner eingesetzt/ erben die nächsten Freunde in absteigender Linien. l. 5. t. 12. a. 1. §. 1. p. 255.

Erbe soll sich keiner Güter anmassen/ es sey dann kündig/ daß der/ den er erben will/ gestorben. *ibid.* §. 2.

Erben eingestipte seynd in dreyerley Unterscheid. *ibid.* §. 3.

Erbe/ so der nächste im Grad/ schleust den andern aus. l. 5. t. 12. a. 2. §. 3. p. 260.

Erben in ungleicher Anzahl wie sie erben sollen. *ibid.* §. 4.

Erben so sich im Theilen nicht vergleichen können/ sollen auf dem Lande durchs Loß/ in Städten durch Eyd und Schatzung entschieden werden. l. 5. t. 14. a. 1. §. 2. p. 272.

Erbe wenn er ohne Inventario die Erbschafft angenommen/ und sich nachgehends mehr Schulden finden/ als aus der Erbschafft gezahlet werden können/ muß von dem seintigen alles zahlen. l. 5. t. 7. a. 2. §. 1. p. 238.

## Register.

- Erbfall** unter denen vom Adel. l. 4. t. 15. a. 3. S. 11. & 12. p. 184.
- Erbgut** so gemein/ wenn jemand damit gehandelt/ muß er den Gewinn theilen. l. 4. t. 10. a. 1. S. 4. p. 158.
- Erbherr** so er von dem Erb-Zinsmann den Zins betrügerlicher Weise nicht nehmen will/ kan der Emphyteuta, Zinsmann/ selbigen in Gegenwart etlicher Zeugen oder vielmehr Gerichtlich deponiren. l. 4. t. 9. a. 2. S. 4. p. 155.
- Erblehn** oder Erbzinß-Güter sollen nicht ohne Bewilligung der Lehn-Herren verschet werden. l. 4. t. 5. a. 5. S. 6. p. 94.
- Erbleihe** oder Lehen da das verwürckt wird/ ist der Eigenthums-Herr dem Erbzinßmann einige Erstattung der Besserung zu thun nicht schuldig. l. 4. t. 9. a. 2. S. 3. p. 155.
- Erbsetzung** kan nicht anders als im Testament geschehen. l. 5. t. 2. a. 1. S. 2. p. 227.
- Erbsehaft**/ da ein Zweifel einfiel/ ob sie von dem Erben angenommen würde oder nicht/ soll ein Curator zu Bewahrung derselben geordnet werden. l. 3. t. 5. a. 1. S. 16. p. 51.
- Erbsehaft** mag keiner verkaufen/ es sey denn der/ den er zu erben verhoffet/ gestorben. l. 4. t. 6. a. 5. S. 1. p. 109.
- Erbsehaft** so man gedencket zu erben/ kan keinem geschencket werden. l. 4. t. 14. a. 2. S. 2. p. 175.
- Erbsehaft** so einem anfallen möchte/ und er sich derselben begeben wolte/ das mag er wol thun. l. 4. t. 16. a. 4. S. 6. p. 194.
- Erbsehaft** eines Kindes/ so in Kindes-Nöthen aus Mutter-Leibe geschnitten/ und zwier geschnitten/ dahero es für eine lebendige Frucht zu achten/ wie es damit zu halten. l. 5. t. 5. a. 1. S. 10. p. 213.
- Erbsehaft** in aufsteigender Linien. l. 5. t. 12. a. 2. p. 259. seq.
- Erbsehaft** in der Seit-Linien. *ibid.* a. 3. p. 262. seq.
- Erbsehaft** der Ehe-Leute. *ibid.* a. 5. p. 268. seq.
- Erbsehaft**/ wie deren Theilung anzufangen. l. 5. t. 14. a. 1. S. 1. p. 272.
- Erbsehaft** in kleinen Städten/ unter Freyen und Bauern/ wie es mit derselben zu halten. *ibid.* S. 6. p. 273.
- Erbsehaft** der Freyen und Bauern. l. 5. t. 15. p. 275. seq.
- Erbverleihe** Emphyteusis weme darin der Schade und Nuße zugerechnet werden soll. l. 4. t. 9. a. 3. S. 4. p. 156.
- Erbverleihe** darin mag man Pacta und Bedinge aufschreiben. *ibid.* S. 5. p. 156. & 157.
- Erbzinß-Gut** oder Emphyteusis was es ist/ und wie es verliehen wird. l. 4. t. 9. a. 1. S. 1. p. 153.
- Erbzinß-Gut** einem verliehen/ wie es soll ver-schrieben und beschrieben werden. *ibid.* S. 2. & 3. p. 154.
- Erbzinß-Güter** werden auch auf die Erben/ wenn sie Zins geben/ verliehen. a. 2. S. 1. p. 154.
- Erbzinßmann** soll alle Jahr dem Eigenthums-Herrn den Erbzinß gültlich lieffern. *ibid.* S. 2. p. 154. seq.
- Erbzinßmann** hat nicht Macht seines Gefal-lens und ohne Ursach das Gut aufzusagen. *ibid.* S. 5. p. 155.
- Erbzinßmann** soll das Gut im baulichen Wes-sen erhalten und mit Dienstbarkeit nicht bes-schweren. *ibid.* S. 6.
- Erbzinßmann**/ so er das Gut verkaufen will/ soll es dem Eigenthums-Herrn zeitig ansa-gen. a. 3. S. 1. p. 55. & 156.
- Erbzinßmann** soll wegen der Melioration auffß Eigenthums-Herrn Antwort zweien Mo-nath warten. *ibid.* S. 2.
- Erbzinßgut** so einem fremdden aufgetragen oder verkauft/ wie es zu halten. *ibid.* S. 3.
- Erlangung** des Besizes aus Erklärniß des Rechts soll leiblich und darzu mit dem Gemüthe geschehen. l. 3. t. 5. a. 1. S. 5. p. 48.
- Erndte**/ wem die gehöre. *vid. Exde.*
- Error calculi** innerhalb Jahr und Tag nicht be-wiesen/ wird präscribiret. l. 3. t. 4. a. 3. S. 7. p. 45.
- Evictio**, Wehrsehaft/ Vertretung und Schad-loshaltung. l. 4. t. 6. a. 18. p. 128. & seq. *item* l. 4. t. 16. a. 5. S. 15. p. 198.
- Exhibition** eines Dinges wie deshalben zu kla-gen. l. 3. t. 1. a. 16. p. 25. & 26.
- Exhibition** wo die geschehen soll? *ibidem* S. 5. p. 25.
- Eyd** juramentum in litem hat wider den/ dem gelieben so der Betrug schämlich und groß/ präviâ moderatione Judicis statt. l. 4. t. 3. a. 2. S. 3. p. 77.
- Eyd** ist der zu leisten schuldig/ der eine Erbsehaft besizet/ die einem andern vel ex testamento vel ab intestato zustehet. l. 5. t. 13. S. 1. p. 271.
- Eyd** wegen richtiger Theilung. l. 5. t. 14. a. 1. S. 5. p. 273.

## F.

- Factoren** so zu handeln pflegen/ wie es mit denen zu halten und deshalben actione infortoria zu klagen. l. 4. t. 18. a. 2. p. 205.
- Fahrende** Haab über 500. fl. poln. *vide* Geld.
- Fahreweg** wie breit er seyn soll. *vide* Breite. Fahrende

## Register.

Fahrende Haabe so einer dem andern um einen Grund gebed/ hat der Einspruch statt. l. 4. t. 7. a. 5. §. 5. p. 139.

Fahrnüss oder bewegliche Güter mag der/ so lhrer mächtig / ohne Insinuation verpfänden. l. 4. t. 5. a. 5. §. 7. p. 94.

Fahrung der Thiere in Wassern. l. 3. t. 1. a. 3. p. 6. seq.

Fallende Seuche so jemand damit beladen/ mag nicht reitiren. l. 5. t. 1. a. 1. §. 6. p. 217.

Fang des Wildes. l. 3. t. 1. a. 2. p. 4. seq.

Fang der Bienen. vide Bienenfang.

Seibierung eines Pfandes ist dem Creditori zugelassen/ wenn er nicht länger warten wil. l. 4. t. 5. a. 4. §. 5. p. 93.

Feld- Dienstkartei. n seynd Steige/ Viehe trifft/ Fahrwege &c. l. 3. t. 2. a. 1. §. 4. p. 27.

Feld- Dienstkarteien mögen verpfändet werden/ aber nicht die den Stadt-Gründen anhangende Dienstkarteien l. 4. t. 5. a. 2. §. 5. p. 91.

Feußer so in des Nachbarn Hoff gehen/ sollen mit eisernen Ggittern versehen werden. l. 3. t. 2. a. 2. §. 11. p. 33.

Feuers-Brunt/ so er etwas darin hinterlegt und der Depositarus es läugnet/ aber überführet wird/ der soll das Deposicum doppelt wieder zu geben schuldig seyn. l. 4. t. 4. a. 1. §. 21. p. 84.

Fidejussorn, vide Bürgen

Fisch im Fischhalter so ein Verkäufer in seinem Hause hätte/ gebören nicht in den Kauff des Hauses. l. 4. t. 6. a. 16. §. 2. p. 125.

Fischer ein r. r. Fischern/ die einem andern zugehören/ wie der zu bestraffen. l. 3. t. 1. a. 3. §. 4. p. 8.

Fischzug so einer erkaufft und der Fischer was anders oder auch einen Schaz herfür zöge/ wie es zu halten. l. 4. t. 6. a. 14. §. 5. p. 122.

Fischerzeug wenn die Fischerey mit kleinem Gezeuge verliehen/ was denn für klein Zeug gehalten werden soll. l. 3. t. 1. a. 3. §. 1. p. 6.

Floß- und Schiffreiche Wasser- Ströyme sollen nicht verstellert werden. l. 3. t. 1. a. 3. §. 5. p. 8.

Flöhnet oder flüchtet jemand in Noth- Zeiten seine Güter. vide Feuers- Brunt.

Fluß des Wassers so er sich theilet / und auf zweyen Orten rinnet/ auch das Ansehen einer Insul machet/ wem die gehöre. l. 3. t. 1. a. 5. §. 4. p. 9. seq.

Flüchtet/ vid. flöhnet/ item Feuers- Brunt.

Frauen können bey Codicillen und solchen Testamenten/ darin keine sonderliche Solennität vordöhten/ Zeugen seyn. it. l. 5. t. 10. a. 1. §. 1. p. 252.

Frauen- Geld/ wann es ingrossirt, mag ein Mann nicht zu Erkauffung eines Gutes für

sich anwenden. l. 4. t. 6. a. 6. §. 2. p. 110.

Frauen sind von Bürgschafften ausgenommen l. 4. t. 13. a. 1. §. 3. p. 170.

Frau unter Adeltichen so sie verfürbe und von ihrem Ehe- Mann keine Kinder verließet/ wie der Mann die Wahl habe. l. 4. t. 15. a. 4. §. 5. p. 186.

Frau wenn die kein Geld in währendem Ehe- Stande eingebracht/ wenn ihr solches nicht schade. ibidem §. 11. p. 187.

Frau kan ihr Heyrath- Gut für sich selbst nicht verkaufen. ibidem a. 5. §. 2. p. 188. limitatur ibidem.

Frau/ so die Ehe gebrochen/ hat ihre Ehesteues verwürcket. ibid. §. 3. p. 188.

Frauen Heyrath- Gut- Kleider und Kleinodien sollen nicht verpflichtet seyn/ wenn der Mann gleich mit ihrem Consens alle seine Güter verpfändete und verschriebe. ibid. a. 6. §. 1. p. 189.

Frau wenn die mit Consens ihres Mannes fidejubitret/ auch mit Vorziht des Beneficii SCi Vellejani, soll doch das Heyrath- Gut nicht verbunden seyn. ibid. §. 2. p. 189.

Frau wenn die Sinn- loß würde, wie es zu halten. ibid. §. 4.

Frau so ein Leitgedinge auf einem Gut hat und stürbe/ wenn das Feld besäet und mit der Erde noch nicht bestrichen/ wie es mit den Früchten zu halten. l. 3. t. 3. a. 1. §. 11. p. 37. conf. l. 4. t. 15. a. 4. §. 15. p. 187.

Frembde Materie wenn daraus was gemachet/ wie es damit zu halten. l. 3. t. 1. a. 6. p. 10. & seq.

Frembd Gut/ Ding oder Gerechtigkeit hat keinen Macht zu versehen oder zu verpfänden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 1. p. 90.

Frembd Gut so einer verpfändet und nachgehends dessen Dominus wird/ ist die Verpfändung kräftig. l. 4. t. 5. a. 6. §. 7. p. 96.

Frembder oder Tertius, dem ein Schuldener nicht verbunden/ wenn der ohne oder mit Geheiß desselben/ ohne Vermeldung eines gen Pfandes/ dem Gläubiger zahlte/ hat er in dem erledigten Pfande keine Gerechtigkeit/ soll auch nicht an des Gläubigers Städte treten. ibid. a. 8. §. 3. p. 100.

Frembdes Gut soll nicht verkauffet werden. l. 4. t. 6. a. 2. §. 4. p. 107.

Fremdtlich Spolium so einer begangen/ wie dem Entsetzten/ da er seine Klage intra annum utilem sürgenommen/ Satisfaction zu verschaffen. l. 3. t. 5. a. 3. §. 6. p. 64.

Freund so bey dem Kauff gewesen/ nichts dawider geredet und den Kauff unterschrieben/ oder auch in Gegenwart des Käuffers an den Kauff nicht zu stehen sich erkläret/ kan nachgehends

## Register.

gehends nicht einsprechen. l. 4. t. 7. a. 1. §. 10. p. 132. & seq.

Freyen sollen nach Wildpret nicht schießen. l. 3. t. 1. a. 2. §. 3. p. 5.

Freiheit in den Wassern zu fischen wie sie zu verstehen/ vide Jus piscandi.

Frist zur Zahlung eines Anlehens wenn die nicht benennet / wenn der Creditor die Schuld fordern könne. l. 4. t. 1. a. 3. §. 8. p. 72.

Früchte im Feld stehende/ item Obst an Bäumen hangende/ seynd für unbeweglich zu halten. l. 3. t. 1. a. 1. §. 3. p. 3.

Früchte gehören dem Herrn des Grundes natürlichen Weise zu. l. 3. t. 1. a. 9. §. 1. p. 13.

Wobey ein Unterscheid unter Besitzern bonâ & mala fidei.

Früchte und Abnutzungen / wenn die in oder ausser Gerichts gebeyten / soll im Urth ilen auf der Parthe Vergleichung gesehen werden wornach auch zu sprechen. ibid. §. 2.

Früchte soll der haben/ dem eine leere Possession zugesaget ist/ von dem Tage an/ da die Verheißung geschehen. ibid. §. 3.

Früchte und Abnutzung muß derjenige / so ex bonâ fidei possessore ein mala fidei Possessor wird/ von der Zeit an erstatten. ibid. §. 14. p. 16.

Früchte von der Frauen Leib-Geding. vid. Frau.

Früchte von einem Gut/ so jemand bonâ fidei besitzer/ gehören einem solchen Besitzer/ wenn er eine Possession iusto titulo ad transferendum dominium idoneo erlanget. l. 3. t. 1. a. 9. §. 10. limit. ibidem §. 11. p. 15.

Früchte auf einem Gute von einem usufructuario, oder/ der den Besitz die Tage seines Lebens hat/ erbauet/ wenn derselbe stirbt/ wem sie gehören. l. 3. t. 3. a. 1. §. 10. & 11. p. 37.

Früchte von den Bäumen auf eines andern Grund fallende/ wenn sie jemand auflesen will/ ist wider ihn die Klage ex interdicto de glande legenda. l. 3. t. 5. a. 2. §. 20. p. 57.

Früchte auf dem Felde abschneiden dawider hat denuntiatio novi operis nicht statt. ibidem §. 26. p. 60.

Früchte in einem gemietheten Hofe gebauet/ nebst anderer Haab/ sind tacite wegen des Zinses verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 2. p. 97.

Früchte nach geschahenem Kaufe/ wenn sie gleich nicht eingeeendet/ gehören dem Käufer. l. 4. t. 6. a. 13. §. 4. p. 121.

Früchte/ so noch wachsen/ mögen legiret werden. l. 5. t. 8. a. 2. §. 3. p. 242.

Früchte so Stieff- Vater oder Stieff- Mutter auf Feld-Gütern miteinander erbauen helfen/ und solche Früchte noch auf den Halmen oder Bäumen stünden/ davon gehöret dem

letztlebenden die Helffte. l. 5. t. 12. a. 5. §. 4. p. 269.

Fußpfad und Fahrwege wie weit oder breit sie seyn sollen. l. 3. t. 2. a. 1. §. 5. p. 27.

## G.

Gabe. vide Schenkung/ item Uebergabe.

Geber so er das geschencfte Gut nicht bald gebet/ wie weit er dem Donatario verbunden oder nicht. l. 4. t. 14. a. 3. §. 7. p. 179.

Gebrauch eines Hauses oder Wohnung so jemanden legiret oder verordnet / wie der sich dabey zu verhalten. l. 3. t. 3. a. 2. §. 1. p. 38.

Gedinge die Pfände wieder einzulösen wie sie bey der Verjährung zu consideriren. l. 3. t. 4. a. 2. §. 10. p. 43. seq.

Gedinge oder Pacta, so in Pfändungen der Haab und Güter geschehen / welche nützlich und gut/ welche auch unnützlich und im Rechten verboten. l. 4. t. 5. a. 4. p. 92. & 93.

Gedinge in einer Societät/ worinnen eines Gewinnnes gedacht/ müssen auch auf Verlust verstanden werden. l. 4. t. 10. a. 1. §. 8. p. 158.

Gedinge die nicht wider Gott/ Eyr/ und Erbarkeit seyn sollen aufrichtig gehalten werden. l. 4. t. 16. a. 4. §. 1. p. 193.

Gedinge die hohe Obrigkeit/ den gemeinen Nutzen oder des dritten Schaden verühren/ de/ mögen nicht aufgerichtet werden. ibidem §. 4. p. 194.

Gedinge und Vereinigung der Parthe erstreckt sich auf andere Sachen und Personen nicht/ als so viel die Worte solches Gedinges einschließen u. d. begreifen. l. 4. t. 16. a. 4. §. 8. p. 195.

Gedinge der Schuldner können den Gläubigern kein Nachtheil gebühren. ibidem §. 9.

Gedinge/ so lezlich gemacht/ heben die erste auf/ wo sie denen zuwider. ibid. §. 10.

Gedinge so dunckel/ sollen weder den Verkäufer und Hinteher ausgelaget werden. ibidem.

Gefährliche Verträge. vide Verträge.

Gefäßnetzte oder geschüttete Güter. vide Flüssigkeit.

Gefundene Güter und Schätze wem die nach Unterscheid zukommen. l. 3. t. 1. a. 10. p. 173.

Gefunden Gut wie es damit zu halten. l. 3. t. 1. a. 11. p. 18. & 19.

Gegenklage wegen abgetheilten Guts/ contraria commodati actio, was die sey und wem sie zustehet. l. 4. t. 3. a. 3. §. 1. p. 78.

Gegenklage wegen eines Pfandschillings contraria pignoratitia actio, wem die gebühret. l. 4. t. 5. a. 11. §. 3. p. 103.

Gegenschulden wenn die bekänzlich/ liquid und klar seyn/ mögen compensiret und abgezogen

## Register.

- gen werden. l. 4. t. 21. a. un. §. 2. p. 211.
- Gegenwehr auf frischer That in continenti & non ex intervallo ist nicht verboten. l. 3. t. 5. a. 3. §. 9. p. 64. & 65.
- Geistliche Personen wie auch Hoffrähte sind von Vormundschaften befreuet / l. 2. t. 6. a. 4. §. 1. p. 383.
- Geistliche Rechnung wegen der Grad der Sippschaft aus was Ursach die eingeführet / wie sie anzustellen / worinn sie mit der weltlichen keinen Unterscheid auch worinn sie einen Unterscheid habe / l. 5. t. 12. a. 4. §. 2. 3. 4. & 5. p. 267. seq.
- Geld auff Doppelspiel soll nicht wissentlich geliehen werden / vide Doppelspiel.
- Geld bey jemanden hinterleget / wenn der Depositarius dessen gerne loß seyn wolte / wie ers zu machen / l. 4. t. 4. a. 1. §. 14. p. 82.
- Geld so einer einem sein Haus oder Schiffe zu bauen oder zu bessern leihet / dafür ist das Haus und Schiff tacite verpfändet / l. 4. t. 5. a. 7. §. 3. p. 97.
- Geld so einer einem schencket / das über 500. fl. poln wäre / wie es zu halten / l. 4. t. 14. a. 2. §. 5. p. 176. wenn die Schenkung eydlich geschehe / wie weit sie gültig / ibid. §. 8. p. 177.
- Geld einem aus Irrthum / Zweifel und Unwissenheit gegeben mag durch die Klage Conditionem in debiti wieder gefordert werden / l. 4. t. 17. a. 2. §. 1. p. 201. it. §. 4. p. 202.
- Geld so einer einem gegeben und gemust hätte / daß er nicht schuldig / hat die Wiederforderung nicht statt / ibidem §. 2. p. 201. seq.
- Geld in Krafft eines Vertrages gezahlet kan nicht wiedergefordert werden. ibidem §. 3. p. 202.
- Geld so es steigt oder fällt / sol regulariter wie es zur Zeit des Contractus gewesen / bezahlet werden / l. 4. t. 1. a. 2. §. 5. p. 71.
- Geldzins soll nicht über 6. vom hundert genommen werden und wie die zu straffen / so da wieder handeln / l. 4. t. 2. p. 74. seq.
- Geld / so ein Sohn im Kriege verdienet / mag er vermachen / l. 5. t. 1. a. 1. §. 5. p. 217.
- Geliehen Gut soll in seinem vorzigten Werth wiedergegeben werden / l. 4. t. 1. a. 2. §. 1. p. 69. Item l. 4. t. 3. a. 2. §. 6. p. 78.
- Geliehen Gut. vide plura Entlehner item Entlehnet Gut.
- Gerächte aus frembder materie. vide frembde materie.
- Gemeine Güter / davon einer jeden Parthen nicht füglich ihr Theil werden kan / sollen dem / der schon den mehrern Theil darin hat / zugesprochen werden / l. 4. t. 20. a. 2. §. 3. p. 210. Item l. 5. t. 14. a. 1. §. 3. p. 273.
- Gemeine Bände darin soll niemand brechen oder bauen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 4. p. 32.
- Gemeine Wege wie man sich derer zugebrauchen und wie sie zu halten. l. 3. t. 5. a. 2. §. 32. & 33. p. 62.
- Gemeine Verpfändung was die sey. l. 4. t. 5. a. 2. p. 91.
- Gemeine Haab und Güter kan ein Mit-Erbe nicht verschencken und da es dennoch geschähe / mag solches durch einen andern Mit-Erben wieder ruffen werden. l. 4. t. 14. a. 2. §. 2. p. 175.
- Gemeinschaft der Güter darin ist niemand zu seyn oder beharrlich zu bleiben schuldig. l. 4. t. 20. a. 2. §. 1. p. 209.
- Gemeine Gewalt so einem gegeben / wessen er sich zu halten. l. 4. t. 11. a. 1. §. 6. p. 162.
- Gemiethet Gut. vide Entlehen item Geliehen / item Mithhe.
- Gemüht oder der Wille etwas zu besigen wird erwiesen durch Wort und That. l. 3. t. 5. a. 2. §. 6. p. 48.
- Gerechtigkeit eines andern mag man nicht verschencken. l. 4. t. 5. a. 2. §. 1. p. 90.
- Gerichtliche Verpfändungen wenn sie noch vor dem bey einem Schuldener entstandenen Concurfu geschehen / sollen allen andern Hypothecis, da sie gleich älter / vorgehen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 5. p. 94.
- Geringsste muß den meisten folgen vide Gemeine Güter.
- Geschencke vide Uebergabe und Schenkung.
- Geschencke Güter / wie es damit zu halten / wann der Donator in Armuth gerathen. l. 4. t. 14. a. 3. §. 3. p. 178.
- Geschenck auff der Hochzeit verkehret / wie es damit zu halten. l. 5. t. 12. a. 5. §. 5. p. 169. & 270.
- Geschwister wenn die ein Väterlich oder Mütterlich Gut mit einander getheilet / und weiter nichts zusordern sich verschrieben / wenn solch Paß und Bedinge bindlich oder nicht. l. 4. t. 16. a. 4. §. 7. p. 194.
- Geschwister von beyden Banden und Geschwister Kinder schließen in Erbfällen in der Seit-Linie das halb-Geschwister aus. l. 5. t. 12. a. 3. §. 1. p. 261. seq.
- Geschwister von beyden Banden und recht Geschwister Kinder wie sie erben. ibidem §. 1. p. 264.
- Gesellschaften giebet keinem zu ohne Verwilligung der Conforten mehr zu verkauffen als sein Theil. l. 4. t. 6. a. 2. §. 7. p. 107.
- Gesellschaft in Contracten wie sie auffgerichtet werden. l. 4. t. 10. a. 1. p. 157.
- Gesellschaft wird gemacht auff zweyerley Weise: ausdrücklich und stillschweigend. ibidem §. 2. & 3. p. 157.
- Gesellschaft mag auff gewisse Zeit und Condition fürsorgenommen werden ibidem §. 5. p. 18.
- Gesellschaft so darin ein Beding gemacht / daß ein

## Register.

- ein Theil Gewinn aber keinen Verlust haben solle / soll solch Pact und Beding kräftig seyn. ibidem §. 7.
- Gesellschaffter soll den Gewinn treulich einbringen. excipe was durch Unthaten erobert / wofür er allein seine Straffe leiden muß. ibidem §. 10. p. 159.
- Gesellschaffter sind alle Schulden / die in der Molcopey gemacht / und in gemeinen Nutzen gewendet worden / in gemein zu zahlen Schuldia. l. 4. t. 10. a. 1. §. 12.
- Gesellschafften mögen sich auff die Erben nicht erstrecken. limit. ibidem §. 13.
- Gesellschaft muß den Schaden tragen / so einem sein Gut / daß er in der Gesellschaft gehabt oder hineingebracht / Zeit während der Societät verstorben. ibidem §. 14.
- Gesellschaft wer der verwandt / soll sie treulich abwarten. ibidem §. 15.
- Gesellschaft in was Masse und Gestalt die sich endige. ibidem a. 2. §. 1. & 2. p. 160.
- Gesellschaft was für Klage daraus dem beschwerten Theil zustehet. ibidem a. 3. §. 1. 2. & 3. p. 160. & 161.
- Gesinde Lohn muß vor Bezahlung anderer Legaten und Schulden entrichtet werden. l. 5. t. 7. a. 2. §. 4. p. 239.
- Gestohlen Gut / kan vindiciret werden limit. l. 3. t. 4. a. 1. §. 6. p. 40.
- Gestohlen Gut gleebet dem Possessori keinen beständigen titul. l. 3. t. 5. a. 1. §. 2. p. 47.
- Gewalthaber mag seines Principalen Gut ohn Befehl und mandat Pfandsweise nicht versetzen. l. 4. t. 5. a. 2. §. 1. p. 90. limit. ibid.
- Gewalthaber oder Diener mag seines Herrn Gut nicht an einen andern / als der Herr befohlen / verkauffen. l. 4. t. 6. a. 2. §. 1. p. 105.
- Gewalt wird mit Gewalt abgetrieben. l. 3. t. 5. a. 3. §. 9. p. 64. seq.
- Gewalt so einem zugefüget / soll in denen Gerichten / da es geschehen / geklaget werden. ibidem §. 13. p. 66.
- Gewaltthäter Weise soll keiner dem andern seinen Hoff einnehmen. l. 3. t. 5. a. 3. §. 10. p. 65.
- Gewand einem Schneider zu vermachen gegeben / wann selbiges ohne seine Verwahrung gestohlen würde / oder in einer Feuers-Beunst verbrütet / darff der Schneider nicht erstatten. l. 4. t. 8. a. 1. §. 6. p. 145.
- Gewapneter Hand so einer spoliiret wird / hat er wieder den gewaltigen Thäter ex interdicto uti possidetis zu klagen. l. 3. t. 5. a. 3. §. 5. p. 64.
- Gewehr und Besiz der Güter / wie man die erlange und überkomme. l. 3. t. 5. a. 1. p. 47.
- Gewehr und Besiz wird auch durch das Edictum Salvianum erlanget. ibid. §. 17. p. 52.
- Gewehr eines Dinges wie man sie behalten soll. ibidem a. 2. p. 52. seq.
- Gewin und Verlust da keine Vergleichung gemacht / wie es damit zu halten. l. 4. t. 10. a. 1. §. 6. p. 158.
- Gewinn wo der in einer Gesellschaft gedacht wird / da soll auch der Verlust verstanden werden. ibidem §. 8.
- Gewinn und Verlust was dafür zu achten. ibid. §. 9. p. 158. seq.
- Gläubiger so eine Quittung dem Schuldner zugestellet in Meinung / daß er ihm dagegen das Geld schicken sollte / und der Schuldherr in 30. Tagen nach dato kommt und spricht / ihm sey nicht Zahlung geschehen / soll der Schuldner beweisen / daß er gezahlet habe. l. 4. t. 21. a. 1. §. 3. p. 211.
- Gläubiger so derer viel seynd / wie alsdenn eine Schuld vor der andern bezahlet werden soll. l. 4. t. 5. a. 8. §. 1. p. 99.
- Gläubiger mag nicht eines vors andere fordern / es geschhe dann mit Willen des Debitoris. l. 4. t. 1. a. 2. §. 3. p. 70.
- Gläubiger so die Zahlung nicht annehmen wolte und der Wehrt (valor rei) stiege oder fiel wie es zu halten. l. 4. t. 1. a. 3. §. 4. p. 71.
- Gläubiger soll vor bestimmter Zeit die Zahlung nicht fordern / der Entlehner aber hat Macht die Schuld / so in mero mutuo ohne Interesse steht / vor dem Termin zu bezahlen. ibidem §. 7. p. 72.
- Gläubiger so einem Geld geliehen und es wiederfordert / darff nicht beweisen / wo ers bekommen. ibidem a. 4. §. 3. p. 73.
- Gläubiger mag das geliehene Geld von niemand als dem ers geliehen fordern / ob es gleich durch Verwerb / negotiation oder Kaufhandlung in eines andern Gewalt gekommen. ibidem §. 4.
- Gläubiger so er 100. fl. fordert / der Schuldner gestehet nur 50. wie es zu halten. ibid. §. 5.
- Gläubiger so er vor 2. oder 3. Zeugen Hypothecam generalem oder specialem constituiren würde / soll allen chirographariis vorgezogen werden. l. 4. t. 5. a. 5. §. 4. p. 94.
- Gläubiger bey dem der Schuldiger ein Pfand eingesezet / da er sürgäbe / daß das Pfand verlohren wäre / soll beweisen / daß es entwendet oder verstorben sey. So er aber überführt würde / daß die Ursache des Verlusts an ihm gewesen / muß er dem Schuldner Erstattung thun. ibid. a. 6. §. 5. p. 96.
- Gläubiger so derer viel wie sie einander vorziehen / und da ihr zwey ein Pfand hätten wie es zu halten. l. 4. t. 5. a. 8. §. 1. p. 99.
- Gläubiger so ihr 2. seynd / der eine hat ein Pfand der andere nichts. ibid. §. 2.
- Gläubiger so das Pfand hat / dasern er dasselbige

## Register.

- bigē verkauffen wolte / der andere Creditor es erfahren hätte / mag derselbe durch Zahlung des / so man ihm schuldig / den Kauff hindern und an des ersten Gläubigers Stelle treten / *ibidem* §. 4. p. 100.
- Gläubiger wenn derer vielen ein Pfand versetzt / mag einer dem andern zahlen und es zu sich lösen / *ibidem* §. 5.
- Gläubiger der ein Pfand hat / wenn andere an selbiges Ansprüche machen / und er kein Pfand gestehen / aber doch des überwiesen würde / soll dadurch die Besizung des Pfandes verlohren haben / *ibidem* §. 6.
- Gläubiger / so das Pfand nicht länger haben will / wie er den Schuldener zur Wiederlösung anhalten mag / *ibidem* a. 9. §. 1. p. 101.
- Gläubigers Erben / wenn die zusammen eine Schuld auf einem Pfande haben und einer von ihnen einen Theil der Schuld bezahlet annähme / soll solches den andern unschädlich seyn / *ibidem* §. 6. p. 102.
- Gläubiger / so dem Pfande bößlich Schaden gethan / mag von dem Schuldener *directa pignoratitia actione* beklaget werden / *ibidem* a. 11. §. 2. p. 103.
- Gläubiger hat wieder den Schuldener *contrariam pignoratitiam actionem*, wenn er ihn mit dem Pfande betrogen oder zu Unkosten brächte / *ibidem* §. 3.
- Gläubiger der Erbschaft mögen / da sie wollen / die Käufer der Erbschaft fahren lassen / und an den Erben sich halten / l. 4. t. 6. a. 5. §. 2. p. 109.
- Gläubiger soll dem Schuldener nach empfangener Zahlung nicht allein den Schuldbrief zurück geben / sondern auch eine Quittung ertheilen / l. 4. t. 21. a. 1. §. 5. p. 212.
- Gläubiger soll den Bürgen nicht beklagen / er habe dann den Schuldener zuvor mit Recht besprochen / l. 4. t. 13. a. 2. §. 1. p. 170. & 171. *limitatur ibidem*.
- Graben oder Röhren bessern der darzu Berechtigtheit hat und von jemanden darinn beschindert wird / hat die Klage *ex Interdicto de Rivis reficiendis*, l. 3. t. 5. a. 2. §. 15. p. 56.
- Grad der Sippschaft wie die mit Unterscheid nach Geistlichem und Weltlichem Rechte zu rechnen / l. 5. t. 12. a. 4. §. 2. & seq. p. 267.
- Gränzen soll der Verkäufer dem Käufer recht und redlich anzuzeigen verstanden seyn / l. 4. t. 6. a. 8. §. 7. p. 115.
- Gränze darein die Untertanen im Kauffen und Verkauffen greiffen / was dabey denen Angränzenden zustehet / l. 4. t. 7. a. 4. §. 3. p. 138.
- Gränzgefessene / Angränzende / wenn die nicht verhanden / oder des Empfungs sich nicht gebrauchen / alsdann mögen die angränzende nächste Nachbarn nach proportion der Länge und Weite der Angränzung einsprechen. *ibidem* §. 5.
- Gränzen sollen mit beyder Part Verleibung wieder aufgerichtet werden. l. 4. t. 20. a. 1. §. 1. p. 206. *leg.*
- Gränz Gebrechen sollen alte Leute besichtigen und der Herrschaft zur Erörterung fürtragen. *ibidem* §. 2. p. 207.
- Gränze kan auch gesehen werden an Mahlstainen / Gräben / alten Creuzen in Bäumen / Wasserströmen / Sencken &c. *ibid.* §. 3.
- Gränzstein soll keiner verrücken / sondern *via juris* zu verändern / innerhalb Jahr und Tag Gerichtlich suchen / *ibidem* §. 8. & 9. p. 208.
- Gränz-Pfähle oder Marcksteine / so jemand freywilliger Weise / die Nachbarn an einander in Zwist zu bringen / aushülfe / wie der zu straffen / *ibidem* §. 10. p. 208.
- Gränzmahle und Zeichen sollen die Schulden und Dorffs-Einwohner jährlich herum gehen und besehen / *ibidem* §. 11. p. 209.
- Gruben oder Keller soll keiner unter seines Nachbarn Grund graben oder bauen / l. 3. t. 2. a. 2. §. 10. p. 32.
- Grund so einer dem andern dienet / muß ihr Recht / Condition, und Ursach natürlich / gewis / stat und standhaftig seyn und bleiben / l. 3. t. 2. a. 1. §. 2. p. 26. & 27.
- Gründe / wie man sie dienstbar machen kan / *ibidem* a. 3. §. 1. & *leg.* p. 33. & *leg.*
- Grund oder leerer Platz einem verpfandet / so der hernach bebauet / ist mit allem *accessionis jure* für ein Pfand zu halten / l. 4. t. 5. a. 3. §. 4. p. 92.
- Grund so verkauft wird / mag der nächste Blutsverwandte binnen Jahr und Tag einsprechen / l. 4. t. 7. a. 1. §. 2. p. 130.
- Grund den zween Brüdern zusammen haben / und der älteste etwas vor der Theilung ohne Wissen des Jüngern zur Lust bauet / wie es zu halten / l. 4. t. 17. a. 1. §. 3. p. 201.
- Grund für Herrenzins oder Schuld öffentlich und Gerichtlich feil geboten imgleichen eine Kirche darauff zu bauen etc. erkaufft / dabey hat d. r. Blutsverwandte keinen Einspruch / l. 4. t. 7. a. 5. §. 10. p. 140.
- Grund so nicht wol kan getheilet werden / wie es zu halten / l. 4. t. 20. a. 2. §. 3. p. 210.
- Grundzinsen sollen wie vor Alters gegeben werden / l. 4. t. 9. a. 3. §. 6. p. 157.
- Guter Glaube wird in einer jeden Verjährung zur Zeit des Contrahs und Lieferung nothwendig requiriret / l. 3. t. 4. a. 1. §. 4. p. 40. *limit.* §. 7. p. 41.
- Güter worüber Streit ist / mag Beklagter im hangenden Krieg des Rechts nicht veräußern / l. 4. t. 6. a. 2. §. 3. p. 106.



## Register.

- Güter so leiblich und begreiflich / corporales,**  
 ungleichen unbegreiflich incorporales, wor-  
 inn sie bestehen / l. 3. t. 1. a. 1. p. 2. seq.
- Güter so für unbeweglich zu achten / ibidem §. 2.**  
 p. 2. item l. 4. t. 6. a. 7. §. 4. p. 113.
- Güter so für beweglich zu achten / l. 3. t. 1. a. 1. §.**  
 4 p. 3.
- Gut oder Ding / so eines zuvor nicht gewesen /**  
 wenn er darum klagen würde / wie es zu hal-  
 ten / l. 3. t. 1. a. 9. §. 6. p. 14.
- Gut im Nichten zu verkauffen verbotnen wenn**  
 einer an sich bringet / kan er nicht für einen  
 Besitzer guten Glaubens geachtet werden /  
 ibidem §. 9. p. 15.
- Gut so bona fide besessen und in Anspruch ge-**  
 nommen wird / wem die Früchte zukommen  
 ibid. §. 11. p. 15. hievon ist excipiet univer-  
 salis hæreditatis causa vel petitio, ibidem §. 12. p. 16.
- Gut wenn einer auf freyer Strassen sünde /**  
 und wüßte wem es gehörete / dem sol ers wie-  
 der zustellen. ibidem a. 11. §. 1. p. 18. seq.
- Gut gesunden / dazu sich nach öffentlicher Ver-**  
 kündigung innerhalb Jahr und Tag nie-  
 mand findet / mag der Finder behalten. ibid.  
 §. 2. p. 19.
- Gut verkaufft und tradiret / wenn das Kauff-**  
 Geld nicht entrichtet oder der Verkäufer so  
 zu Frieden gestellet / daß er dem Käufer der  
 Bezahlung halben trauet und Glauben gie-  
 bet / welches dieser wieder jenen erweisen soll  
 wird durch die Ueberantwortung nicht des  
 Käuffers eigen. ibidem a. 12. §. 2. p. 19. seq.
- Gut das ein Mann von einem / der dessen nicht**  
 Herr gewesen / an sich gebracht und eine zeit-  
 lang bona fide besessen / die possession aber  
 noch nicht p. ascribiret / wie deshalb zu kla-  
 gen. ibidem a. 15. §. 1. p. 24.
- Gut so jemand eigener Gewalt eingezogen / ge-**  
 stohlen oder geraubet / dem giebet dessen pos-  
 session keinen beständigen titul. l. 3. t. 5. a. 1.  
 §. 2. p. 47.
- Gut eines Frembden so einer mit Zulas der**  
 Rechte und der Obrigkeit Gebiet inne hat /  
 wird bona fide besessen. ibidem §. 3.
- Gut dessen jemand entsetzet / darzu kan er durch**  
 mancherley Rechts-Mittel wieder gelangen.  
 ibidem a. 3. §. 1. p. 63. & 64.
- Güter so frembde soll sich keiner anmassen. l. 3.**  
 t. 5. a. 3. §. 12. p. 65.
- Güter genüssen und gebrauchen vide Nießung**  
 oder Abnützung.
- Güter so beweglich verjähren in Jahr und Tag /**  
 so unbeweglich in 30. Jahren Jahr und  
 Tag. vide Gut.
- Güter Gemeinschaft wie einer daraus scheiden**  
 möge. l. 4. t. 20. a. 2. §. 2. p. 209. seq.
- Gut mit beyder Parte Verwilligung bey einem**  
 Dritten hinterlegt / wenn es verdürbe / wie
- es damit zu halten. l. 4. t. 21. a. 1. §. 12. p. 213.
- Gut so gestohlen / giebet weder dem Diebe und**  
 Räuber selbst / noch dem der es bona fide ge-  
 kauffet / keinen rechtmäßigen titul, sondern  
 es muß dem Eigenthums Herrn / wenn ers  
 fordert / ohne Erstattung des Kauff-Geldes  
 wieder gegeben werden. l. 3. t. 4. a. 1. §. 5. &  
 6. p. 40.
- Güter so einer eine zeitlang nicht bebauet dar-**  
 an wird die Possession nicht verlohren. l. 3. t. 5.  
 a. 1. §. 10. p. 49.
- Gut so entlehnet / wenn das am Werth gestie-**  
 gen / wie es soll gehalten werden. l. 4. t. 1. a.  
 3. §. 3. p. 71.
- Gut so einer zu treuen Händen annimt ist er**  
 schuldig zu bewahren. l. 4. t. 4. a. 1. §. 2. p. 79.
- Gut so einer umb Belohnung zur Bewahrung**  
 zu sich nimbt / soll er auff allerbeste in Nicht  
 nehmen / und levissimam culpam präfixen  
 ibidem §. 3. & 4. p. 79.
- Gut so verpfändet gewesen / wenn der Schul-**  
 dener das Geld hinterleget / mag er den Cre-  
 ditorem dessen nicht entsetzen. l. 4. t. 4. a. 4.  
 §. 4. p. 88.
- Güter so etliche ingemein haben / davon kan**  
 einer nicht mehr dann sein Part verpfänden.  
 l. 4. t. 5. a. 2. §. 2. p. 90.
- Güter die einem zugehören / mag er alle inge-**  
 mein oder ein jedes insonderheit verpfänden.  
 ibidem a. 3. §. 1. p. 91.
- Güter so aus geliehenem Gelde gekauft sind**  
 tacite nicht verpfändet / es wäre dann aus-  
 drücklich also angedinget. ibidem a. 7. §. 6.  
 p. 98.
- Güter des Verstorbenen sind einem jeden tacite**  
 verpfändet / deme im Testament etwas ver-  
 macht. ibidem §. 11. p. 99.
- Gut eines Principales mag der Anwalt ohne**  
 Mandat nicht versehen. l. 4. t. 5. a. 2. §. 1. p. 90.  
 limitatur ibidem.
- Gut so frembde ist und einer in Verwaltung**  
 hat / mag er nicht verkauffen. l. 4. t. 6. a. 2. §.  
 1. p. 105.
- Güter alle mag man verkauffen / aber Kirchen-**  
 Güter nicht / ibidem §. 2. p. 106.
- Gut wenns frey ig und die Klage angeleget /**  
 mag nicht verkauffet werden. vide Güter.
- Gut / Haab oder Gerechtigkeit / woran etliche**  
 Theil und Gemeinschaft haben / davon kan  
 ein jeder nicht mehr als seinen Theil verkauf-  
 fen / ibidem §. 7. p. 107.
- Gut kan ohne seine Bürde der Steuer und Zins-**  
 ses nicht verkauffet werden / ibidem a. 3.
- Güter so nicht distrahiret oder verkaufft werden**  
 mögen / ibidem a. 4. §. 1. p. 108.
- Gut so gestohlen und verkaufft ist der Käufer**  
 dem es gestohlen wieder frey zustellen  
 schuldig. vide abgetragene Güter. Güter

## Register.

- Güter eines Abwesenden wenn jemand ohne Befehl verwaltet / hat der Eigenthümer wider ihn directam negotiorum gestorum actionem. l. 4. t. 17. a. 1. §. 6. p. 201.
- Gut mit eines andern oder gemeinem Geld gekauft / wenn es tradiret / gehöret dem Käufer und nicht dem / des das Geld gewesen. l. 4. t. 6. a. 6. §. 1. p. 110.
- Gut so vor eines Gläubigers Geld gekauft / wer darin den Vorzug habe. ibid. §. 3.
- Gut so ihrer zweenen oder mehreren verkauft / daran hat der den Vorzug / dem es wirklich tradiret. ibid. §. 6. p. 111.
- Gut so einer im verkaufen gelobet hätte und sich hernach anders bestunde / wie es zu halten. ibid. a. 8. §. 4. p. 114.
- Gut jemanden umb ein geringes verkauft / damit der Käufer dem Verkäufer einen Gefallen thue / mag wieder gefordert werden / wenn der Condition kein Genügen geschiehet. ibid. a. 9. §. 3. p. 116.
- Gut so einer verkauft und es wieder begehret ist Käufer nicht schuldig wieder zu geben. ibid. a. 15. §. 5. p. 124.
- Gut von einem der dessen nicht Herr ist / verkauft / wenn der Käufer solt es gewahrt wird / mag er den Verkäufer umb sein Interesse beklagen. ibid. a. 16. §. 4. p. 125. seq.
- Gut so einer mit Beding verkauft. ibid. a. 17. §. 2. p. 127.
- Gut so es wie gekauft nicht gefunden wird. ibid. §. 3.
- Gut wenn jemand's Erben mit aller seiner Zubehör verkauft / sollen sie in solidum ungetheilet den Käufer der Eviction halben versichern. ibid. a. 18. §. 6. p. 129.
- Güter Verpfändung soll Gerichtlich geschehen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 8. p. 94.
- Gut vom fremdden Gelde / so dem Käufer nicht geliehen / gekauft / soll dem / des das Geld eigen ist / stillschweigend verpfändet seyn. l. 4. t. 5. a. 7. §. 6. p. 98.
- Gut verkauft ist dem Verkäufer so lange / bis es bezahlet wird / tacite verpfändet. ibid. §. 7.
- Güter oder Dinge welche beständig verkauft werden mögen. l. 4. t. 6. a. 2. p. 105. seq. ad 567.
- Güter so jemand von Pflege Kindern / so unter 21. Jahr / kauft / ist der Kauff nicht bindig. ibid. §. 6. p. 107.
- Gut mit Bedinge verkauft. vide Kauff.
- Gut verkauft und vor der Lieferung / die der Verkäufer verzögert / oder durch dessen Bewahrlösung verdorben / bringet allen Schaden und Gefahr auf den Verkäufer. l. 4. t. 6. a. 13. §. 2. p. 120.
- Gut so verkauft / wenn selbtes dem Verkäufer mit Gewalt genommen / oder sonst durch casus fortuitos verdirbet / ist Verkäufer nicht mehr schuldig / als dem Käufer seine Action und Forderung zu cediren. l. 4. t. 6. a. 13. §. 3. p. 121.
- Güter in welchen ihrer Eigenschaft nach der Einspruch nicht mag verstatet werden. l. 4. t. 7. a. 5. §. 9. p. 140.
- Gut auf ein Bedinge verkauft / daran ist der Einspruch von der Tradition und Lieferung zu rechnen. ibid. §. 15. p. 141.
- Gut verkauft mit dem Anhang / so ein Einspruch geschehe / soll der Kauff nichtig seyn / daran hat der Einspruch statt. ibid. §. 18. p. 142.
- Gut so einer miethet / es sey beweglich oder unbeweglich / soll mit höchstem Fleiß bewahret und / so durch den Miether oder die Seinigen daran Schaden geschähe / derselbe von ihm bezahlet werden. l. 4. t. 8. a. 1. §. 3. p. 144. & seqq.
- Gut entlehnet oder gemiethet wenn dass lbe durch Gottes Gewalt schadhafft würde / dafür ist der Miether etwas zu erstatten nicht schuldig. ibid. §. 5.
- Gut einem Bluts / Freunde verkauft / wenn derselbe es wieder an einen Fremden verkauft / mag der erste Verkäufer einsprechen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 4. p. 134.
- Gut zum andernmahl verkauft / wenn dessen Kauff Summa beym andern Kauff grösser als die erste wäre / so ist der Einsprecher nicht die andere / sondern die erste zu bezahlen schuldig. l. 4. t. 7. a. 3. §. 8. p. 137.
- Gut in einer Stadt oder Dorffs Grenzen gelegen / wann ein Einwohner einem Ausländer verkauffte / mag jeder Bürger oder Einwohner / wo nicht andere des Einspruchs mehr berechtiget / binnen Jahr und Tag einsprechen. ibid. a. 4. §. 2. p. 137. seq.
- Gut darum ihr zween litigiren und sich vertragen / daran hat der Einspruch nicht statt. ibidem a. 5. §. 7. p. 140.
- Gut so für Herren / Zins oder Schuld feilgetragen worden / da hat der Einspruch nicht statt. vide Grund.
- Gut mit jährlichen Zinsen der Herrschafft / Kirchen / Hospitäl oder gemeiner Stadt verhofft / a jemanden verkauft / wenn der Käufer zu Entrichtung der Zinser sufficient / der Einsprecher aber ungewiß wäre / soll der Einspruch nicht statt haben. l. 4. t. 7. a. 5. §. 11. p. 141.
- Gut auf einen Wiederkauff verkauft / dabey hat der Einspruch statt / doch sub pacto retrovenditionis. ibid. §. 12.
- Güter so verpfändet seyn / darin hat der Einspruch nicht statt. ibid. §. 13.
- Gut auf Condition und Zeit verkauft / wie dabey.

## Register.

- bey nach Unterscheid der Einspruch statt  
 habe. *ibid.* s. 15. p. 141.  
 Gut gekauft/ darauff soll Käufer in der zum  
 Einspruch bestimmten Zeit nicht bauen. *ibi-*  
*dem.* §. 19. p. 142. & 143.  
 Gut auf eine gewisse Zeit geliehen und gemie-  
 thet. *vide* Entlehner. *item* Geliehen. *item*  
 Miethe.  
 Gut einem andern so vermietet/ daß er dar-  
 auff/ so lange es dem Herrn gefällig/ Miethe  
 haben sollte/ wenn Locator bey seinem Leben  
 die Miethe nicht auffgesaget/ endiget sie sich  
 mit seinem Tode. l. 4. t. 8. a. 2. §. 15. p. 149.  
 Gut um Lohn verdung: n so jemand verleuret/  
 ist er es wieder zu schaffen oder billigen  
 Wehret dafür zu erstatten schuldig. *ibid.* a. 3.  
 §. 7. p. 171.  
 Gut von einem in die Gesellschaft gebracht  
 wenn dasselbe verdorben. *vide* Gesellschaft.  
 Gut gefunden. *vide* gefunden Gut.  
 Gut liegend oder fahrend wie es einer verschen-  
 ken mag. l. 4. t. 14. a. 2. p. 175. *seqq.*  
 Gut im Kriege oder durch Dienste und andere  
 Wege erworben darüber mag ein Sohn  
 Testament machen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 5. p. 217.  
 Güter von den Eltern hinterlassen/ sollen die  
 Kinder gleich in capita theilen. l. 5. t. 12. a. 1.  
 §. 5. p. 256.  
 Gut so nicht kan getheilet werden/ wie es damit  
 zu halten. l. 5. t. 14. a. 1. §. 4. p. 273.  
 Gütliche Verträge um ein streitig Gut/ so her-  
 nach vom Dritten in Anspruch genommen  
 und mit Recht gewonnen/ binden die andere  
 zu keiner Eviction l. 4. t. 16. a. 5. §. 15. p. 198.  
*limitatur ibidem.*
- ### H.
- Haab und Güter/ so gemein/ wenn die von ei-  
 nem Gesellen der Societät oder von einem  
 Mit-Erben übergeben würden/ mag der an-  
 dere gemeine Gesell oder Mit-Erbe wieder-  
 ruffen. l. 4. t. 14. a. 2. §. 2. p. 175. *seqq.*  
 Haab und Güter/ so streitig/ mögen nicht ver-  
 pfändet werden. *vide* Güter.  
 Hader zwischen Brüdern oder einer Societät/  
 wegen Haabe und Güter soll nach dem  
 Kauff- Briefe/ wer darin als Käufer be-  
 nennet/ geschlichtet werden. l. 4. t. 6. a. 8.  
 §. 11. p. 115. *seqq.*  
 Halb-Geschwister wird mit den Eltern zu er-  
 ben nicht zugelassen. l. 5. t. 12. a. 2. §. 6. p.  
 261.  
 Halb-Geschwister erbet/ wenn recht Geschwi-  
 ster nicht verhanden. *ibid.* a. 3. §. 4. p. 265.  
 Halb Geschwister von Vater und Mutter wie  
 sie erben. *ibid.* §. 6. p. 266.  
 Handlungen mit Beding auffgerichtet verjäh-  
 ren in 30. Jahren Jahr und Tag/ jedoch  
 erst/ wenn das vorbehaltene Beding und  
 Pact vergangen/ nicht aber von Zeit des ge-  
 schehenen Contracts. l. 3. t. 4. a. 2. §. 10. p.  
 43. *seqq.*  
 Handlung so ein Gesellschaffter darin unfließ-  
 sig und unvorsichtig wäre/ wie es zu halten.  
 l. 4. t. 10. a. 3. §. 3. p. 161.  
 Handschriften oder briefliche Verbindun-  
 gen sollen gehalten und der Schuldener auf  
 des Gläubigers Begehren darauf exequi-  
 rit werden. l. 4. t. 12. a. 4. §. 1. p. 168.  
 Handschrift so unverletzt einer hat/ der Schul-  
 dener aber sagt/ sie sey gezahlt/ muß ers be-  
 weisen. l. 4. t. 21. a. un. §. 4. p. 212.  
 Handschrift nachmahlen wie das zu straffen.  
*vide* Falsch.  
 Handwerckleuten etwas zu arbeiten gegeben  
 wenn selbtes verdürbe oder schadhafft wül-  
 de wie es zu halten. l. 4. t. 8. a. 3. §. 5. & *seqq.*  
 p. 151.  
 Handwercksmann so Kleider zu arbeiten ver-  
 dungen/ wenn der den Zeug verkauffet oder  
 versetzet hat/ der den Vorzug deme der Zeug  
 gehöret/ denselben zu behalten vor deme/ bey  
 welchem er versetzet oder verkauffet. l. 4. t. 8.  
 a. 3. §. 8. p. 152.  
 Handwerck soll ehelich ausgelernt werden.  
*ibid.* §. 9. *vide* Lehr-Junge.  
 Hauptschuldener wird los und ledig/ so sich je-  
 mand für ihn dem Dritten verpflichtet/ und  
 kan der Dritte den Constituenten actione  
 constitutoria in Anspruch nehmen. l. 4. t. 12.  
 a. 5. p. 168. *seqq.*  
 Hauß so dem Nachbarn mit keiner servitut ver-  
 bunden/ mag einer so hoch bauen als er will  
 l. 3. t. 2. a. 2. §. 2. p. 31.  
 Hauß verfallen mag in vorigen Stand gese-  
 het/ wenn aber deshalb Zwietracht ent-  
 stünde/ soll jedes Dirs Obriigkeit Maas und  
 Form zu geben Gewalt haben. *ibid.* §. 3.  
 Hauß so einem abgedrungen und Fahrniß  
 darin gefunden/ wie es zu halten. *vide* Ab-  
 dringung von Hauß und Hoff.  
 Hauß so einer gemietet/ mag derselbe einem  
 andern weiter vermietten. *vide* Miethe.  
 Hauß oder Hoff einem andern verpfändet dar-  
 an kan der Eigenthums Herr civilem und  
 naturalem possessionem behalten/ nicht we-  
 niger der Gläubiger sein jus hypothecæ civi-  
 vilter und naturaliter daran haben und be-  
 sitzen. l. 3. t. 5. a. 1. §. 13. p. 49. & 50.  
 Hauß eines andern so jemand bey einer Feuers-  
 Brunst sonder Noth niedergelassen/ mag  
 derselbe beklaget werden. *ibid.* a. 2. §. 25.  
 p. 59.  
 Hauß-Miethe wird gebrochen durch verkauf-  
 fen.

## Register.

- fen. l. 4. t. 8. a. 2. §. 3. p. 146. item §. 12. p. 148. seq.
- Häuser sollen ohne der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts Erkänntniß nicht mit neuen Dienstbarkeiten beschweret werden. l. 4. t. 6. a. 4. §. 1. p. 108.
- Haus wenn einer gemiethet und seinen Zins gegeben hat/ auch darauff ausziehen und das Seinige anders wohin bringen / der Vermietter aber ihn hemmen wil/hat er die Klage ex Interdicto de migrando. l. 3. t. 5. a. 2. §. 21. p. 58.
- Haus wenn es so bausällig/ daß der Einfall zu besorgen/ mag der Nachbar solches dem Eigenthümer denunciiren / damit er dem Schaden vorkomme. ibid. §. 26. p. 60. seq.
- Haus so einer miethet und seine Haabe hineinbringt / ist dieselbe tacite dem Vermietter verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 1. p. 97.
- Haus zu dessen Bau und Besserung Geld geliehen/ist dasilic tacite verpfändet. ibid. §. 3.
- Haus oder Acker so verkauft/ was in solchen Kauf gehört. l. 4. t. 6. a. 16 §. 2 p. 125.
- Haus so jemand miethet und mehr Insteute zu sich nehme / dadurch aber dem Hause Schade zugesüget würde / ist der Miether den zu erstatten schuldig. l. 4. t. 8. a. 1. §. 3. p. 144. item a. 2. §. 17. p. 149. seq.
- Haus/ Acker/ Hufen/ Landgut jemanden vermietter/ wenn der Vermietter igme dasselbe nicht einräumen will/ hat der Miether die Klage actionem locati & conducti ibidem a. 4. §. 2. p. 153. Selbte Klage competiret auch dem/ der durch Gottes Verhängniß nicht die Helffte des Mietz Geldes aus dem gemietheten Gut erlangen kan. ibidem.
- Haus gemiethetes wenn dasselbe durch Feuer verdrübe/ wie es zu halten. vide Gut entlehet oder gemiethet.
- Haus oder Keller so jemand mit 20. oder mehr Fass verkauft/ der ist die Lieferung richtig zu thun schuldig/ ob gleich so viel oder nichts im Hause oder Keller verhanden. l. 4. t. 6. a. 14 §. 3. p. 122.
- Hausraht für geliehenes Geld zu Pfande gesetzt soll der Gläubiger zu sich nehmen. l. 4. t. 5. a. 6. §. 1. p. 95.
- Hausraht ist tacite für den Hauszins verpfändet vide Haus so einer miethet &c.
- Hausraht was dazu gehört. l. 5. t. 8. a. 2. §. 8. & 9 p. 243.
- Hauszinses wegen sind des Miethers Güter alle dem Herrn des Hauses verpfändet. l. 4. t. 5. a. 10. §. 1. p. 102.
- Heilige oder geweihte Dertter sollen nicht bebauet werden / und ist dagegen die Klage ex Interdicto ne quid in loco sacro fiat. l. 3. t. 5. a. 2. §. 28. p. 61.
- Heimlich Gemach soll keiner an eines andern Mauer oder ihm zu nahe bauen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 5. p. 32.
- Heimlicher Bau ohne Wissen des / der davon wissen sollen/ sitgenommen / dawieder ist die Klage ex Interdicto quod vi aut clam. l. 3. t. 5. a. 2. §. 25. p. 59.
- Heimlicher Besitz/ dawieder ist dieselbe Klage ibidem.
- Heimlich Gemach zu reinigen so einer hemmet/ wieder den ist die Klage ex Interdicto de cloacis privatis reficiendis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 17. p. 56.
- Helffte so einer darüber im Kauffen und Verkauffen verkürzet und er innerhalb 30 Jahren darüber klagete / auch die Lasion bewiese / soll der Contract von Unwürden seyn. l. 4. t. 6. a. 15. §. 7. seqq. p. 124. limitatur. ibidem.
- Helffte so einer auf dieselbe und darüber ladirret / hat er erhebliche Ursache die Vollziehung eines Vertrages zu verweigern. l. 4. t. 16. a. 5. §. 19. p. 199.
- Helffte wenn jemand darüber in der Ehelung ladirret und solches beständiglich dargethan werden könnte / soll der Verführere damit gehöret werden. l. 5. t. 14. a. 2. §. 6. p. 275.
- Hemmet ein Nachbar den andern/ daß er die von des andern Baum auff seinen Acker oder Gärten gefallene Früchte nicht auflesen solle/ wieder den ist die Klage ex Interdicto de glande legendä. l. 3. t. 5. a. 2. §. 20 p. 57.
- Hemmet der Vermietter eines Hauses den Mietsmann / wenn er nach gezahletem Zins ausziehen will/ hat dieser wieder jenen die Klage ex Interdicto de migrando. ibidem §. 21. p. 58.
- Heerde Viehes wenn jemand verpfändet/ soll das Vieh so täglich wird und an der verstorbenen Häupter statt kommet / mit verpfändet seyn. l. 4. t. 5. a. 3. §. 3. p. 91.
- Heyrathen sollen die Eltern ihren Kindern zu gebührender Zeit suchen / und sie mit Heyrath-Guth versehen. l. 4. t. 15. a. 1. §. 1. p. 181.
- Heyraths-Guth oder Leibzucht kan keinem Weibe in währendder Ehe verjähren. l. 3. t. 4. a. 2. §. 5. p. 43.
- Hexen vide Zagen.
- Heyrath-Guth einem Manne versprochen/ wenn das nicht gezahlet/ sind ihm alle Güter dessen / welcher die Versprechung gethan / tacite verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 8. p. 98.
- Heyrath-Guth / Ehe-Beredungen und derrer Recht unter denen vom Adel. l. 4. t. 15. p. 181. & seq.

Hinderuß

## Register.

- Hinderniß Culpa oder Schumnüß an einer verdungenen Arbeit so die nicht am Werkmeister wie zu halten. l. 4. t. 8. a. 3. §. 2. p. 150.
- Hinderung im Besitz dawieder ist die Klage ex Interdicto uti possidetis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 2. p. 52.
- Hinderung am Bau seines Hauses &c. dawieder ist selbige Klage. ibidem §. 7. p. 52.
- Hinderung am vergönneten Bau auff eines andern Grunde dawieder ist die Klage ex Interdicto de superficiebus ibidem §. 9. p. 54. seq.
- Hinderung eines Steges und Treiff / dawieder ist die Klage ex Interdicto de itinere actuque privato ibidem §. 10. p. 55.
- Hinderung des Wassers / so jemand in sein Haus zu führen Macht hat / dawieder ist die Klage ex Interdicto de aquâ quotidianâ ibidem §. 13.
- Hinderung des Wassers / so jemand auff seinen Acker / Grund oder Bodem zu Befuchung oder Erfrischung der Früchte führen mag / dawieder ist die Klage ex Interdicto de aquâ æstivâ. ibidem.
- Hinderung des Wassers aus einer gemeinen See / Brunn / Quell oder Heller in jemandes Haus oder Hoff zu führen / dawieder ist die Klage de aquâ ex castello ducendâ ibidem §. 14. p. 56.
- Hinderung in Besserung der Gräben oder Röhren / dadurch das Wasser geführet wird / dawieder ist die Klage ex Interdicto de rivis reficiendis. ibidem §. 15.
- Hinderung im Wasserschöpfen oder Besserung einer Quelle / Brunnens oder Teichs / dawieder ist die Klage ex Interdicto de fonte, lacu, puteo, piscinâ reficiendis. ibidem §. 16.
- Hinderung am Bau oder Reinigung eines heimlichen Gemachs / dawieder ist die Klage ex Interdicto de cloacis privatis reficiendis. ibidem §. 17.
- Hinderung einen zunabe stehenden Baum des Nachbarn nicht abzuhaue / dawieder ist die Klage ex Interdicto de arboribus cædendis ibidem §. 19. p. 57.
- Hinderung an Aufflesung derer von eines Nachbarn Baum auff seinen Acker oder Garten gefallenen Früchte dawieder ist die Klage ex Interdicto de glande legenda. ibidem §. 20.
- Hinderung am Ausziehen aus einem gemieteten Hause und Wegbringung des Hausraths nach gezahletem Zinse dawieder ist die Klage ex Interdicto de migrando ibidem §. 21. p. 58.
- Hinderung nach gescheneher Immission in ein Gut nicht zur Possession zu gelangen / dawieder ist die Klage ex Interdicto ne vis fiat ei, qui in possessionem missus. ibidem §. 22.
- Hinderung am Gebrauch eines gemieteten gemeinen Orts / dawieder ist die Klage ex Interdicto de loco publico fruendo ibidem §. 31. p. 62.
- Hinderung am Gebrauch einer gemeinen Land / Straffe oder Steiges / dawieder ist die Klage ex Interdicto de via publica & itinere publico reficiendo &c. vel ut liceat ire agere per viam publicam ibidem §. 32. p. 62.
- Hinterlegt und vertraut Gut kan nicht compensiret werden. vide Depositum. item l. 4. t. 4. a. 1. §. 15. p. 82.
- Hinterlegung mit beyder Theile Bewilligung sequestratio voluntaria vel conventionalis ist im Rechte zugelassen. ibidem a. 3. p. 86.
- Hinterlegt Ding / zu dessen Auffnehmung sich jemand seines Nutzens wegen erboten / ist er mit höchstem Fleiß in acht zunehmen verbunden. l. 4. t. 4. a. 1. §. 4. p. 79.
- Hinterlegtes Gut so es dem Depositario neben dem Seinigen durch Calus fortuitos verdürbe / ist er deswegen Erstattung zu thun nicht schuldig. ibidem §. 5.
- Hinterlegten Guthes halben ist der Depositarius zu Zeiten zufallende Unfälle zu tragen schuldig. ibidem §. 6.
- Hinterlegt Gut / so es bey dem Hinterleger obne dessen Verwahrlosung verdürbe / wie es zu halten. l. 4. t. 4. a. 1. §. 7. p. 80.
- Hinterlegtes Gut mit beyder Theil Bewilligung bey dem Dritten / wenn es verdürbe / gehet der Schade über den Gläubiger. l. 4. t. 21. a. 1. §. 12. p. 213.
- Hinterlegt Gut soll der Depositarius nicht gebrauchen. l. 4. t. 4. a. 1. §. 8. p. 80.
- Hinterlegtes Gut so es zweyn oder mehrern zugestellet / mag wieder sie gesamt / oder wieder einen jeden besonders geklaget werden. ibidem §. 11. p. 81. limitatur ibidem.
- Hinterlegt Gut / wenn der Depositarius verstorben und viel Erben verlassen / muß derjenige / der es in Händen hat / heraus geben / er sey Erbe oder nicht. ibidem §. 12.
- Hinterlegten Guts so der Depositarius gerne loß seyn und es wiedergeben wolte / wie er es zu machen. ibidem §. 14. p. 82.
- Hinterlegt Gut mag Depositor wann er will wiederfordern. ibidem §. 15.
- Hinterlegt Gut soll dem Hinterleger mit der davon eingenommenen Nutzung wieder zugestellet werden. ibidem §. 17.
- Hinterlegt Gut wenn der Depositarius wiederzugeben recusirte oder dasselbe verkauft hätte / mag er beklaget werden. ibidem.

Hinter

## Register.

Hinterlegt Gut so es ärger worden / soll alle Schwächung und Schade bezahlet werden / *ibidem* §. 18. p. 83. *limitatur* *ibidem*.

Hinterlegt Gut da es weiter hinter einen andern hinterlegt wird / mag wieder den ersten Depositarium geklaget werden / *ibidem* a. 2. §. 4. p. 85.

Hinterlegung wie die geschehen soll / wenn ein Creditor von seinem Schuldener die angebotene Zahlung nicht annehmen will / *ibid.* a. 4. §. 2. p. 88.

Hinterlegung so sie vom Schuldener geschehen / da der Creditor die Oblation nicht annehmen wollen / ist er die Interesse zu geben nicht mehr schuldig / *ibidem* §. 3.

Hirt ist für die Schuld / Unfleiß / Versäumnis und Unerfahrenheit zu haften schuldig / l. 4. t. 8. a. 3. §. 6. p. 151.

Hochzeit so jemand unter denen vom Adel vollenziehet / ehe er mit den Kindern erster Ehe sich vertragen / was dann diejenige Freunde welche eine Person / so einem b. vgeleget / zu thun schuldig seyn sollen / l. 4. t. 15. a. 4. §. 9. p. 186.

Hochzeit soll man nicht machen / man habe dañ zuvor mit Kindern getheilet / vide Theilen item Wittwer und Wittwe &c.

Hochzeit-Geschenke sollen dem Bräutigam und der Braut gemein syn und auff den Todesfall gleich getheilet werden / *limitatur* *ibidem* l. 5. t. 12. a. 5. §. 5. p. 269. *seq.*

Hoff soll keiner dem andern frewentlich einnehmen vide gewaltsamer Welse.

Höhlung wenn die jemand von der Herrschaft an ein. n gewissen Ort verschrieben / derselbe Ort soll nicht ausgerodet / sondern geheget werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 13. p. 29.

Hutenkinder aus Ehebruch oder Blutschande gezeuget / sind wider der Väterlichen noch Mütterlichen Güter sähig / doch mag ihnen aus Barmherzigkeit etwas zur Leibeshaltung Nahrung gericht werden. l. 5. t. 12. a. 1. §. 10. p. 258. *seq.*

Hypothecam generalem oder specialem so ein Gläubiger für zween oder drey Zeugen constituiren würde / soll es für eine Hypotheca geachtet und allen chirographariis vorgezogen werden. l. 4. t. 5. a. 5. §. 4. p. 94.

Hypotheca. vide Pfand. item Verpfändung.

### I.

Jägerrey Bediente sollen in contractibus & delictis in denen Jurisdictionen / worunter sie geseßen oder wohnhaft / doch mit Zuziehung eines Ober-Forsters oder Jägermeisters belanget werden. l. 3. t. 1. a. 2. §. 6.

p. 6.

Jagen und Hetzen wie es darin zu halten. l. 3. t. 1. a. 2. p. 4. *seq.*

Jahr und Tag nach Sächsischem und Cöllnischen Rechten ist ein Jahr 6. Wochen und 3. Tage. l. 3. t. 4. a. 1. §. 2. p. 39.

Jährliche Zinse und Pächte / welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben / so sie über 30. Jahre / Jahr und Tag nicht erl. get / können verjähret werden. l. 3. t. 4. a. 2. §. 6. p. 43.

Jährlicher Zins an einem gewissen Ort vom Schuldener versprochen / muß an demselben Ort gezahlet werden. l. 4. t. 21. a. 1. §. 10. p. 213.

Jährliche Zinse / pensiones und Einkünfte / wenn die vom Testirer jemanden verordnet was für distinction dabey in Acht zu nehmen. l. 5. t. 8. a. 3. §. 12. p. 246.

Insinuation der Kauff-Contracte, über liegende Güter ist nöthig / denn so lange selbige nicht geschiehet / ist kein Contract feste. l. 4. t. 6. a. 7. §. 1. p. 111. *seq.* *limitatur* *ibid.* item l. 4. t. 16. a. 2. §. 2. p. 192.

Insinuationis pretium wie hoch das seyn solle. l. 4. t. 6. a. 7. §. 2. p. 112.

Instrumenta und Briefliche Urkunden mögen einem andern zu Pfande gesetzt werden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 4. p. 90.

Insula die in gemeinen Wasser-Strömen entstehen / sind derer die an beyden Seiten des Wassers ihre eigene Gründe haben. l. 3. t. 1. a. 5. §. 3. p. 9. *limitatur* *ibidem.* item §. 4.

Interdictum quorum bonorum. l. 3. t. 5. a. 1. §. 14. p. 50.

Interdictum quorum Legatorum. *ibidem* §. 15. p. 51.

Interdictum Salvianum. *ibid.* §. 17. p. 52.

Interdictum uti possidetis. *ibid.* a. 2. §. 2. p. 52.

Interdictum utrobi. *ibid.* §. 8. p. 54.

Interdictum de superficiebus. *ibid.* §. 9.

Interdictum de itinere actuque privato. *ibidem* §. 10. p. 55.

Interdictum de Aquâ quotidianâ *ibid.* §. 13.

Interdictum de Aquâ æstivâ. *ibidem.*

Interdictum de Aquâ ex castello ducendâ *ibidem.* §. 14. p. 56.

Interdictum de rivis reficiendis. *ibid.* §. 15.

Interdictum de fonte, lacu, puteo, piscinâ reficiendis. *ibidem* §. 16.

Interdictum de cloacis privatis reficiendis. *ibidem.* §. 17.

Interdictum de precario. *ibid.* §. 18. p. 57.

Interdictum de arboribus cadendis. *ibid.* §. 19.

Interdictum de glande legendâ. *ibid.* §. 20.

Interdictum de migrando. *ibid.* §. 21. p. 58.

Interdictum ne vis fiat ei, qui in possessionem missus *ibidem.* §. 22.

Inter

## Register.

- Hinderniß *Culpa* oder *Schumnüß* an einer verdungenen Arbeit so die nicht am Werkmeister wie zu halten. l. 4. t. 8. a. 3. §. 2. p. 150.
- Hinderung im Besitz dawieder ist die Klage *ex Interdicto uti possidetis*. l. 3. t. 5. a. 2. §. 2. p. 52.
- Hinderung am Bau seines Hauses &c. dawieder ist selbige Klage. *ibidem* §. 7. p. 52.
- Hinderung am vergönneten Bau auff eines andern Grunde dawieder ist die Klage *ex Interdicto de superficiebus* *ibidem* §. 9. p. 54. seq.
- Hinderung eines Steges und Treiff / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de itinere actuque privato* *ibidem* §. 10. p. 55.
- Hinderung des Wassers / so jemand in sein Haus zu führen Macht hat / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de aquâ quotidianâ* *ibidem* §. 13.
- Hinderung des Wassers / so jemand auff seinen Acker / Grund oder Bodem zu Befechung oder Erfrischung der Früchte führen mag / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de aquâ æstivâ*. *ibidem*.
- Hinderung des Wassers aus einer gemeinen See / Brunn / Quell oder Heller in jemandes Haus oder Hoff zu führen / dawieder ist die Klage *de aquâ ex castello ducendâ* *ibidem* §. 14. p. 56.
- Hinderung in Besserung der Gräben oder Röhren / dadurch das Wasser geführet wird / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de rivis reficiendis*. *ibidem* §. 15.
- Hinderung im Wasserschöpfen oder Besserung einer Quelle / Brunnens oder Teichs / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de fonte, lacu, puteo, piscinâ reficiendis*. *ibidem* §. 16.
- Hinderung am Bau oder Reinigung eines heimlichen Gemachs / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de cloacis privatis reficiendis*. *ibidem* §. 17.
- Hinderung einen zunabe stehenden Baum des Nachbarn nicht abzuhauen / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de arboribus cædendis* *ibidem* §. 19. p. 57.
- Hinderung an Auflesung derer von eines Nachbarn Baum auff seinen Acker oder Garten gefallenen Früchte dawieder ist die Klage *ex Interdicto de glande legenda*. *ibidem* §. 20.
- Hinderung am Ausziehen aus einem gemieteten Hause und Begbringung des Hausraths nach gezahletem Zinse dawieder ist die Klage *ex Interdicto de migrando* *ibidem* §. 21. p. 58.
- Hinderung nach gescheneher Immission in ein Gut nicht zur Possession zu gelangen / dawieder ist die Klage *ex Interdicto ne vis fiat ei, qui in possessionem missus*. *ibidem* §. 22.
- Hinderung am Gebrauch eines gemieteten gemeinen Orts / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de loco publico fruendo* *ibidem* §. 31. p. 62.
- Hinderung am Gebrauch einer gemeinen Land-Strasse oder Steiges / dawieder ist die Klage *ex Interdicto de via publica & itinere publico reficiendo &c. vel ut liceat ire agere per viam publicam* *ibidem* §. 32. p. 62.
- Hinterlegt und vertraut Gut kan nicht compensirt werden. *vide Depositum*. *item* l. 4. t. 4. a. 1. §. 15. p. 82.
- Hinterlegung mit beyder Theile Bewilligung *sequestratio voluntaria vel conventionalis* ist im Rechten zugelassen. *ibidem* a. 3. p. 86.
- Hinterlegt Ding / zu dessen Aufnahme sich jemand seines Nutzens wegen erboten / ist er mit höchstem Fleiß in acht zunehmen verbunden. l. 4. t. 4. a. 1. §. 4. p. 79.
- Hinterlegtes Gut so es dem *Depositario* nebenst dem Seinigen durch *Calus fortuitos* verdürbe / ist er deswegen Erstattung zu thun nicht schuldig. *ibidem* §. 5.
- Hinterlegten Guthes halben ist der *Depositarius* zu Zeiten zufallende Unfälle zu tragen schuldig. *ibidem* §. 6.
- Hinterlegt Gut / so es bey dem Hinterleger ohne dessen Verwahrlosung verdürbe / wie es zu halten. l. 4. t. 4. a. 1. §. 7. p. 80.
- Hinterlegtes Gut mit beyder Theil Bewilligung bey dem Dritten / wenn es verdürbe / gehet der Schade über den Gläubiger. l. 4. t. 21. a. 1. §. 12. p. 213.
- Hinterlegt Gut soll der *Depositarius* nicht gebrauchen. l. 4. t. 4. a. 1. §. 8. p. 80.
- Hinterlegtes Gut so es zweyn oder mehrern zugestellet / mag wieder sie gesamt / oder wieder einen jeden besonders geklaget werden. *ibidem* §. 11. p. 81. *limitatur* *ibidem*.
- Hinterlegt Gut / wenn der *Depositarius* verstorben und viel Erben verlassen / muß derjenige / der es in Händen hat / heraus geben / er sey Erbe oder nicht. *ibidem* §. 12.
- Hinterlegten Guts so der *Depositarius* gerne los seyn und es wiedergeben wolte / wie er es zu machen. *ibidem* §. 14. p. 82.
- Hinterlegt Gut mag *Deposititor* wann er will wiederfordern. *ibidem* §. 15.
- Hinterlegt Gut soll dem Hinterleger mit der davon eingenommenen Nutzung wieder zugestellet werden. *ibidem* §. 17.
- Hinterlegt Gut wenn der *Depositarius* wiederzugeben recusirte oder dasselbe verkauft hätte / mag er beklaget werden. *ibidem*.
- Hinter

Register.

Interdictum de tabulis exhibendis. ibid. §. 23.  
 Interdictum de libertis exhibendis. ibid. §. 24.  
 Interdictum quod vi aut clam. ibid. §. 25. p. 59.  
 Interdictum de novi operis nuntiatione. ibid.  
 §. 26. p. 60.  
 Interdictum ne quid in loco sacro fiat. ibid. §.  
 28. p. 61.  
 Interdictum ne quid in loco publico fiat. ibid.  
 §. 29.  
 Interdictum ne quid in flumine publico ripave  
 ejus fiat. ibid. §. 30. p. 62.  
 Interdictum de loco publico fruendo. ibid. §. 31.  
 Interdictum de via publica & itinere publico  
 reficiendo &c. vel ut liceat ire, agere per vi-  
 am publicam. ibid. §. 32.  
 Interdictum unde vi. ibidem. a. 3. §. 2. p. 63.  
 Interesse sollen nicht über 6. vom Hundert ge-  
 nommen werden. vide Geld, Zins.  
 Interesse so sie nicht gezahlet/ mag der Gläubi-  
 ger die Abnützung des Pfandes dafür ab-  
 rechnen/ und ist in solchem Fall nicht schul-  
 dig von den eingehobenen Früchten Rech-  
 nung zu thun/ oder das genossene leidliche  
 Uebermaaß über die gewöhnliche Interesse  
 an Capital kürzen zu lassen/ es könnte dann  
 der Debitor klärlich beweisen/ daß es zwie-  
 fach so hoch sich belieffe. l. 4. t. 5. a. 4. §. 4. p.  
 92. seq.  
 Interesse soll der Schuldener/ wenn er auff ge-  
 schehene Anforderung vder auf angesehen  
 Termin nicht Bezahlung thäte/ es sey ver-  
 schrieben oder nicht/ zu bezahlen schuldig seyn/  
 salva moderatione Judicis. l. 4. t. 1. a. 4. §. 8.  
 p. 74.  
 Inventarii Verfertigung bey Antretung einer  
 Erbschaft wie die geschehen solle. l. 5. t. 7.  
 a. 2. §. 1. & seq. p. 238. seq.  
 Irrung in der Rechnung innerhalb Jahr und  
 Tag nicht bewiesen/ verjähret. vide error  
 calculi.  
 Irrung und Eintrag in fahrendem Gute/ da  
 wieder ist ex interdicto utrubi zu klagen/ l. 3.  
 t. 5. a. 2. §. 8. p. 54.  
 Irrung in der Donation und Geschenck/ wenn  
 in dem Uebergabs-Briefe mehr gesetzt/ als  
 wahrhaftig gestencket/ soll dem Donatori  
 nicht zum Prajudiz gereichen/ l. 4. t. 14. a. 3.  
 §. 5. p. 179.  
 Irrung in Gesellschaften was Gewinn und  
 Verlust sey wird declariret. l. 4. t. 10. a. 1. §. 9.  
 p. 158. seq.  
 Irrthum bey dem Kauff im Nahmen des Kauff-  
 Gutes begangen/ in welchem Fall derselbe  
 den Kauff zernichte auch nicht umbstoffe. l. 4.  
 t. 6. a. 8. §. 5. p. 114. item a. 14. §. 1. p. 122.  
 Junges Vieh gehöret dem Käufer einer Her-

de/ es wäre dann anders bevedet. l. 4. t. 6. a.  
 13. §. 5. p. 121.  
 Jus lignandi, vide Hölzung.  
 Jus piscandi. l. 3. t. 1. a. 3. p. 6. & seq.  
 Jus vicinatis. l. 4. t. 7. a. 4. §. 3. p. 138.

K.

Kauff von einem Anwalde auff Befehl seines  
 Herrn getroffen/ erlanget damit dem Herrn  
 den Besiß. l. 3. t. 5. a. 1. §. 11. p. 49.  
 Kauffen und Verkauffen/ es geschehe münd-  
 oder schriftlich/ dazu wird ein gemeiner  
 Consens erfordert/ l. 4. t. 6. a. 1. §. 1. p. 104.  
 Kauff ist nichtig und kraftlos/ so ein Anwald/  
 Diener oder Gwalthaber seines Herrn Gut  
 wieder dessen Befehl an einen andern/ als  
 den er ihm mit Nahmen angezeigt/ verkauf-  
 fet. ibidem a. 2. §. 1. p. 105.  
 Kauff wenn einer mit eines andern Gelde doch  
 in seinem Nahmen thut/ da ist das erkauffte  
 des Käuffers und nicht des/ dessen das Geld  
 gewesen ist/ l. 4. t. 6. a. 6. §. 1. p. 110.  
 Kauff wenn geschehen und Weinkauff getrun-  
 cken/ der Käufer oder Verkäufer aber vom  
 Contract abstehen wolte/ wie es dann zu  
 halten. ibidem a. 7. §. 3. p. 112. seq.  
 Kauffen und Verkauffen der liegenden Güter/  
 was dabey für liegende und unbewegliche  
 Güter zu achten/ ibidem s. 4. p. 113.  
 Kauff auff bestimmte Zeit zu zahlen getroffen/  
 ist nach verflössener Zeit/ da die Zahlung  
 nicht geschehen/ gehoben/ doch stehet es bey  
 dem Verkäufer/ ob er bey dem Kauff blei-  
 ben wolle oder nicht. l. 4. t. 6. a. 10. §. 1. p.  
 116. seq. Wenn der Verkäufer nach der  
 gesetzten Zeit noch das Kauffgeld forderte/  
 kan er nicht vom Kauffe weichen. ibidem §. 3.  
 p. 117.  
 Kauff so der ganz richtig/ gehöret dem Käufer  
 Schade und Nutz. l. 4. t. 6. a. 13. §. 1. p. 110.  
 Kauff so er richtig/ das verkauffte Gut überge-  
 ben und der Kauffschilling erlegt/ wird  
 Käufer Herr des Guts/ so es anders des  
 Verkäuffers gewesen. ibidem s. 4. p. 111.  
 Kauff vom Vater aus Furcht geschehen mögen  
 die Kinder hintertreiben und das verkauffte  
 Gut gegen Bezahlung des Kauffgeldes wie-  
 der an sich bringen. ibidem a. 15. §. 2. p. 123.  
 Kauff davon soll keiner den andern abdringen/  
 er trete dann selbst mit gutem Willen davon.  
 l. 4. t. 6. a. 6. §. 7. p. 111.  
 Käuffe sollen alle vor Gericht oder die Amts-  
 Diener gebracht und daselbst insinuiret wer-  
 den. l. 4. t. 6. a. 11. §. 7. p. 119.  
 Kauff und Verkauf mit Vorbehalt eines  
 Wiederkauffs geschehen soll Kraft haben/  
 wenn



## Regifter.

wenn der Verkäufer oder dessen Erben den Kauffchilling und was der Käufer zu Erhaltung des erkauften Guts nöthig nöthig ausgeleget und verbessert / erlegen. l. 4. t. 6. a. 12. §. 1. p. 119.

Kauff und Tausches Unterscheid. l. 4. t. 7. a. 5. §. 4. p. 139.

Kauff auff Condition geschehen dabey hat der Einspruch vor Erfüllung derselben nicht stat. l. 4. t. 7. a. 5. §. 16. p. 142.

Käufer und Verkäufer wann die das Kauff-Geld auff eines andern oder dritten billiges arbitrium ausstellen / wie es dann zu halten. l. 4. t. 6. a. 1. §. 5. p. 105.

Käufer wenn der fort nach dem Kauff und geschehen tradition verfürbe / außstände oder bonis cedirte / ist der Verkäufer / ob gleich die verkaufte Güter noch vorhanden / denen andern Creditoren nicht zu präferiren. l. 4. t. 6. a. 6. §. 4. p. 110. limit. ibidem §. 5. seq.

Käufer wenn der in Annnehmung des Guts säu nig und ein Schade dadurch verursacht wäre / darff der Verkäufer dafür nicht stehen / er hätte dann beuüglich darunter gehandelt. ibid. a. 13. §. 6. p. 121.

Käufer und Verkäufer wenn sie vor der tradition oder Erlegung des Kauffchillings einen andern Contract machen / so bleibet es bey dem letzten und der erste wird cassiret. ibid. a. 15. §. 4. p. 123. & 124.

Käufer wenn er nach der tradition des Guts das Kauffgeld noch nicht erleget / mag der Verkäufer sich desselben verkauften Guts nicht anmassen / sondern den Käufer umb die Bezahlung rechtlich belangen. ibidem a. 16. §. 7. p. 126.

Käufer so er gewußt / daß das gekaufte Gut ein fremdes / oder einem andern versprochen und verobligiret / oder streitig wäre / hat er wieder den Verkäufer keinen Anspruch. ibidem §. 10.

Käufer wenn er stracks vor dem Einspruch den Kauffhöhet / ist der Einsprecher das erbbet. Kauffgeld zu zahlen schuldig. l. 4. t. 7. a. 3. §. 3. p. 136.

Käufer und Verkäufer wenn die von der tradition des Kauffguts aus dem Kauffe gien gen / ist der Einsprecher nicht zu hören. ibid. a. 5. §. 17. p. 142.

Käufer wenn der auff gewisse Zeit zu bezahlen ein Gut gekauft und es in seine possession gebracht / darff dem Verkäufer hernach keine Bürgen stellen / er wäre dann de fuga suspectus. l. 4. t. 13. a. 1. §. 5. p. 170.

Käufer wenn der ein Pferd kauft welches eine Krankheit oder ander Mangel hat / daß es zu gebrauchen unüchtig / hat er wieder den

Verkäufer actionem redhibitoriam, das Pferd wi der anzunehmen. l. 4. t. 6. a. 19 §. 1. p. 126. seq.

Kauffbrieff wie die gemacht und insiniret werden sollen. l. 4. t. 6. a. 7. §. 1. p. 111.

Kauffbrieff wenn keiner vorhanden / soll bey dem Einspruch die Summa des Kauffgeldes durch Zeugen bewiesen oder der Käufer selbige durch einen leiblichen Eyd zu erhalten schuldig seyn. l. 4. t. 7. a. 3. §. 4. p. 136.

Kauffchilling für ein Gut mit dem Beding verkauft / wosern Käufer auff bestimmte Zeit nicht zahlen würde / daß dann der Kauff nichts seyn solte / muß der Käufer zahlen / obgleich Verkäufer denselben nicht fordert / sonst mag er das Gut mit allen Nütungen und Verbesserungen wieder an sich nehmen / l. 4. t. 6. a. 10. §. 1. & 2. p. 116.

Kauffchilling so nach verschiedenen Zeit der Verkäufer fordert / kan er vom Kauff nicht wieder abtreten. ibidem §. 3. p. 117.

Kindt soll kein v an eine gemeine oder an eines andern Wohl schütten / d durch sie beschädiget werden möchte. l. 3. t. 2. a. 2. §. 4. p. 32.

Kindt erben ihr Eltern in capita und so eines des Kinder vorhanden / derer Eltern verstorben / treten sie an der Eltern statt. l. 5. t. 12. a. 1. §. 5. & 6. p. 256. seq.

Kind / so vor den Eltern stirbet / erben die Eltern / wosern der Vater noch ungetrauet / da auch Vater und Mutter mit Tode abgegangen / erbet das übrige all in er und schleußt die andere Eltern in aufsteigender Linie aus. ibidem a. 2. §. 1. p. 259.

Kind / so ein bößeres Laster / als in den 14. Exheredations-Ursachen enthalten / begangen / ist auch zu exherediren. l. 5. t. 5. a. 1. §. 8. p. 213.

Kindt sollen sich ohne der Eltern oder Vormünder Wissen nicht verloben / die so dawider handeln / mögen von ihren Eltern enterbet werden. l. 5. t. 5. a. 1. §. 5. p. 232.

Kindt so einer dem andern vorinhält / dawider ist die Klage ex Interdicto de liberis exhibendis, vide Interdictum.

Kindt so aus Gewalt und Macht der Fürsten legitimiret / mögen sich des Einspruchs Nichten / nemlich des retractus gentilitii nicht gebrauchen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 2. p. 134.

Kindt Mütterliches so es hoch ist und nöthig / als zum Unterhalt der Kinder nöthig / austraget / soll der Vater das übrige den Vormündern zustellen / damit selbige es dem Ummünigen zum besten auf Interesse werden können. l. 4. t. 15. a. 4. §. 3. p. 185.

Kindt mögen in Jahr und Tag in das verkaufte Gut des Vaters treten / wenn es ein Stamm-Gut ist / und die Kinder ihnen selbst zum

## Register.

- zum besten den Einspruch thun. l. 4. t. 7. a. 1. §. 8. p. 132.
- Kinder so noch in Väterlicher Gewalt seyn/ werden ungeachtet ihres vollkommenen Alters vom Testament machen ausgeschlossen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 5. p. 216. seq. limitatur ibid.
- Kind in Kindes Nothen von der Mutter geschnitten/ wenn es eine Frau auff ihren Schooß genommen/genothbrauffet und nebst andern Weibern gesehen/das es den Mund bewegt/ zwier gegischet und im dritten verschieden/ ist für eine lebendige Frucht zu achten. l. 5. t. 5. a. 1. §. 10. p. 233.
- Kinder nach Verfertigung des Testaments geboren/ dafern sie darin nicht gebühlicher Weise zu Erben eingesetzt/ oder aus Unwissenheit derselben nicht gedacht/ machen das selbe unkräftig. l. 5. t. 6. a. 2. §. 1. p. 237.
- Kinder erben die Eltern vor allen andern Cognaten und Verwandten. l. 5. t. 12. a. 1. §. 4. p. 256.
- Kinder so mehr als aus einer Ehe gezeuget/ wie die erben. ibid. §. 8. p. 258.
- Kinder dörfen dasjenige/ was der Vater auf seine Söhne in unzertrenntem Busen/ wenn sie noch keine besondere Güter haben/ zu ihren Studiis, oder zu Erlernung ehrlicher Handthierung/ oder eines Handwerks/ oder sie zum Ehren/ Stande zu bringen gewendet/ nicht einbringen. l. 5. t. 14. a. 2. §. 3. p. 274. limitatur ibidem.
- Kinder und Erbtinge auf den Gütern der Bauern wenn keine vorhanden und nach Absterben des Mannes das Weib schwach und untüchtig/ sollen die Freunde/ welche die fahrende Haabe erben/ der Herrschaft das Bauer Gut und Erbe zur Gnüge besetzen. l. 5. t. 15. §. 4. p. 276.
- Kinder so nach einem auffgerichteten Codicill geboren haben dasselbe also auff/ wie das Testament. l. 5. t. 10. a. 2. §. 1. p. 253.
- Kirchen Güter mögen ohne sonderbahre Fälle nicht verkauffet werden. l. 4. t. 6. a. 2. §. 2. p. 106.
- Kiste/ Lade &c. verschlossen bey einem hinterlegt/ wenn die geöffnet würde/ was dann nach Unterscheide dem Deponenti im Rechten zustehe. l. 4. t. 4. a. 1. §. 19. p. 83.
- Klage aus einem Testament/ Actio ex testamento, darin sollen die Früchte post moram commissam angerechnet werden. l. 3. t. 1. a. 9. §. 7. p. 14.
- Klage um sein Eigenthum/ so ein ander im Besitz hat/ Actio in rem ist zweyerley/ directa & utilis. l. 3. t. 1. a. 13. §. 1. & 2. p. 22.
- Klage vindicationis Actio, darin mögen die Früchte und Nuzungen nebst den Expensen und Unkosten auch alles Interesse begehret werden. ibid. §. 3. p. 23.
- Klage wegen unvollkommenen Eigenthums seines wolgewonnenen Gutes/ so ein ander besitzt. Publiciana vel utilis in rem Actio. ibid. a. 15. §. 1. p. 24.
- Klage oder Actio ad exhibendum wird angestellt/ daß einer ein Ding herfür bringe. ibid. a. 16. §. 1. & 2. p. 25.
- Klage so in dreyßig Jahren/ Jahr und Tag nicht gesucht wird/ verjähret. l. 3. t. 4. a. 2. §. 1. p. 42.
- Klage wegen des Betrugs/ Actio doli mali soll innerhalb zweyen Jahren angestellet werden. ibid. a. 3. §. 2. p. 45.
- Klage non numerata pecunie in welcher Zeit die beygebracht werden soll. l. 3. t. 4. a. 3. §. 3. p. 45.
- Klage über ein Testament/ querela inofficiosa testamenti vel inofficiosa donationis soll innerhalb fünf Jahren übergeben werden. ibidem §. 4.
- Klage wegen Ehebruchs soll in fünf Jahren fürgebracht werden. ibid. §. 3.
- Klage um Mißthat hat nach Verlauffung zwanzig Jahren nicht statt. ibid. §. 6. p. 47.
- Klage wegen Irrthums in der Rechnung verjähret innerhalb Jahr und Tag. ibid. §. 7.
- Klage um Gewehr der Güter wird fürnehmlich um dreyerley Ursachen angestellet. l. 3. t. 5. a. 1. §. 1. p. 47.
- Klage oder Actio de arcenda aqua pluvia. l. 3. t. 5. a. 2. §. 27. p. 61.
- Klage der Entsetzung wider wen die statt habe. ibid. a. 3. §. 4. 5. & 11. p. 63. 64. 65.
- Klage so aus dem Anlehen entstehet/ Conditio certi specialis, competit dem Leihver und seinen Erben wider den Entlehner und dessen Erben. l. 4. t. 1. a. 4. §. 1. p. 72.
- Klage wegen verliehenen Guts/ Actio commodati directa. l. 4. t. 3. a. 2. §. 1. p. 77.
- Klage oder Actio commodati contraria ist Gegenklage/ so dem welcher geliehen wider den Leihver gegeben. ibid. a. 3. §. 1. p. 78.
- Klage eines hinterlegten Guts directa Depositi Actio, worin sie bestehet und weme sie competit. l. 4. t. 4. a. 2. §. 1. p. 84. seq.
- Klage hinterlegten Guts wird auch aus einem besondern Bedinge erlanget. ibid. §. 2. p. 85.
- Klage hinterlegt Gut zu erfordern wird wider den versattet/ der es mit dem Bedinge empfangen/ daß er es brauchen möge. ibid. §. 3.
- Klage Depositi directa Actio dadurch erlanget man das Depositum, aber keine Interesse. ibid. §. 6. p. 85.
- Klage des Depositarii wegen eines hinterlegten Guts/ contraria Depositi Actio, wird auff das gerichtet/ was nothdürfftig und nützlich

## Register.

auf das hinterlegte Gut gewandt. *ibid.* §. 8. p. 86.

Klage mag wegen eines Guts/ so bey Befahrung einer Feuers/ Brunsi/ oder Einfalls eines Gebäuds/ oder Schiffbruchs/ oder Aufruhrs hinterlegt und verneinet oder verleugnet wird/angestellt werden. *ibid.* §. 9.

Klage *sequestraria Depositi Actio* wenn die statt habe und wenn sie gebühre. l. 4. t. 4. a. 3. §. 3. p. 87.

Klage oder *Actio Serviana* weshalben und wider wen die anzustellen. l. 4. t. 5. a. 10. §. 2. p. 102.

Klage wegen eines Pfandschillings/ *directa pignoratitia Actio*. *ibid.* a. 11. §. 1. & 2. p. 103.

Klage *contraria pignoratitia Actio*. *ibid.* §. 3. p. 103.

Klage wegen eines Kauffs oder *Actio exempto* hat wieder den Verkäufer statt. l. 4. t. 6. a. 16. §. 1. p. 125.

Klage oder *Actio ex vendito* competiret dem Verkäufer zu Erlangung des Kauffschillings *ic.* *ibid.* §. 6. p. 126.

Klagen *Actiones adilitæ* sind dreyerley: *redhibitoria*, *æstimatoria* & *in factum*. *ibid.* a. 17. p. 126. & 127.

Klage des Einspruchs oder *Actio retractus* soll vor dem Richter/ da das Gut gelegen/ angesetzt werden. l. 4. t. 7. a. 5. §. 24. p. 143.

Klage aus *Verleihen/ Miethen ic.* *Actio locati & conducti* wenn sie statt habe. l. 4. t. 8. a. 4. p. 152.

Klage wegen einer Gesellschaft/ *Actio pro socio*, wann sie statt habe. l. 4. t. 10. a. 3. p. 160.

Klage so aus Befehl und Mandat entsethet/ ist eine *Actio Mandati directa*, die andere *Actio Mandati contraria*. l. 4. t. 11 a. 3. p. 164.

Klage *Condictio certi ex stipulatione* wann die statt habe. l. 4. t. 12. a. 3. §. 1. p. 167.

Klage wenn jemand etwas zu thun auf sich genommen oder sich für einen andern verpflichtet/ *Actio constitutoria*. *ibid.* a. 5. p. 168. & 169.

Klage wegen Ehe/Geldes/ *Actio pro dote*. l. 4. t. 15. a. 7. p. 190.

Klage *Actio præscriptis verbis* wann die in den unbenannten Contracten statt habe. l. 4. t. 16. a. 1. §. 3. p. 191.

Klage wegen eines mit jemandes Sohn oder Diener aufhabenden Befehl geschlossenen Contracts, *Actio quod iussu*, wenn die anzustellen. l. 4. t. 18. a. 1. p. 204.

Klage wegen Factoreyen/ *Actio Inlitoria*, wenn die gegeben wird. *ibid.* a. 2. §. 2. p. 205.

Klage wegen der Administration eines andern Güters *negotiorum gestorum Actio*, ist eine *directa*, die andere *contraria*. l. 4. t. 17. a. 1. §. 6. & 7. p. 201.

Klage wenn begangenen Lasters halben wieder

jemanden angestellt wird/ wie es mit seinen Gütern und Schulden alsdann zu halten. l. 4. t. 21. a. un. §. 11. p. 213.

Klage wegen der Gränzen/ *Actio finium regundorum*. l. 4. t. 20. a. 1. p. 206.

Klage das so gemein ist zu theilen *Actio de communi dividundo*. *ibid.* a. 2. p. 209.

Klage wegen Theilung der Erbschaft/ *Actio familiaræ eriscundæ*. *ibid.* a. 3. p. 210.

Klage einem Erben zustehend *Petitio hæreditatis*. l. 5. t. 13. p. 270. *seq.*

Kleidersauberer so ein Kleid auszuputzen angenommen/ muß für den daran entstehenden Schaden haften. l. 4. t. 8. a. 3. §. 6. p. 151.

Knaben von 18 und Mägdelein von 14. vollkommenen Jahren mögen Testamenta machen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 4. p. 216.

Knabe dem ein Legatum vermacht ein Handwerck zu lernen/ demselben ist der Erbe es zu leisten schuldig. l. 5. t. 8. a. 2. §. 5. p. 242.

Knechte und Mägde so vor der Zeit aus dem Dienste treten/ wie es mit ihnen zu halten. l. 4. t. 8. a. 3. §. 10. p. 152.

Krahm/ Laden an einem gemeinen Orte so jemand verkauft/ wird dafür gehalten/ daß er nicht den Grund/ sondern nur seineerechtigkeit im Krahm feilzuhalten verkauft habe. l. 4. t. 6. a. 14. §. 4. p. 122.

Krebse und Fischesangen. l. 3. t. 1. a. 3. §. 2. p. 7.

Krieg und Unfriede wenn deshalb vor Gericht zu klagen unmöglich/ laufft die Verjährung nicht. l. 3. t. 4. a. 2. §. 3. p. 42.

Kriegische Vormünder wie und wann eine Frau sich derer gebrauchen solle. l. 1. t. 25. a. 13. §. 5. p. 121. & 124. item l. 2. t. 6. a. 13. §. 3. p. 405. item l. 4. t. 15. a. 6. §. 2. p. 189.

## L.

Lade so versiegelt in Eyl und ohngefehr bey einem eingelegt/ wenn daran Schade geschähe/ wie weit der *Depositarius* davon entbunden oder auch welches Falles er dafür haften muß. l. 4. t. 4. a. 1. §. 20. p. 84.

Lämmer muß der *Usufructuarius* zu Ersetzung des Abganges der alten Schaase anwenden. l. 3. t. 3. a. 1. §. 8. p. 36.

Lämmer so in der Schafferey nach dem Kaufe jung werden/ gehören dem Käufer/ obgleich die Tradition noch nicht geschehen. l. 4. t. 6. a. 16. §. 3. p. 125.

Land/ Gut so jemand miethet/ hosten alle seine Güter für die Pacht. *vide* Miethers Güter.

Land/ Gut gemiethet wenn jemand durch Gottes Verhängnuß nicht die Hälfte des Mieth/ Geldes aus demselben erlangen kan/ competiret ihm die Klage

*Actio*

## Register.

- actio locati & conducti. l. 4. t. 8. 2. 4. §. 2. p. 153.
- Landmesser Lohn für die Raabstreckung und Abmessung der Huden. l. 4. t. 10. a. 1. §. 7. p. 208.
- Legatum so einer Krafft eines Testaments empfangen / wenn nachgehends solch Testament falsch oder unkräftig erkandt / oder das Legatum durch den Testierer wieder ruffen wäre / können die Erben es wieder fordern und an sich nehmen. l. 4. t. 17. a. 2. §. 7. p. 203.
- Legata welche Personen selbige verschaffen und empfangen mögen. l. 5. t. 8. a. 1. p. 240.
- Legata in was für Dingen und Sachen selbige verschaffet werden mögen. ibid. a. 2. p. 241.
- Legata wie mancherley für sich / und wie selbige verschaffet werden mögen. ibid. a. 3. p. 243.
- Legata gelten eher nicht / bis das angehengte Ding vollführt. l. 5. t. 8. a. 3. §. 4. p. 244. limitatur ibidem.
- Legatum wann die Worte unklar und zweifeltlich / general und mehr denn einen Verstand haben / soll also verstanden werden / wie es den wenigsten Schaden und Nachtheil bringen kan. ibid. §. 15. p. 247.
- Legata sollen nicht eigenes Gewalts genommen sondern von den Erben gefordert und empfangen werden. ibid. a. 4. §. 1. p. 247. seq. item l. 3. t. 5. a. 1. §. 14. p. 50. limitatur l. 5. t. 8. a. 4. §. 2. p. 248.
- Legatum mag aus einfallender Neue auffgehoben werden / und wie es geschehen solle. ibid. a. 5. §. 1.
- Legatarius da er des Testierers Weib bey seinem Leben oder nach seinem Tode in Unehren beschaffen / soll das Legatum ihm nicht gerechnet werden. ibid. §. 2. p. 249.
- Legatarius der des Testierers auffgerichteten letzten Willen heimlich verborgen / daferne derselbige nachmahls an den Tag gebracht würde / soll des Legati verlustig seyn. ibid. §. 3.
- Legiret einer etwas ihrer vielen / wie sie es theilen sollen. ibid. a. 3. §. 1. & 2. p. 243.
- Legiret einer einem die Wahl eines Dinges / wie es zu halten. ibid. §. 10. p. 245.
- Legiret einer jemanden etwas / und irret im Nahmen des Legatarii oder Erben / blühet das Legatum doch in seiner Krafft / wenn man nur weiß / wer die Person sey. ibid. §. 11. p. 246.
- Legiret einer einem etwas auf eine Zeit / die auff künsttliche gestellt / soll der Erbe dem Legatario deswegen Caution zu thun schuldig seyn. ibid. §. 13.
- Legitima oder Pflicht Theil bestehet bey den Eltern und Kindern darin / daß / wenn sie testieren wollen / sie einander titulo institutionis drey Theil ihrer Güter zu verlassenschaftig seyn. l. 5. t. 3. p. 229.
- Legitimirte Kinder mögen nicht einsprechen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 2. p. 134.
- Leerer Platz verpfändet wenn demselben etwas zurwuchse oder ein Haus darauff gebauet würde / ist alles accessionis jure für ein Pfand zu halten. l. 4. t. 5. a. 3. §. 4. p. 92.
- Leeren Platz wenn jemand gemietet und bebauet / und ein ander ihn im Besitz turbiret / dawieder ist die Klage ex interdicto de superficiebus. l. 3. t. 5. a. 2. §. 9. p. 54.
- Leibjunge soll ehrlich ausdienen / würde er das wieder handeln / soll derjenige / der sich für ihn verpflichtet / nach Erkenntnis der Obrigkeit dem Lehrmeister Erstattung thun. l. 4. t. 8. a. 3. §. 9. p. 152.
- Lehrgeld so ein Stieffvater vor seinem Stieffsohn zahlet kan er solches nicht wieder fordern. l. 4. t. 17. a. 1. §. 5. p. 201.
- Leibliche Anrührung ist zu erster Erlangung einer Possession gehörig. l. 3. t. 5. a. 1. §. 10. p. 49.
- Leibgedinge einer Frauen auff ein Gut gemacht / wenn sie stirbe / da dasselbe besäet und das Feld mit der Erde noch nicht bestrichen / wem alsdann die Früchte gehören. l. 3. t. 3. a. 1. §. 11. p. 37.
- Leibgedinge der Frauen soll in allen puncten / wie es der Mann bey seinem Leben auffgerichtet / unverrückt bleiben. l. 4. t. 15. a. 4. §. 15. p. 187.
- Leibgedinge wenn es aus dem Lehn und wenn es aus dem Eulm zu bezahlen. §. 15. ibid.
- Leibes Nahrung so einem im Testament oder sonst ab intestato vermachtet / was darunter zu verstehen. l. 5. t. 8. a. 2. §. 8. p. 243.
- Leihen ist dreyerley. l. 4. t. 1. a. 1. §. 1. 2. & 3. p. 68. & 69.
- Leihet so er für das geliehene Geld / Korn oder andere Waare annehmen wolte / mag solches geschehen. l. 4. t. 1. a. 2. §. 2. p. 70.
- Leihet wenn der seine Haab zu gebührender Zeit erfordert / ist Entlehner dieselbe ihm wieder einzunantworten pflichtig / und mag nach erstatteten Unkosten nicht fürwenden / daß der Leihet ihm sonst schuldig sey. l. 4. t. 3. a. 1. §. 8. p. 77.
- Leihet einer einem ein Ding und derselbe leihet es weiter / so wird dadurch dem ersten Possessori an seinem Besitz nichts benommen. l. 3. t. 5. a. 2. §. 1. p. 52.
- Leinkauff so getruncken / und der Käufer oder Verkäufer abtreten wolte / wie es zu halten. l. 4. t. 6. a. 7. §. 3. p. 112. seq.
- Letzter Wille wegen der Entsetzung oder Ererbung mag nicht in Codicillen gesetzt werden. l. 5. t. 10. a. 1. §. 1. p. 252.
- Leztlebender Ehegatte wie er in den Gütern bleiben möge und was zur Sicherheit des Erben

## Register.

Erben zu thun. l. 5. t. 12. a. 5. §. 2. & 3. p. 269. seq.  
 Nicht mag einer in dem Bau auff dem seinigen dem Nachbahren / der ihm keine servitutum desfalls acquiriret hat / wol verdunkeln / wenn es nur nicht aus Fürsah geschieht. l. 3. t. 2. a. 2. §. 2. p. 31.  
 Liegende Güter so jemand für einen jährlichen Zins / Pension oder Rente einem andern einsetzen und verpfänden wolte / so soll es Gerichtlich geschehen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 8. p. 94.  
 Liegend Gut so jemanden verpfändet / soll der Creditor im baulichen Wesen erhalten. ibidem a. 6. §. 3. p. 95.  
 Liegende Gründe / Huben / Acker / Wiesen und dergleichen / so einem vermacht / gehören die Früchte auch dazu. l. 5. t. 8. a. 3. §. 16. p. 247.  
 Lit pendente soll niemand den andern spoliiren. l. 3. t. 5. a. 3. §. 15. p. 66.

### M.

Majorennis, wenn der mit seinen Vormündern einen Vertrag ohne Betrug und Arglist gemacht / ist er schuldig denselben zu halten / oder gleich nicht verbriefet oder in Schriften verfasst. l. 4. t. 16. a. 5. §. 7. p. 197.  
 Mann so er von seiner Ehefrauen Geld und die Frau von des Mannes Geld / wenn es ingrossiret ist / ein Gut kauft / steht das Gut dem zu / von dessen Gelde es gekauft / l. 4. t. 6. a. 6. §. 2. p. 110.  
 Mann unter denen vom Adel / wenn er mit seiner verstorbenen Frauen Erben th. ilen will / wie er sich dabey zu verhalten. l. 4. t. 15. a. 4. §. 6. p. 186.  
 Mann / ehe er zur andern Ehe schreitet / soll zuvortheilen. ibidem §. 8. item l. 5. t. 14. a. 1. §. 5. p. 273.  
 Mann wenn er bey seinem Tode allerley Güter aber keine Kinder verliet / wie es dann mit dem Leib. G. dinge der Frauen zu halten / l. 4. t. 15. a. 4. §. 15. p. 187.  
 Mann so er von des Weibes Gütern etwas zu verändern Willens / soll es geschehen mit toter und ihrer nächsten Verwandten Bewilligung. ibidem a. 5. §. 1. p. 188.  
 Mann so die Ehe bricht hat das Heyraht Gut verwircket. ibidem §. 4.  
 Mann wenn der in Schulden gerath / wie es alsdann mit der Frauen Ehesteuer zu halten ibidem a. 6. §. 3. p. 189.  
 Mann hat wegen der Bürde Ehelicher Beywohnung an der N. essung und Früchten des Heyraht Guts das Bürgerliche Eigenthum civile Dominium, und nimmet alle Nuzung davon ein. ibidem a. 7. §. 1. p. 190.

Mannes Güter auff dem Lande sind alle der Hausfrauen wegen der Ehesteuer stillschweigend verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 8. p. 98.  
 Mandat ausser Gericht an sich zu nehmen / steht in eines jeden Macht und Gefallen. l. 4. t. 11. a. 1. §. 4. p. 162.  
 Mandat wenn einer angenommen / ist er schuldig demselben nachzukommen / oder wenn ers zu thun nicht vermöchte / seinem Principalen auff die eheste zu denunciiren. ibidem a. 2. §. 2. p. 163.  
 Mängel und andere Umstände / darum man von einem Kauff absteht mag. l. 4. t. 6. a. 15. p. 123.  
 Mangel eines Erben im Testament machet dasselbe unkräftig. l. 5. t. 6. a. 2. §. 2. p. 237.  
 Markt / Gränzstein so über Jahr und Tag unangefochten gestanden / sollen stehen bleiben. l. 4. t. 20. a. 1. §. 9. p. 208.  
 Materie mala fide gefährlich acquiriret / wenn ein davon auff seinem Grunde was bauet / kan der Eigenthümer umb Diebstal klagen. l. 3. t. 1. a. 7. §. 1. p. 11.  
 Meister vide Werckmeister.  
 Mieten und Vermieten darin hat das beneficium L. 2. C. de rescindenda venditione statt. l. 4. t. 6. a. 15. §. 8. p. 124.  
 Mieten und Vermieten vergleicht sich fast in allen Dingen dem Contract des Kauffens und Verkaufens. l. 4. t. 8. a. 1. §. 1. p. 144.  
 Mieter ist dem Vermieter auff bestimmte Zeit den Zins zu geben schuldig. ibid. §. 4. p. 145.  
 Mieter und Vermieter was sie einander zusagen muß gehalten werden. ibidem §. 7. p. 145. seq. Daran sind auch ihre Erben verbunden ibidem §. 8. p. 146.  
 Mieter wenn er den verlassenen Zins nicht in zwey Jahr bezahlet / kan von dem Vermieter ausgetrieben werden. ibidem a. 2. §. 3. 4. 5. & 6. p. 147.  
 Miete liegender Güter geschieht auff zweyerley Weise. l. 4. t. 8. a. 2. §. 1. p. 146.  
 Miete / so einer eher als die Zeit aus ist / ohne redliche und rechtmäßige Ursachen verläst / ist er den Zins zu erlegen schuldig. ibidem §. 8. p. 148.  
 Mieter wenn er aus Besorge eines Einfalles oder aus andern erheblichen Ursachen vor der Zeit ausziehen will / soll solches bey Erkänntniß der Obrigkeit stehen. ibidem §. 7.  
 Mieter soll ohne Vorwissen des Vermittlers mit den Gemächern keine Veränderung fürnehmen. ibidem §. 10.  
 Miete also geschlossen / daß kein Stroh ins Haus gebracht werden solle / wenn dawieder gehandelt und Schade geschehe / hafftet der Mietsmann dafür. ibid. §. 16. p. 149.  
 Miete so getroffen / daß in dem Gemach kein Feuer

## Register.

**F**uer ang. zündt werden soll / darwieder soll nicht gehandelt werden. *ibidem* §. 17.  
**M**ietter mag d. s. gemietete Gut die Zeit über seiner B. ständnis einem andern v. mieten. l. 4. t. 8. a. 2 §. 14 p. 148. & 149.  
**M**ietter da er wider die Miete handelt / wie er zu beklagen. *ibidem* a. 4 §. 1. p. 152.  
**M**ietters Güter sind wegen des Hauksinses im gleichen wegen der Pacht vom Vorwerck oder Landgut tacite verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 1. p. 97 item a. 10. §. 1. p. 102.  
**M**iet. Geld bestehet nicht eben im Gelde / sondern auch in andern Dingen. l. 4. t. 8. a. 1. §. 2. p. 144.  
**M**inderjährige wenn sie Schulden gemacht / wie es damit zu halten. l. 4. t. 17. a. 2. §. 9. p. 201.  
**M**iss. that wird praescribiret in 20. Jahren. l. 1. t. 4. a. 3 §. 6. p. 45.  
**M**isserb. ers. Testament soll kräftig seyn / limit. l. 5. t. 1. a. 1. §. 11. p. 218.  
**M**isrechnung benimmt dem Verkauften wieder den andern seine Action nicht. l. 4. t. 16. a. 4. §. 8. p. 194 seq.  
**M**oderation stehet bey der Herrschafft oder Dero Gerichten / wenn ein Schuldener mit der Zahlung in Mora gewesen und d. geliehene Münze gefallen. l. 4. t. 1. a. 3. §. 6. p. 72.  
**M**ora eines Leihers oder Schuldners von welcher Zeit die zu rechnen. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. & 2 p. 70.  
**M**ora des Creditoris und Leihers wie die dem Mutuatario zu statten komme. *ibidem* §. 4. p. 71. item l. 4. t. 3. a. 2. §. 4. p. 78.  
**M**ündliches Versprechen soll gehalten werden / und auf wievielerley Weise die Stipulationes geschehen. l. 4. t. 12. a. 1. §. 1. ad §. p. 164 & 165.  
**M**ünze da sie steigt oder fällt / wie es zu halten. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. & seq. p. 70. & 71.  
**M**utter so ihren Kindern aus Mütterlicher Treue Nahrung mittheilet / kan nichts dafür fordern. l. 4. t. 17. a. 1. §. 4. p. 201.  
**M**utter oder Vater unter Freyen und Bauern / wenn die nicht mehr haushalten können / und eines der Kinder das Erbe kauft / wie dabey der verlebten Eltern Unterhalt in Acht zu nehmen. l. 5. t. 14. a. 1. §. 6. p. 253.  

**N.**

**N**achbahren Haus so einer etwas darein in der Eyle leget / sagende / das lege ich hieher x. wie weit der Depositaris deshalb zu besprechen. l. 4. t. 4. a. 1. §. 20. p. 83. seq.

**N**achbahr mag im Bau auff dem Seinigen dem andern das Licht benehmen / wenn es nicht geschicht aus Farsas Schaden zu thun oder der andere ihm desfalls keine Servitut acquiriret hat. l. 3. t. 2. a. 2. §. 2. p. 51.  
**N**ach Erbe einem / der nicht erben könnte oder wolte / substituirt wird an des abgestandenen Statt zugelassen / und hat dann das Jus accrescendi keine Krafft mehr. l. 5. t. 2. a. 2. §. 4. p. 229.  
**N**agelst was im Hause ist / wird bey Verkaufung desselben mit verkauft und gehöret in den Kauf. l. 4. t. 6. a. 16. §. 2. p. 125.  
**N**ahergeltung oder Vorkauf jemanden ex conventione vel pacto zuständig wird durch die Verjährung nicht aufgehoben / wenn das Gut nicht verkauft wird. l. 4. t. 7. a. 1. §. 7. p. 131.  
**N**ahrung oder Alimenta so einem im Testamento oder ab intestato legirt worden / was darunter zu verstehen. l. 5. t. 8. a. 2. §. 8. p. 243.  
**N**esse zum jagen sollen in andern Gründen nicht gestellet werd. n. l. 3. t. 1. a. 2. §. 1. p. 2.  
**N**eu Gebäude mag einer in seinem Grunde des Feldes bauen / doch nicht zum Nachtheil / Ueberlast oder Schaden des Nachbahren. l. 3. t. 2. a. 1. §. 14. p. 30.  
**N**eu Gebäude in den Feld. Gütern wenn der Nachbahr thme bechwerlich zu seyn ansehen möchte / mag er bey der Uebrigkeit die Verdieung des Baues suchen. *ibidem* §. 15. item l. 3. t. 5. a. 2. §. 26. p. 60.  
**N**euverung nach interponirter Appellation stillgenommen / wenn die sonderlich auff eine gewaltthätige Entsetzung oder Spolium ankommt / wie sie zu ahnten. l. 3. t. 15. a. 3. §. 15. p. 66.  
**N**ießer usufructuarius ist nebenst Auffrichtung eines Inventarii Caution zu thun schuldig. l. 3. t. 3. a. 1. §. 3. p. 35.  
**N**ießer so Jus utendi fruendi erlanget / mag sich alsbald aller Frucht und Nutzung der Güter unterwinden. *ibidem* §. 5. p. 36.  
**N**ießer der Güter wie er sich verhalten solle. *ibidem* §. 7 & 8. p. 36.  
**N**ießer wenn der ein Gut zu seinen Lebtagen hat und stirbet / mögen dessen Erben die Früchte haben. *ibidem* §. 10. p. 37.  
**N**ießung mag einer einem andern eine Zeitlang oder so lange sie ihm gebühret verkaufen. l. 4. t. 6. a. 2. §. 5. p. 107.  
**N**othwendige und redliche Verhinderung daß einer zur Klage nicht kommen können wenn die bewiesen / hat die Praescription nicht statt. l. 2. t. 4. a. 3. §. 8. p. 45.  
**N**othwendigen Bau vom Käufer in der Einspruchszeit gethan / ist der Einsprecher wo

## Register.

er nicht durch den Richter den Bau verbieten lassen/ zu erstatten schuldig. l. 4. t. 7. a. 1. §. 5. p. 131.  
 Nuncupativum Testamentum ist/ wann der Testirer vor 7. Zeugen seinen Willen erkläret und den Erben öffentlich mit Namen nennet. l. 5. t. 1. a. 3. §. 1. p. 221.  
 Nutz Gefahr und Schade des verkauften Guts/so demselben nach beschehenem Kaufse zustehet/ gehet dem Käufer zu oder ab. l. 4. t. 6. a. 13. §. 1. p. 120.  
 Mögliche Pacta und Bedinge in oder bey den Pfändungen welche im Rechten zulässig. l. 4. t. 5. a. 4. §. 1. ad 5. p. 92.  
 Nutzung eines Guts mag einer verpfänden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 5. p. 91.  
 Nutzung eines hinterlegten Guts soll dem Deponenten nebst dem deponirten Gut zugesetzt werden. l. 4. t. 4. a. 1. §. 17. p. 82.  
 Nutzung des vertrauten Guts wird sammt dem Deposito durch die directam depositi actionem erlangt. ibidem a. 2. §. 6. p. 85.

## O.

Oblatio solutionis. vide Anbietung.  
 Obligation auff Pfände so lang die nicht richtig können auch die Pfände nicht gefordert werden. l. 4. t. 5. a. 1. §. 4. p. 89.  
 Obligationes und Stipulationes mündliche und schriftliche wie sie auff unterschiedene Art gehen/ wie mehr als eine Person darinn begriffen seyn/ und wie deshalb gelaget werden könne. l. 4. t. 12. p. 164. seqq.  
 Obligation zwischen dem Creditoren und Schuldner kan rescindiret werden/ wenn noch res integra und einer dem andern nichts gegeben. l. 4. t. 21. a. un. §. 14. p. 214.  
 Ochsen/ Pferd/ Geschirr/ Pflug und ander Zeug zum Feldbau gehörig/ soll niemand zum Pfande annehmen noch solche Dinge für ein Pfand geachtet werden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 3. p. 90.  
 Offnen Laden/ Krathm oder ander Ding/ so jemand in einem gemeinen Ort oder Straßsen verkauffet/ wird nicht dafür gehalten/ daß er den Grund und Boden sondern nur seine Gerechtigkeit allda zu stehen und zu verkauffen übergeben habe. l. 4. t. 6. a. 14. §. 4. p. 122.

## P.

Pacta zwischen Käuffern und Verkäuffern aufgerichtet sollen stracks gehalten werden/

es hätten dann beyde Theile nachfolgendes eines andern sich verglichen. l. 4. t. 6. a. 9. §. 1. p. 116.  
 Pacta und Bedinge/ die Pfände wieder einzulösen müssen zuforderst sich enden/ ehe die präscription von 30. Jahren/ Jahr und Tag wieder die Schuldforderung gerechnet werden kan. l. 3. t. 4. a. 2. §. 10. p. 44.  
 Pacta so nicht wieder Ehre/ Ehre und Ehrbarkeit auch gute Sitten und gemeinen Nutz sind/ sollen aufrecht gehalten werden. l. 4. t. 16. a. 4. §. 1. & 2. p. 193.  
 Pacten und Bedingen darinn hat ein jeder frey/ was seinen eigenen Nutzen berührt/ viel oder wenig nachzulassen. ibid §. 3. p. 194.  
 Pacta binden allein die Contrahenten/ und sollen der Herrschafft/ dem gemeinen Nutz auch allen andern Personen gänzlich ohne Nachtheil und Schaden seyn. ibidem §. 4.  
 Pacta dotalia. vide Dotalia.  
 Pacta und Bedinge wegen Nutzung eines Pfandes gegen nicht gezahlte Interesse da/ bey ist der Creditor von den eingehobenen Früchten Rechnung zu thun nicht schuldig. l. 4. t. 5. a. 4. §. 4. p. 92.  
 Parteyen wenn die beym Einspruch einigen bösen Verdacht aufeinander haben/ mögen sie sich auf den Eyd ermahnen/ den auch so wol Käufer als Verkäufer imgleichen der Retrahent nach Unterscheid schweren soll. l. 4. t. 7. a. 5. §. 22. p. 143.  
 Pauer wenn der verstorbe und einen/ zween/ drey oder vier Söhne nach sich verließ/ mag die Herrschafft einen auff dem Erbe behalten/ welchen sie will/ und soll den andern ein Handwerk zu lernen nicht verboten seyn. l. 5. t. 15. §. 5. p. 276.  
 Pauer wenn der ohne männliche Erben verstorbe/ soll die fahrende Haab außserhalb dem/ so zum Gut und Dienst gehörig/ den nächsten Frunden heimfallen. ibidem §. 8.  
 Personen so Macht haben Testament zu machen/ haben auch Macht zu legiren. l. 5. t. 8. a. 1. §. 3. p. 241.  
 Personen so Testament machen können/ mögen auch von Todes wegen schencken. l. 5. t. 9. a. 1. §. 4. p. 250.  
 Pfand so beweglich wenn es ohne Bedinge eingesezt/ mag der Creditor nach Ausgang Jahres und Tages/ wenn dem Debitori die Aufskündigung geschehen/ verkauffen und sich bezahlet machen. l. 3. t. 4. a. 2. §. 12. p. 44.  
 Pfand was es sey. l. 4. t. 5. a. 1. §. 1. p. 88 & 89.  
 Pfand mag umb jegliche Schuld gegeben werden limit. ibidem §. 3.

Pfände

## Register.

- Pfände** mögen so lange nicht gelten bis die obligation auffgerichtet ibidem §. 4.
- Pfandweise** mag niemand ein fremd Ding oder was er mit andern gemein hat einsetzen. ibidem a. 2. §. 1. & 2. p. 90.
- Pfandsweise** mag das / so zum Feldbau gehört nicht eingesetzt werden. ibidem §. 3.
- Pfandsweise** mögen strittige Güter oder bey andern ausstehende Schulden nicht versetzt werden ibid §. 4. & 5 p. 91.
- Pfandschilling** sind die Erben zu ersetzen / uldig / wenn sie das verpfändete Gut wiederhoben wollen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 3. p. 94.
- Pfand an fahrender Haab** jemanden eingesetzt wenn der Schuldherr selbst nicht in seine Gewarksam nehme und andere Gläubiger inzwischen einziehen / könnte der Creditor seiner Pfandschafft sich nicht behilfen / sondern müsste gleich andern eintreten ibid. 2. 6. §. 1 p. 95.
- Pfand einem Schuld herrn** gegeben / soll er fleißig bewahren und nicht gebrauchen. ibid. §. 2. p. 95.
- Pfand so ein liegend Gut** / soll der Schuldherr im Bau und Besserung erhalten. ibidem §. 3.
- Pfand so jemand in seine Gewalt** nimmt / soll er dasselbe ehrlich und fleißig besorgen. ibid. §. 4.
- Pfand vielen Gläubigern** versetzt kan einer dem andern auszahlen und das Pfand an sich lösen. l. 4. t. 5. a. 8. §. 5. p. 100.
- Pfand** er wie die mögen verkauft werden. ibidem a. 9. §. 1. p. 100. seq.
- Pfand jemanden** versetzt / wenn es in abgredeter Zeit nicht gelöst wird / und der Creditor es nicht länger halten wil / wie derselbe sich dabey zu verhalten. ibidem §. 2. p. 101.
- Pfand so jemand besitzt** und ein ander besser Recht darzu zuhaben vermeinet und den Besitzer deshalb belanget / derselbe aber sein Innehaben leugnet und des überwiesen würde / wird dadurch des Besitzes verlustig. ibidem §. 6 p. 102.
- Pfand so der Verstorbene** einem seiner Gläubiger / dem er es eingesetzt / legiret / mag derselbe solches behalten. l. 5. t. 8. a. 2. §. 2. p. 242.
- Pfandes** Einsetzung unbeweglicher Güter soll vor der Obrigkeit / darunter sie gelegen / geschehen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 1. p. 93.
- Pfand** Herrn Wahl und Freyheit auff des Schuldners Person oder die Verpfändung zu klagen wie die zu verstehen. l. 4. t. 5. a. 9. §. 5. p. 102.
- Pferd so einer leihet** nach Elbing oder Danzig / er aber ritte damit in ein Feldlager / und würde dadurch desselben verlustig / ist er es zu bezahlen schuldig. l. 4. t. 3. a. 1. §. 5. p. 76.
- Pferd** wenn es verkauft wird / wird zugleich das / womit es gezeiret / mit verkauft. l. 4. t. 6. a. 14. §. 2. p. 122.
- Pferd so schlägt oder scheu ist** / wie es damit zu halten. l. 4. t. 6. a. 17. §. 3 p. 127.
- Pferd** wenn es nach dem Kauff mangelhaft befunden und dem Verkäufer zurück gegeben wird / er aber das Kauffgeld nicht zurück kehren will / competiret dem Käufer die Actio in factum ad litem. ibidem §. 6 p. 127.
- Pflanzen und Säden** auff fremd dem Grunde / wie nach Unterscheide / da es bona aut mala fide geschehen / Pflanzung und Saat auch Kosten und Arbeit verlohren gehen. l. 3. t. 1. a. 8. p. 12. 13.
- Pfleg** Kind von dessen Gelde ein Vormund ihm selbst zu gut etwas gekauft / hat die Freyheit des Vorganges an dem erkauften Gut. l. 4. t. 5. a. 8. §. 7. p. 100.
- Pfleg** Kind wenn es zu seines nächsten Freundes verkauftem Gut oder Erbe das Recht des Einspruchs auch so viel an Gelde hätte / daß der Kauff damit abgetrieben werden könnte / die Vormünder aber ohne Raht und Erkenntniß der Obrigkeit die gesetzte Jahresfrist nicht beobachtet / mögen sie deshalb wierecht besprochen werden. l. 4. t. 7. a. 1. §. 9. p. 132.
- Platz** so einer gemietet und bebauet / des aber entwehret worden / kan er durch die Actio nem quasi Servianam nebst den Nutzungen wieder erlangen. l. 4. t. 5. a. 10. §. 4. p. 103.
- Possessor bona fidei** wer dafür zu halten. l. 3. t. 1. a. 9. §. 8. p. 14.
- Pradium dominans & serviens**. l. 3. t. 2. a. 1. §. 1. p. 26.
- Preußisches Frey Gut** der Herrschafft heim gefallen / soll das Weib oder Tochter / sich mit der Herrschafft umb das Gut vertragen. l. 5. t. 15. §. 7. p. 276.
- Preußischen Bauersmanns fahrende Haabe** soll an die nächste Freunde fallen. l. 5. t. 15. §. 2. p. 275. seq.
- Principalis** wird obligiret durch das / was auff seinen Befehl ein Sohn / Diener oder Factor handelt. l. 4. t. 18. a. 1. §. 2. p. 204.
- Priorität** wie die ein Gläubiger vor dem andern haben soll. l. 4. t. 5. a. 8. per totum p. 99.
- Privilegium tacite hypothecæ**, so ein Ehemelb wegen ihrer Mitgift in des Mannes Gütern hat / soll von der Zeit der vollzogenen Ehe / und also / wenn die Priesterliche Einsegnung geschehen / seinen Anfang haben. l. 4. t. 5. a. 7. §. 10. p. 99.
- Procurator** oder Anwalt hat ohne Mandat keine Macht



## Register.

Macht sich wegen seines Principalen in Ver-  
trag einzulassen. l. 4. t. 16. a. 5. §. 11. p. 197.  
& 198.

### Q.

Quitanz wenn einer dem Debitori schicket in  
Meinung das Geld zu empfangen / in 30.  
Tagen aber sich angiebet / daß die Zahlung  
nicht geschehen / soll der Schuldner beweisen  
daß er gezahlet habe: Wenn aber diese  
Zeit verläuget / hat die exception non nume-  
rata pecunia nicht m. hr statt. l. 4. t. 21. a. un.  
§. 3. p. 211.

Quitanz soll der Schuldner nebst dem Schuld-  
Brieffe fordern / wenn er die Schuld bezah-  
let / denn die Bekänntuß des Gläubigers ist  
eine größere Beweisung als die bloße Wie-  
dergebung des Schuld-Brieffes. ibidem §. 5.  
p. 212.

### R.

Rechnen zweien oder mehr miteinander / quit-  
ten sich auch / und es sich hernach befindet /  
daß einige Dinge in der Rechnung über-  
gangen / so mag doch solches gefordert wer-  
den. l. 4. t. 16. a. 4. §. 8. p. 195.

Rechnung darinn ein Irrthum begangen / dar-  
wieder mag innerhalb Jahr und Tag exci-  
piret werden. l. 3. t. 4. a. 3. §. 7. p. 45.

Rechtfertigung oder Rechtsgang mag einer  
seinem Gegentheile als ein Legatum schencken.  
l. 5. t. 8. a. 2. §. 6. p. 242.

Rechnmäßiger titel wird zur Verjährung er-  
fordert. l. 3. t. 4. a. 1. §. 5. p. 40.

Rechtliche Sachen so in 30. Jahren Jahr und  
Tag nicht geklaget werden verjähren. l. 3.  
t. 4. a. 2. §. 1. p. 42.

Regenwasser durch eines andern Grund zufüh-  
ren wer die Gerechtigkeit hat / der mag kein  
ander Wasser dafelbst ausgeffen lassen l. 3.  
t. 2. a. 2. §. 9. p. 32.

Requisita zur Verjährung seynd fünfferley.  
l. 3. t. 4. a. 1. §. 3. & seq. p. 40. seq.

Requisita zu eines Testament / der an der Pest  
lieget oder in dessen Behausung solche Seus-  
che regiret. l. 5. t. 1. a. 5. §. 1. p. 224.

Requisita zu einem Testament / das ein Kran-  
cker im Todtbette machet. ibidem §. 2. p. 225.

Requisita zu eines Blinden Testament. ibidem  
a. 6. §. 1. p. 225.

Restituiret kan einer wiederumb werden / da er  
vorhero entsetet. l. 5. t. 5. a. 3. §. 3. p. 63.

Restitutio in integrum soll dem Abwesenden / so  
Jahr und Tag verlossen da die notitia an-

noch binnen Jahr und Tag bey dem Ein-  
spruch vorbehalten seyn. l. 4. t. 7. a. 1. §. 4.  
p. 131.

Reu- oder Wein-Kauff soll erstattet werden  
vom Einsprecher. l. 4. t. 7. a. 5. §. 20. p. 143.  
Ruthe was die in sich halten solle. l. 4. t. 26. a. 1.  
§. 5. p. 207.

### S.

Sack mit Gelde verpisthret / wann der einem  
zu behalten gegeben und der Depositarius  
denselben ohne des Hinterlegers Willen ge-  
öffnet und das Geld in seinen Nutzen ge-  
wendet / mag er als um Diebstal beklaget  
werden. l. 4. t. 4. a. 1. §. 9. p. 80.

Schaden / so dem entlehnten Gut durch Zufälle /  
die menschlicher Feiß nicht wol v. rhüten  
kan / geschiehet / ist der Commodatarius zu  
practiren nicht schuldig l. 4. t. 3. a. 1. §. 5. p. 76.

Schaden so einer aus der Gesellschaft durch  
Betrug hat / soll er allein zahlen. l. 4. t. 10. a. 1.  
§. 11. p. 159.

Schaden des hinterlegten Guts / wenn es ihrer  
zweien oder mehrern zu treuen Händen zuge-  
stellet / sollen sie sambt und sonders abzutra-  
gen schuldig seyn / es mag auch wider sie ge-  
samt oder jeden sonders geklaget werden.  
l. 4. t. 4. a. 1. §. 11. p. 81. limit. vid. ibid. & 9.  
18. p. 83.

Schaden so an einem Pfande dadurch ge-  
schiehet / wenn es der Schuld-Herr gebrau-  
chet oder einem andern ausgelihet / soll der  
Creditor erstatten. l. 4. t. 5. a. 6. §. 2. p. 95.

Schadloshaltung ist ein jeder Verkäufer von  
Rechtswegen dem Käufer schuldig. l. 4. t. 6.  
a. 18. §. 1. p. 128. item §. 4. p. 129.

Schadloshaltung was dabey dem Käufer ob-  
liege. ibid. §. 3. & 5. p. 128. seq.

Schadloshaltung hat sowohl im Kauffen und  
Verkauffen als im Tauschen statt. ibid. §. 7.  
p. 129.

Schadloshaltung ist der Verkäufer nicht  
schuldig wenn der Käufer aus eigener Ver-  
wahrlosung um das verkaufte Gut käme.  
ibid. §. 8. p. 129. vide Abgang.

Schaase wenn jemand einem andern um die  
Hilffte mit gewissem Bedinge auffs Land  
austhut / wie es dann zu halten. l. 4. t. 6. a. 12.  
§. 5. p. 120.

Schäferrey wenn die verkauft / gehören nach  
dem Kauff die jungen Lämmer alle dem  
Käufer zu l. 4. t. 6. a. 16. §. 3. p. 125. & bey dem  
Legato l. 5. t. 8. a. 2. §. 9. p. 243.

Schah was der genennet wird / und was für  
keinen Schah zu achten. l. 3. t. 1. a. 10. §. 16.  
p. 17.

Schah

## Register.

- Schaz** so einer auf seinem Grund oder sonst an heiligem Ort / als in der Kirchen / Kirchhöffen ohngesehr findet / derselbe ist allein seine. *ibid.* §. 2.
- Schaz** so einer ungesucht auf eines andern Grund oder im Pflügen findet / davon ist der halbe Theil sein. *ibid.* §. 3.
- Schaz** so einer ungesucht auf der Obrigkeit Grund findet / davon gebühret der Obrigkeit die Helffte und dem Finder die andere Helffte / wenn er aber der Obrigkeit solches nicht angezeigt / ist er seiner Helffte verlustig. *ibid.* §. 4. p. 18.
- Schaz** so einer in seinem Grunde durch Zauberey findet / gehöret der Herrschaft. *ibid.* §. 5.
- Schaz** in einem Hause oder Grunde / welche zween unterschiedlichen Herren zugehören / gefunden / wem der gehöre. *ibid.* §. 6.
- Schaz** so der *directus Dominus in fundo emphyteutico* ohngesehr *non dotâ operâ* findet / wem der gehöre. *ibid.* §. 7.
- Schaz** wenn die Fischer im Fischzuge fangen / und jemand hätte den Zug vorher gekauft / wem der Schaz gehöre. l. 4. t. 6. a. 14. §. 5. p. 122.
- Scheinkäuffe** *simulata & imaginaria venditiones* würcken nichts / sondern sollen für nichtig und kraftlos gehalten werden. l. 4. t. 6. a. 8. §. 6. p. 114. *seq.* darin hat auch der Einspruch nicht statt. l. 4. t. 7. a. 5. §. 14. p. 141.
- Schenken** ingemein einem andern sein lebend und fahrend gegenwärtig und künfftig Gut hat nicht statt. l. 4. t. 14. a. 2. §. 4. p. 176.
- Schencket** ein Krancker / in den Krieg ziehender oder eine ferne Reise antretender mit der *Conâition*, wo er in der Kranckheit stirbet / oder nicht wiederkommet / solche Schenkung ist zulässig / doch weiter nicht / als in denen Fällen / darinn einer Testament zu machen frey hat. l. 4. t. 14. a. 3. §. 6. p. 179.
- Schenkungen** unter Eheleuten / wie weit die zugelassen. l. 4. t. 14. a. 4. §. 1. 2. 3. p. 179. *seq.*
- Schencket** einer so viel weg daß nach seinem Tode die Schulden nicht zu zahlen seyn / so wird die Schenkung widerruffen. l. 5. t. 9. a. 2. §. 3. p. 251.
- Schicht** und Theilung. l. 5. t. 14. p. 272. *seq.*
- Schicht** und Theilung wenn dabey etwas mit Gefahr verschwiegen / so nicht in die Theilung gekommen / oder so jemand über die Helffte seines Antheils *lâdirt* / mag solches gesucht werden / und soll dem Uebervorteilten die Gleichheit wiederfahren. l. 5. t. 14. a. 2. §. 6. p. 275.
- Schicht** und Theilung ist jeder Wittwer oder Wittwe Frau ehe sie zur andern Ehe schrei-
- ten / vermittelst dem *Schicht* / *Syde* / so es nicht erlassen wird / den Kindern oder des Abgestorbenen nächsten Erben zu thun schuldig. l. 5. t. 14. a. 1. §. 5. p. 273.
- Schiff** aus frembdem Holz gebauet ist des dem das Holz gehöret. l. 3. t. 1. a. 6. §. 4. p. 11.
- Schiff** zu dessen Erhaltung und Besserung Geld geliehen / ist dafür *racicè* verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 3. p. 97.
- Schiffreiche** Wasser / *Strohme* sollen nicht verstuft werden. l. 3. t. 1. a. 3. §. 5. p. 8.
- Schiffreichen** Fluß wenn jemand etwas darauf bauen will oder gebauet hat / wieder den ist die Klage *ex Interdicto, ne quid in flumine publico fiat*. l. 3. t. 5. a. 2. §. 30. p. 62.
- Schmach** wenn ein *Donatarius* dem *Donatori* anthut *re. mag* die Schenkung *revociret* werden. l. 4. t. 14. a. 3. §. 1. p. 178.
- Schriftliche** Verbindung soll gehalten werden. l. 4. t. 12. a. 4. §. 1. & 2. p. 168.
- Schuld** / wobey die *Compensation* statt haben soll muß *offenbahr seyn*. l. 4. t. 21. a. 1. §. 2. p. 211.
- Schuld** / so ein Minderjähriger unter 21. Jahren machet / und hernach über 21. Jahr seines Alters bezahlet / ist kräftig. l. 4. t. 17. a. 2. §. 9. p. 203.
- Schulden** der Unmündigen nachzulassen oder einige Minderung durch *Pacta*, *Verträge* oder aus Gunst zu verleihen haben die Vormünder ohne *Consens* der Obrigkeit nicht Macht. l. 4. t. 16. a. 5. §. 16. p. 198. *seq.*
- Schulden** die einer bey andern hat / mögen verpfändet werden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 5. p. 91.
- Schuld** so gestanden muß gezahlet werden / die ungestandene ist ans Recht zu weisen. l. 4. t. 1. a. 4. §. 5. p. 73.
- Schuld** so vom *Doppelspiel* herkommt / wie es damit zu halten. *ibidem* §. 6. item l. 4. t. 16. a. 6. p. 200.
- Schuld** wann einer auff gewisse Zeit zu zahlen zugesagt / soll er dieselbe ungemahnet auf selbige Zeit ohne Verzug zu erlegen schuldig seyn. l. 4. t. 21. a. un. §. 2. p. 211.
- Schuld** wenn die nicht ganz gezahlet und doch ganz *quittiret* *ibidem* §. 5.
- Schuld** wenn einer durch sich selbst oder einen andern von seinem wegen bezahlet / so ist er der Schuldener damit erlediget. *ibidem* §. 7. p. 212.
- Schuld** und Verpflichtung so aus mündlich und schriftlichem Versprechen entstehet. l. 4. t. 12. p. 164. *seq.*
- Schuld** in der Gesellschaft gemacht und in gemeinen Nutzen gewendet / sind die *Socii* und

## Register.

- und Gesellschafter in gemein zu zahlen schuldig. l. 4. t. 10. a. 1. §. 12. p. 159.
- Schulden einer Erbschaft muß derjenige der sich eines Erbes annimmt/ alle bezahlen. l. 5. t. 7. a. 1. §. 1. p. 237. seq.
- Schuld mag ein Creditor seinem Debitori legatsweise schenken / oder längere Frist der Bezahlung setzen. l. 5. t. 8. a. 2. §. 1. p. 241.
- Schuldener wenn er in 30 Jahren / Jahr und Tag umb die Schuld nicht gemahnet/ auch nicht Zins davon gegeben / ist er durch die Verjährung davon befreyet / ob gleich ein ander Briefe und Siegel darüber hätte. l. 3. t. 4. a. 2. §. 8. p. 43. limitatur ibidem.
- Schuldener wenn der in der Zahlung säumig wäre/ und der Werth des entlehneten Dinges in solcher Zeit auff/ oder abschuldet / was dann zu Recht zu erkennen. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. ad 5. p. 70. seq.
- Schuldener wenn der auf bestimmte Zeit nicht zahlet/ wie dann mit demselben zu procediren. ibidem §. 8. p. 72.
- Schuldener so auf angeetzten Termin nicht zahlet/ soll die Schuld mit sammt Interesse &c. zu bezahlen schuldig seyn. l. 4. t. 1. a. 4. §. 8. p. 74.
- Schuldener wenn er dem Creditori die Zahlung anbeut / er aber sie nicht annehmen will/ wie es dann zu halten. l. 4. t. 4. a. 4. §. 1. p. 87. seq.
- Schuldener wenn der nicht zahlet und dem Gläubiger ein Pfand eingesetzt/ mag der Creditor dasselbe versetzen oder verkaufen. l. 4. t. 5. a. 4. §. 1. p. 92.
- Schuldener wenn der ein Pfand eingesetzt und zur rechter Zeit nicht zahlet/ soll das Pfand geschätzt werden und der Creditor die Uebermaas bezahlen. ibidem §. 2.
- Schuldener ob er schon sich verschrieben / daß so er auff bestimmte Zeit nicht bezahlet/ das Pfand verfallen seyn solte/ ist an solch Beding nicht verbunden. ibidem §. 6. p. 93.
- Schuldener wenn der ein Gut verpfändet und dasselbe einem andern weiter verpfänden will / wie weit solches statt habe. ibidem §. 6. p. 96.
- Schuldener wenn der in der Bezahlung oder Auslösung des Pfandes säumig/ wes sich der Gläubiger alsdann zu halten. l. 4. t. 5. a. 9. §. 1. p. 100. seq.
- Schuldener der seinem Creditori ein Pfand eingesetzt / wenn der auf geschene Ladung nicht erschiene/ der Gläubiger aber die Schuld / Ford. rung liquidiret / soll ihme Creditori das Gut durch Geschworne zu subhastiren und zu verkaufen nachgegeben werden. ibid. §. 3. p. 101.
- Schuldener dem etwas geliehen/ ob er schon ein schwer Verderben oder Feuers/ Brunst erlitten / wird doch er oder seine Erben durch der Schulden nicht ledig. l. 4. t. 1. a. 4. §. 2. p. 73.
- Schuldener wenn er dem Creditori nicht zahlen kan und demselben die ihme verpfändete Güter in solutum übergeben / dabey aber von des Debitoris Gesipten ein Einspruch geschähe / soll der Retractus in Städten à tempore dationis in solutum judicialiter insinuata, auf dem Lande aber à tempore immissionis computiret werden. l. 4. t. 7. a. 5. §. 6. p. 139.
- Schuldener ob er gleich vom Gläubiger längere Frist erlangt/ ist doch der Bürge nicht entfreyet. l. 4. t. 13. a. 2. §. 9. p. 173. limitatur ibidem.
- Schuldener Pact und Beding kan den Gläubigern keinen Nachtheil gebähren. l. 4. t. 16. a. 4. §. 9. p. 195.
- Schuldener soll seinem Schuld. Herrn in gleichem Wehrt und Form als ihme etwas geliehen/ Bezahlung zu thun schuldig seyn. l. 4. t. 21. a. 1. §. 1. p. 211.
- Schuldener der bey Producirung eines unversezten Schuld. Briefes saget/ er habe bezahlet/ ist es zu beweisen schuldig. ibid. §. 4. p. 212.
- Schuldener wenn er seinem Gläubiger Bezahlung thut/ soll er nicht allein seine Handschrift wieder zu sich nehmen/ sondern auch eine Quittung daneben begehren und empfangen. ibid. §. 5.
- Schuldener wenn er mehr als eine Summa schuldig / wie es dann mit der Zahlung zu halten. ibid. §. 6.
- Schuldener wird per acceptilationem der Schuld entlediget. ibid. §. 13. p. 213.
- Schuldener wenn er mit dem Creditore pacificiret/ daß/ so der Debitor in der Zahlung säumig/ der Schuld. Herr eigener Gewalt das Pfand einnehmen und behalten möge/ so stehet dem Gläubiger solches doch nicht frey. l. 4. t. 5. a. 4. §. 5. p. 93.
- Schuldener wenn er die Schuld zahlet und der Gläubiger das Pfand nicht wieder geben will/ hat derselbe directam pignoratitiam Actionem. l. 4. t. 5. a. 11. §. 1. p. 103.
- Schulzen in den Dörffern nebst den Nachbarn sollen alle Jahr die Gränzen besehen. l. 4. t. 20. a. 1. §. 11. p. 209.
- Seil soll auf zehen Ruthen gerechnet werden. l. 4. t. 20. a. 1. §. 5. p. 207.
- Sequestration, so beyde Theile verwilligen ist im Rechten zugelassen. vide Hinterlegung.
- Serviana und quasi Serviana auch hypothecaria actio, l. 4. t. 5. a. 10. §. 2. & 3. p. 102.

## Register.

- Servitut mag verkauffet werden. l. 4. t. 6. a. 2. §. 5. p. 107.
- Silber und Gold so jemand hinterleget/ wie er es zu fordern. l. 4. t. 4. a. 2. §. 7. p. 85.
- Sohn oder Tochter ob die gleich in Erbschafften den Eltern Verzicht gethan / wenn sie vor den Eltern stürben und Kinder nach sich liessen / kommen dieselbe gleichwol zu der Groß-Eltern Erbschafft. l. 4. t. 16. a. 4. §. 5. p. 194.
- Sohn der sich seines Vaters Testament gegen seine Mutter Klagsweise beschweret / doch aber die Klage fallen lassen / und sich in Vertrag begeben / kan nachgehends solcher Klage sich nicht wieder gebrauchen / sondern muß nur die Vollenziehung des Vertrages suchen. *ibid.* a. 5. §. 10. p. 197.
- Sohn so seines Vaters Schuld aus kindlicher Treue / nicht im Gemüth / daß ihm solches wiederkehret werde / zahlet / mag dafür nichts fordern. l. 4. t. 17. a. 1. §. 4. p. 201.
- Sohn der in seines Vaters Gewalt ist / kan nicht testiren noch eine Donation auf den Tod desfall fürnehmen / es geschähe dann mit Zulass des Vaters / wenn aber die Söhne frey eigene *peculia castrensis* vel quasi *castrensis* haben / mögen sie mit denselben in Testamenten / Codicillen oder Donationen ohne ihres Vaters und männligliches Verhinderung thun und fürnehmen was sie wollen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 5. p. 216. *leg. item* t. 9. a. 1. §. 5. p. 250.
- Sohn oder Tochter wenn sie verstorben / gehöret den deren Kinder *jure representationis* gleich den Kindern zu der Groß-Eltern Erbschafft. l. 5. t. 12. a. 1. §. 6. p. 256.
- Spiel-Geldes wegen / wenn selbtes jemanden geliehen / ist die Klage *condictio certi* vel *Actio Mutui* nicht zu verstaten. l. 4. t. 1. a. 4. §. 6. p. 73.
- Spühl-Wasser so einer Gerechtigkeit hat durchs andern Hoff zu führen / durch Canal oder Röhren / soll er keine andere Unsauberkeit darein schütten oder ausgleffen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 7. p. 32.
- Stamm-Gut wenn es verkauffet wird / mag der nechste blutsverwandte Freund bis in den vierdten Grad in gesetzter Zeit Einspruch thun. l. 4. t. 7. a. 1. §. 2. p. 130.
- Stege / Wege und Brücken soll ein jeder auf dem Seinigen / wie er schuldig ist / bauen / bessern und erhalten. l. 4. t. 20. a. 1. §. 12. p. 209.
- Steigerung des Wehrets am geliehenen Gut von welcher Zeit die dem Mutuatori zu gute zu rechnen. l. 4. t. 1. a. 3. §. 3. p. 71.
- Stief-Vater / so aus Väterlicher Neigung seine Stief-Kinder erzogen und Lehr-Geld vor sie gezahlet / kan solche Unkosten nicht wieder fordern / er habe sie dann aufgeschrieben oder deshalben protestiret. l. 4. t. 17. a. 1. §. 5. p. 201.
- Stillschweigende Verpfändung wie die vermbge der Rechte geschehe. l. 4. t. 5. a. 7. per totum. p. 97.
- Straffe dessen / so einem andern zu Trug und Vorsang auf dem Seinen hegen und schiel sen wolte. l. 3. t. 1. a. 2. §. 1. & 2. p. 4. & 5.
- Straffe des / so dem andern zum Vorsange das Wildpret / es sey mit Kloppen oder Hunden / bey nächtlicher Weile oder sonst aus seinen Gütern jaget. *ibid.* §. 4.
- Straffe des / so in Flüssen / Wasserbächen / Seen / Teichen oder Hellern / die mit eigen thümlicher Gerechtigkeit einem andern zugehörig / fischet. *ibid.* a. 3. §. 4. p. 8.
- Straffe des Spoliatoris. l. 3. t. 5. a. 3. §. 7. p. 64.
- Straffe des / so zum Acker-Bau gehörige Dinge auch die Acker-Leute selbst auf dem Felde freventlich angreifen und zum Pfande wegnehmen. l. 4. t. 5. a. 2. §. 3. p. 90.
- Straff / wenn darauff Gut gefunden / wie es damit zu halten. l. 3. t. 1. a. 11. §. 1. & 2. p. 18. & 19.
- Straffe wenn einer auff eines andern Grund hat / wie er sich derselben zu gebrauchen. l. 3. t. 2. a. 1. §. 4. p. 27.
- Streit wegen Dienstbarkeit wenn der nicht in petitorio sondern allein possessorio ist / muß dennoch bewiesen werden / daß der Possessor selbige nicht durch Gewalt oder heimlich / sondern aus vorhabender Gerechtigkeit gebraucht habe. l. 3. t. 2. a. 3. §. 5. p. 34.
- Streit durch Verträge hingelegte soll nicht wieder erwecket werden. l. 4. t. 16. a. 5. §. 5. p. 197.
- Streitige Güter mögen zwar nicht / aber doch briefliche Urkunden und Instrumenta wol verpfändet werden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 4. p. 90.
- Ströme sollen nicht mit Garn oder Säcken verstopfet werden / damit ein jedweder mit Rahnen oder Böhten ungehindert durchfahren könne. l. 3. t. 1. a. 3. §. 1. p. 6. *leg.*
- Stumme von Natur mögen nicht Testament machen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 8. p. 217.
- Stürbe der / dem etwas zu verwahren gegeben / und er viel Erben verliesse / wie es dann mit dem Deposito zu halten. l. 4. t. 4. a. 1. §. 12. p. 81.

## T.

Tausch so getroffen / soll aufrichtig und nicht betrüglich seyn. l. 4. t. 16. a. 2. §. 2. p. 192.

Tausch-Contract was darzu erfordert werde. *ibidem* §. 4.

Tausch

## Register.

- Tausch dabey wird kein Einspruch nachge-  
ben. l. 4. t. 7. a. 5. §. 1. p. 138.
- Testament wenn einem vorenthaltten wird /  
hat er die Klage ex Interdicto de tabulis ex-  
hibendis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 23. p. 53.
- Testament darin Vater und Mutter die Ein-  
bringung der Güter in Schicht und Theil-  
ung verboten oder aber keine Meldung  
davon gethan / dabey soll es bleiben. l. 5.  
t. 14. a. 2. §. 5. p. 275
- Testament ist eine rechtmäßige Erklärung ei-  
nes freyn unbezwungenen Willens von al-  
lem / was einer nach seinem Tode mit  
Einfegung eines Erben zu geschehen begeh-  
ret. l. 5. t. 1. a. 1. §. 1. p. 216.
- Testament mag ein jeder machen / dem es nicht  
ausdrücklich verboten. ibid. §. 3.
- Testament zu machen darzu sollen die Mannes-  
Personen achtzehn und die Frauen Perso-  
nen vierzehn vollkommene Jahre erreicht  
haben. ibidem §. 4.
- Testament zu machen welchen Personen verbo-  
ten. ibidem §. 5. ad 10. p. 217.
- Testament zu machen ist einem Missethäter  
nach Beschaffenheit der Mißhandlung zu-  
gelassen. ibidem §. 11. p. 218.
- Testament in Schrifften dabey sollen 7. Zeugen  
und da der Testirer nicht schreiben kan / acht  
Zeugen seyn. l. 5. t. 1. a. 2. §. 1. p. 218. seq.
- Testamenta wie die unterschrieben werden sol-  
len. ibidem §. 4. p. 219.
- Testament mag bey Tage auch bey Nacht auff-  
gerichtet werden. ibidem §. 6. p. 220.
- Testament mag mit mehrern Exemplarien auff-  
gerichtet werden. ibidem §. 7. p. 220. seq.
- Testamentum nuncupativum vel non scriptum  
was es sey. l. 5. t. 1. a. 3. §. 1. p. 221.
- Testamentum nuncupativum wie es auffzurich-  
ten. ibidem §. 2. & 3.
- Testament mag einer vor der Obrigkeit / Raht  
oder Gericht mit Eröffnung seines Gemüths  
und letzten Willens auffrichten. ibidem a. 4.  
§. 1. p. 222.
- Testament wenn einer machen will und Kranck-  
heit / Alters oder anderer Ursachen halben  
nicht persönlich vor der Obrigkeit erscheinen  
kan / wie er denn verfahren könne. ib. §. 2. p. 223.
- Testament wenn einer weder einem andern noch  
seiner Obrigkeit eröffnen wolte / wie er es dan  
verschlossen zu Recht beständiger Weise bey-  
legen lassen könne. ibidem §. 3.
- Testamenta an einem andern Ort vor 2. Zeugen  
auffgerichtet wie sie gelten. ibidem §. 4.
- Testamenta so zur Zeit der Pestilenz oder bey zu-  
stossender geschwinden Kranckheit an einem  
Orte / da wenig Leute sind / auffgerichtet  
werden / was dabey in acht zu nehmen. l. 5.  
t. 1. a. 5. §. 1. p. 224.
- Testament auff dem Todtbette gemacht / was  
dabey vor Requisite seyn sollen. ibidem §. 2.  
p. 225.
- Testament eines Blinden was für requisita das  
bey seyn sollen. ibidem a. 6. §. un. p. 225.
- Testamenta darin der gemeine Nutz / als Kirchen  
Schulen / Hospitäl 2c. oder andere gütige  
milde Sachen bedacht werden / kön-  
nen bestehen / wenn gleich nur zween Zeugen  
dabey gewesen. ibidem. a. 7. §. 1. p. 226.
- Testamenta, darin Eltern und Freunde oder  
andere Studiorum causa legata verordnet /  
sollen denen nicht zu statten kommen / die in  
hæresin gerathen. ibidem §. 3.
- Testamenta stehen einem jeden frey zu verän-  
dern / auch zu mindern und zu mehren / es  
wird auch das erste durch das letzte auffgehoben. l. 5. t. 1. a. 2. §. 7. p. 221. item l. 5. t. 6. a. 1.  
§. 2. & 3. p. 235.
- Testament was für Zeugen dabey tauglich oder  
nicht. l. 5. t. 1. a. 8. p. 226.
- Testaments - Erben wie die eingefezet werden  
sollen. l. 5. t. 2. per totum. p. 227.
- Testament der Eheleute was dabey in acht zu  
nehmen. l. 5. t. 4. p. 229. seq.
- Testamenta aus was Ursachen selbige unkräftig  
und zunichte werden. l. 5. t. 6. per totum.  
p. 235. seqq.
- Testament wenn es durch ein folgendes verän-  
dert oder gehoben wird / soll doch die erforder-  
te Form und Solennität / wie bey dem ersten /  
gebrauchet werden. l. 5. t. 6. a. 1. §. 4. p. 236.
- Testament so angefangen wenn der Testirer dar-  
über verstorben / ist unkräftig. ibid. §. 6.
- Testament im ledigen Stande von jemanden  
aufgerichtet / wie weit es kräftig bleibe / wenn  
er in die Ehe tritt. ibid. a. 2. §. 1. p. 237.
- Testament wenn es gleich krafftlos / sollen doch  
die Legata ad pias & favorabiles causas Krafft  
haben. ibidem §. 3.
- Testamenta sollen auff alle derjenigen Anhalten /  
so Interesse daran haben / eröffnet werden. l. 5.  
t. 11. §. 1. p. 253.
- Testament wenn einer zu sehen und abzuschrei-  
ben nicht geben will / soll er durch die Obrig-  
keit dazu angehalten werden. ibidem §. 2. p.  
234.
- Testaments - Erbe so er verhanden / wird den ver-  
wandten Freunden fürgezogen. l. 5. t. 12. a. 1.  
§. 1. p. 255.
- Testaments halben soll in 5. Jahren geklaget wer-  
den. l. 3. t. 4. a. 3. §. 4. p. 45.
- Testamentarium pignus ist / wann der Testator in  
seinem Testament den Gläubigern ein Gut  
an statt eines Pfandes inne zu haben ver-  
ordnet. l. 4. t. 5. a. 1. §. 2. p. 89.
- Testirer wenn der Kranckheit oder Alters hal-  
ber

## Register.

ber vor Gericht nicht erscheinen kan / wie es zu halten. l. 5. t. 1. a. 4. §. 2. p. 223.

Testirer wenn er sein Testament zerrisse oder zerschneite / ist es unkräftig. l. 5. t. 6. a. 1. §. 1. p. 235.

Testirer wenn er dem Erben auferlegt / daß er einen Knaben ein Handwerk oder sonst was lernen lassen soll / ist solch Legatum beständig. l. 5. t. 8. a. 2. §. 5. p. 242.

Testirer wenn er dasjenige / so er jemanden legirer / einem andern aus Noth verpfändete / wie weit der Erbe alsdann dem Legatario verbunden. l. 5. t. 8. a. 3. §. 9. p. 245.

Erbäter dafür soll nicht allein der / so einen freventlich spoliiret / sondern auch der einen am Gebrauch seines Guts verhindert / geachtet werden. l. 3. t. 5. a. 3. §. 5. p. 64.

Theilung in Lehn- und Magdeburgischen Gütern wie die geschehen müsse. l. 4. t. 15. a. 3. p. 182. seqq.

Theilung in Sölmischen Gütern soll der Bruder den Schwestern gleich gönnen. ibidem §. 8. item l. 5. t. 14. a. 1. §. 1. p. 184.

Theilung / es sey ein Testament vorhanden oder keines / wie sie anzustellen. l. 5. t. 14. a. 1. p. 272.

Töchter der Adlichen wie die aus Lehen- und Magdeburgischen Gütern auszustatten. l. 4. t. 15. a. 3. p. 182. seq.

Töchter so sich ohne Consens der Eltern / Vormünder oder Bruder verheyrahtet / soll die donationem propter nuptias und alimentacion von ihnen zu fordern nicht befugt seyn / sondern solches ihr abgeben. ibidem a. 4. §. 9. p. 184.

Traditio oder Ueberantwortung der Güter wie die geschieht. l. 3. t. 1. a. 12. p. 19. & seq.

Tradition ist zu erster Erlangung der Possession gehörig. l. 3. t. 5. a. 1. §. 10. p. 49.

Transactiones und gültliche Richtungen. l. 4. t. 16. a. 5. p. 195. seq.

Transactiones sind in zweifelhaften Sachen am rathsamsten. l. 4. t. 20. a. 1. §. 4. p. 207.

Trauffwasser wenn jemand die Gerechtigkeit hat / aus seinem Hofe durch des Nachbarn Hoff fließen zu lassen / ihm aber solches streitig gemacht werden wolte / wie er alsdann sein Recht darzuthun. l. 3. t. 2. a. 2. §. 8. p. 32.

## V.

Vater mag seines Sohns / das Weib ihres Mannes Gut & contra, ohn ihren Consens nicht verpfänden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 1. p. 90

Vater wenn der einem Kinde vor dem andern

fabrende Haabe über 500. Gulden wehret oder ein unbeweglich Gut schencken wolte / soll solches vor Gericht mit Erzehlung redlicher Ursachen geschehen und eingeschrieben werden. l. 4. t. 14. a. 1. §. 5. p. 175.

Vater wenn der nach Absterben seiner Frauen seine Nahrung nicht hat / soll dennoch / ehe er zur andern Ehe schreitet / den Kindern die Helffte ihres Mütterlichen herauszugeben schuldig / doch den Usum fructum, bis die Kinder erwachsen / zu behalten befugt seyn. l. 4. t. 15. a. 4. §. 2. p. 185.

Vater wenn er so reich ist / daß er den Kindern ihr Mütterliches ganz zustellen kan / wie es alsdann zu halten. ibidem §. 4.

Vater und Mutter wenn die einen ihrer Söhne oder Töchter emancipirt oder von sich sondert / wie es zu halten. l. 5. t. 14. a. 2. §. 2. p. 274.

Ubergabe / so einem aus freyen Willen etwas geschencket / ist kräftig / soferne keine Uebermaß noch Vervortheilung dabey ist. l. 4. t. 14. a. 1. §. 1. p. 174.

Ubergabe wenn sie vollkömlich vollenbracht / mag nicht revociret werden. ibidem §. 2.

Ubergabe von Verschwendern / Sinnlos. n. &c. geschehen ist unkräftig. ibidem §. 3.

Ubergabe so zwischen Eltern und Kindern geschehen / wie es zu halten. ibidem §. 4. p. 174. seq.

Ubergabe unter Lebendigen in was Fällen selbige widerrufen werden mögen. l. 4. a. 3. §. 1. ad 4. p. 177. seq.

Ubergaben wenn darinnen Irrungen vorkielen / wornach man sich zu richten. ibidem §. 5. p. 179.

Ubergaben unter Eheleuten wie weit die zugelassen. l. 4. t. 14. a. 4. §. 1. p. 179.

Ubergabe mögen auch Braut und Bräutigam einander thun. ibidem §. 2. p. 180.

Ubergabe unter Eheleuten beschworen ist kräftig und nicht zu widerrufen. ibidem §. 3.

Ubergabe / so dem gemelnen Nutz geschehet / soll kräftig seyn / ob sie gleich nicht / wie bey andern Ubergaben es nöthig / insinuiret. ibid. a. 5. §. un. p. 180. & 181.

Ubergabe auffa Todesfall was sie sey. l. 5. t. 9. a. 1. §. 1. p. 249.

Ubergabe von Todes wegen müssen alle auff den Tod gestellet werden. ibidem §. 2.

Ubergabe von Todes wegen mit Condition geschehen / wenn die Condition nicht erfolgte noch zufallen könnte / ist nichtig. ibid. §. 3. p. 250

Ubergabe welche Personen dieselbe von Todes wegen thun mögen / welche Personen auch derselben fähig. ibidem §. 4. p. 250.

Ubergabe von Todes wegen mag einer auff sein eigenes auch seines Sohnes / Bruders und

## Register.

und anderer Personen Sterben auffrich-  
ten. *ibidem* §. 5.  
 Uebergabe mögen Eheleute von Todes wegen  
wol thun. *ibidem* §. 6.  
 Uebergabe auffn Todesfall soll zum wenigsten  
vor fünf Zeugen geschehen. *ibidem* §. 7. li-  
mitatur *ibidem*.  
 Uebergabe auffn Todesfall erreicht ihre  
Kraft wenn der Donator stirbet. *ibidem* p.  
250.  
 Uebergabe mag auch ohne Ursache wieder-  
rufen werden. l. 5. t. 9. a. 2. §. 1. p. 251.  
 Uebergabe da derjenige, dem sie geschenket ehe  
stirbe als der Uebergeber, wie es damit zu  
halten. *ibidem* §. 2.  
 Uebergabe wird nichtig gemacht / wenn je-  
mand so viel wegshendet, daß nach seinem  
Tode die Schulden nicht bezahlet werden  
können. *ibidem* §. 3.  
 Uebergeber oder Donator wenn der in Armuth  
gerathen / wie es dann mit den geschenkten  
Gütern zu halten. l. 4. t. 14. a. 3. §. 3. p.  
178.  
 Uebergeber wenn der bey seinen Lebtagen nicht  
wiederrufft / mögen es die Erben auch nicht  
thun. *ibidem* §. 4.  
 Uebergeber so das geschenkte Geld oder Gut  
nicht eben so bald tradiret / ist wegen der  
Nutzung und Interesse ante litem contesta-  
tam dem Donatario etwas zu thun nicht  
schuldig. *ibidem* §. 7. p. 179. limitatur *ibid*.  
 Verbauung des Lichts wie es damit soll ge-  
halten werden. l. 3. t. 2. a. 2. §. 1 & 2. p. 31.  
 Verbindung und Obligation, womit sich je-  
mand zum Selbstschuldener sile einen  
andern machet / kommt auff den und dessen  
Erben / der sich also verpflichtet / dagegen  
wird der Hauptschuldener durch solch  
constitutum frey. l. 4. t. 12. a. 5. §. 2. p. 169.  
 Verbothen Grad die darinn heyrathen / mö-  
gen nicht testiren. l. 5. t. 1. a. 1. §. 9. p. 218  
 Verdacht bey dem Einsprechen muß mit dem  
Eyde gehoben werden. l. 4. t. 7. a. 5. §. 22.  
p. 143.  
 Verjährung Wasser zu schöpfen und anderer  
servitutum continuarum wird durch eine  
Zeit von zehen Jahren erlanget. l. 3. t. 2. a.  
3. §. 2. p. 33. limit. *ibid*. §. 3.  
 Verjährung wird nicht erlanget / wenn man  
sich der Dienstbarkeit aus Freund- und  
Nachbarschaft gebrauchet. *ibidem* §. 3.  
p. 33. seq.  
 Verjährung der discontinuarum servitutum  
erfordert 30. Jahr / Jahr und Tag. *ibidem*  
§. 4. p. 34.  
 Verjährung von 30. Jahr darinn wird der  
Titul so genau nicht erfordert. *ibidem* §. 7.  
 Verjährung der 30. Jahr / Jahr und Tag in

Rechtlichen Sachen läuft auch wieder die  
Minderjährigen. *ibidem* a. 2. §. 2. p. 42.  
 Verjährung läuft nicht wieder die / denen  
grossen Gewässers und Fluth oder anderer  
Noth halben vor Gericht zu klagen unmög-  
lich / wie auch in Pest- und Krieges-Läuff-  
ten. *ibidem* §. 3.  
 Verjährung gilt nicht gegen die / so von wegen  
gemeinen Nutzens oder sonsten aus Ehe-  
hafte eine lange Zeit nicht einheimisch ge-  
wesen. *ibidem* §. 4.  
 Verjährung der 30. Jahr / Jahr und Tag hat  
statt wieder eine Stadt und ganze Gemei-  
ne etc. *ibidem* §. 7. p. 43.  
 Verjährung der 30. Jahr / Jahr und Tag hat  
wieder Kirchen / Universitäten / Schulen  
und andere pia loca nicht statt. l. 3. t. 4. a. 2.  
§. 8. p. 43. Besagte pia loca sind nach Ver-  
lauff 40. Jahr innerhalb 4. Jahren zu rekti-  
tuiren: Dieses Privilegium aber haben die  
Clerici, Professores der Universitäten oder  
einzele Personen in ihren Privat-Sachen  
nicht zu geniessen. *ibidem* §. 8. p. 43.  
 Verjährung von 40. Jahr erfordert nicht bo-  
nam *ibidem*. §. 7. §. 41.  
 Verjährungen / wodurch kein Eigenthumb er-  
langet / sondern welche nur als exceptiones  
wieder etliche persöhnliche Klagen als Inju-  
riarum, doli mali, non numerata pecuniaz,  
inofficiosi testamenti oder inofficiosa dona-  
tionis, in adulteriis, umb Landfriedbruchs-  
ge Handlung etc. eingewandt werden. l. 3.  
t. 4. a. 2. per totum p. 44. seqq.  
 Verjährung / wie die interrumpiret und unter-  
brochen werde / und zwar natürlicher Wei-  
se. l. 3. t. 4. a. 4. §. 1. p. 46.  
 Verjährung wird Völlerlich: r Weise inter-  
rumpiret. *ibidem* §. 2 & 3.  
 Verjährung wie die durch Pfändungen in-  
terrumpiret werde. *ibidem* §. 4.  
 Verkäufe sollen vor die Obrigkeit gebracht  
werden. vide Käuffe.  
 Verkauf mit Vorbehalt mehrern Aufschla-  
ges auff eine benannte Zeit / was dabey dem  
Verkäufer auch dem Käufer zu statten  
komme. l. 4. t. 6. a. 11. p. 117. seq.  
 Verkäufer / wenn er in Zustellung des ver-  
kauften Guts säumig und das Kauff-Gut  
dadurch verdorben / muß den Schaden pro-  
pter commissam moram entgelten. *ibidem*  
a. 13. §. 2. p. 120.  
 Verkäufer dem ein verkauft Gut mit Gewalt  
genommen / ist deshalb weiter nicht ver-  
bunden / als daß er dem Käufer seine  
Aktion cedire. *ibidem* §. 3. p. 121.  
 Verkäufer wenn der das Gut tradiret und der  
Käufer mit der Bezahlung säumig / soll dies-  
ser ad interesse propter moram dem Ver-  
käufer

## Register.

- Käufer verbunden seyn. l. 4. t. 6. a. 15. §. 3. p. 123.
- Verkäufer Güter halben was für Klagen intentiret und sitgenommen werden mögen. ibidem a. 16. & 17. p. 125. seqq.
- Verkäufer ist dem Käufer das verkaufte Gut zu gewehren schuldig. vide Schadloshaltung.
- Verkäufer da er an die Schadloshaltung nicht verbunden seyn wolte und solches Anfangs ausdünge/ solches Falles ist er davon frey. l. 4. t. 6. a. 18. §. 2. p. 128.
- Verkäufer ist vor Gericht dem Käufer zu vertreten auch Unkosten zu thun schuldig. ibidem §. 4. p. 129.
- Verkäufers Erben sind nach der vom Käufer gegebenen denuntiation gleich so/ wie der Verkäufer selbst zur Schadloshaltung verbunden. ibidem §. 5.
- Verkäufer so einen liegenden Grund/ Stamm und Erb-Gut verkaufen will/ soll solches den Nächstverwandten und Gesipten ankündigen. l. 4. t. 7. a. 1. §. 3. p. 130. seq.
- Verkäufer wenn der zu Abhaltung des Einsprechers dolose den Werth des Kaufs höher setzt wie es zu halten. ibidem §. 6.
- Verkäufer eines Dinges kan nicht mehr Recht geben dann er selbst gehabt hat. l. 3. t. 1. a. 12. §. 9. p. 21.
- Verkauft einer etwas mit Bedinge/ so ist der Kauf nicht für vollkommen zu halten/ bis die Condition erfüllet. l. 4. t. 6. a. 9. §. 2. p. 116.
- Verkauft Gut daran der Kauf auff eine gewisse Zeit gestellet/ wenn dasselbe vor der Zeit einem zugestellet/ fähret er doch nicht an vor bestimmter Zeit dasselbe zu ersigen. ibid. 2. 11. §. 4. p. 118.
- Verkauft einer ein Gut mit Vorbehalt mehrern Aufschlages/ wie dabey die Frage/ wenn eine bessere Condition offeriret oder mehr dafür gebotten/ zu verstehen sey. ibidem §. 6.
- Verkauft einer ein Haus oder Keller mit 20. Sak/ ist ers zu halten schuldig. vide Haus.
- Verkauf bricht Miethe vide Hausmiethe.
- Verkauft einer einen Laden an offener Straßsen. vide Krahlade.
- Verkauft Gut so es nicht ohne Schaden geliefert/ mag Käufer den Verkäufer Actione empti belangen. l. 4. t. 6. a. 16. §. 5. p. 126.
- Verkauft jemand einem Blutsfreunde sein Gut/ und derselbe verkauft es wieder einem Fremdden/ so mag der erste Verkäufer einsprechen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 4. p. 134.
- Verkauffung einer Erbschaft oder anderer
- Zusprüche und Anforderung. l. 4. t. 6. a. 5. §. 3. p. 109.
- Verkauffung der verholffenen Güter wie damit zu verfahren. l. 4. t. 5. a. 9. §. 1. & 3. p. 101.
- Verlust eines Pfandes gehet in gewissen Fällen über den Creditorem. l. 4. t. 5. a. 6. §. 5. p. 96.
- Verlust in Gesellschaften. vide Gewinn.
- Vermachte oder legirte Güter wie die von den Erben zu erlangen. l. 5. t. 8. a. 4. p. 247. seq.
- Vermiether. vide Miether.
- Vermiether so aus unversehener Noth sein Haus selbst zu bewohnen bedürftig/ mag durch Rechtliche Hülffe den Miether vor der Zeit austreiben. l. 4. t. 8. a. 2. §. 4. p. 147.
- Vermiether wenn ihm nothwendiger Bau vorfiele/ mag auch vor der Zeit den Miether austreiben. ibidem §. 5.
- Vermiether ist dem Miether/ wenn er denselben vor der Zeit austreibet/ die nothwendige Baukosten zu zahlen schuldig. ibidem §. 9. p. 148.
- Vermiether sol den Miether am Gebrauch des Guts nicht hindern/ hergegen muß der Miether das verleiheue Haus oder Gut handhaben/ daß es zu gebrauchen nützlich und dienlich sey. ibidem §. 11.
- Vermiether. vide Hausmiethe.
- Vermiether Gut wenn einer aus Furcht verleihe/ ist er das Miethe-Geld zu geben nicht schuldig. ibidem §. 13.
- Vermiether einer seine Behausung oder Gut auff gewisse Zeit/ und nach Verschleierung derselben den Bestand einem andern verleihet/ so muß der erste Miethe-mann dem andern keine Irrung und Eintrag thun. ibidem §. 18. p. 149.
- Verpfänden mag keiner ein frembd Ding/ Gut oder einige Gerechtigkeit. l. 4. t. 5. a. 2. §. 1. p. 90.
- Verpfänden mag ein Anwald nicht seines Principalen Gut. ibidem. limitatur ibid.
- Verpfändung liegender Güter für Schuld und einen jährlichen Zins/ Pension oder Rente soll öffentlich vor Gericht geschehen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 1. & 8. p. 93. & 94.
- Verpfändete Güter mögen auf die Ueberbesetzung einem andern weiter verpfändet werden. ibidem a. 6. §. 6. p. 96.
- Verpfändung so Anfangs unkräftig/ in was Fällen die nachgehends kräftig werden könne. ibidem §. 7.
- Verpfändung eines Legati wenn die vom Testirer aus Noth geschiehet/ wie weit dabey der Erbe dem Legataro verbunden sey. l. 5. t. 8. a. 3. §. 9. p. 245.



## Register.

- Verpfändungen so vor Gericht geschehen. vide Gerichtliche.
- Verpflichtung so aus mündlichem Versprechen entsteht. l. 4. t. 12. a. 1. p. 164. seq.
- Verpflichtung worinn mehr als eine Person begriffen. ibidem a. 2. p. 166. seq.
- Verpflichtung durch Briefe oder Schriften. ibidem a. 4. p. 168.
- Verpflichtet sich einer vor einen andern/so mag der Dritte ihn Constituenten seine Verpflichtung nachzusetzen Actione constitutoria anhalten. l. 4. t. 12. a. 5. §. 1. p. 168. & 169.
- Verpflichtet sich einer sein Testament nimmer zu ändern/ so soll solches dennoch nichts gelten. l. 5. t. 6. a. 1. §. 5. p. 236.
- Verpflichtung so aus Handlung so sich einem rechtmäßigen Contract vergleichen/ kommt. l. 4. t. 17. a. 1. p. 200.
- Verpflichtung oder Obligation da ein Sohn/ Diener oder Factor aus Befehl gehandelt/ gehet nicht allein auff die Hauptsache/ sondern auch auf die Verzinsung/ so dieselbe ex iusu versprochen. l. 4. t. 18. a. 1. §. 3. p. 204.
- Verpflichtungen wie die wieder aufgehoben werden. l. 4. t. 21. a. un. p. 211. seqq.
- Ver Schlossene Testamenta wie die gemacht werden sollen. l. 5. t. 1. a. 4. §. 1. 2. & 3. p. 222. seq.
- Ver Schreibung oder Obligation ist auff des Gläubigers Anhalten zur Execution zu bringen/ wenn aber der Schuldener die Ver Schreibung nicht gestehen wolte/ muß er das contrarium beweisen. l. 4. t. 12. a. 4. §. 1. & 2. p. 168.
- Ver Schriebe einer etwas durch Instrumenta. so soll solches beständiglich gehalten werden. l. 4. t. 12. a. 1. §. 8. p. 166.
- Ver Schwender mag kein Testament machen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 7. p. 217.
- Ver setzen. vide verpfänden.
- Ver storbener wenn der einem seiner Gläubiger ein eingesehtes Pfand legiret/ mag der Creditor selbtes behalten. l. 5. t. 8. a. 2. §. 2. p. 242.
- Ver storbener wenn er keine Geschwister von beyden Vanden/ sondern allein derselben Kinder hinter lieffe/ soll die Verlassenschaft in die Häupter vertheilet werden. l. 5. t. 12. a. 3. §. 3. p. 264.
- Ver storbene wenn die in ab/ oder aufsteigender Linien keine Erben haben/ auch kein recht Geschwister noch derselben Kinder nachlassen/ so erben die Halb-Geschwister. ibidem §. 4. p. 265.
- Ver storbenen Bruders Kinds Kinder erben gleich dem Halb-Geschwister in stirpes. ibidem §. 5.
- Ver storbene Person wenn die weder rechte noch Halb-Geschwister noch auch derselben Kinder hinter sich verläßt/ so erbet der Nächste in der Seit-Linien. ibidem §. 7. p. 266.
- Vertauschen und Verwechseln/ ist unter den ungenannten Contracten begriffen/ und kommet allen Contracten gleich/ in welchen etwas beyderseits gegeben wird. l. 4. t. 16. a. 2. §. 1. p. 192.
- Verträge oder gültliche Richtungen. l. 4. t. 16. a. 5. p. 195. seq.
- Vertrag darin eine Parthey etwas ansehnliches nachgegeben betrach aber sagen wolte/ sie hätte solches von künftigen Erbsfalls wegen gethan/wird durch solche Exception nicht gehoben. l. 4. t. 16. a. 5. §. 3. p. 196.
- Vertrag mit gutem Glauben und Treuen ausgerichtet bleibet beständig. ibidem §. 4.
- Vertrag auff gewisse Sachen gerichtet/ soll auff andere Dinge nicht verstanden werden. ibidem §. 5.
- Verträge sonderer Personen können andern nicht schaden. ibidem §. 6. p. 197.
- Vertrag mit zween Vormündern behindert nicht/ daß man den Dritten mit gebührender Klage fürnehme. ibidem §. 7.
- Verträge haben mit den erlangten Urtheilen gleiche Krafft. ibidem §. 8.
- Vertrag aus Furcht bewilliget ist unbündig. ibidem §. 9.
- Verträge mag ein jeder/ der gesunder Vernunft ist/ aufrichten. ibidem §. 12. p. 198.
- Verträge sollen/ damit sie desto beständiger bleiben/ verpönet und mit einer darauffgesetzten Straffe befestiget werden. ibidem §. 13.
- Vertrag wieder Gott ist nicht zu halten/ ob er gleich mit einem Eyde bestätiget. ibid. §. 14.
- Vertrag wie weit dabey die Eviction Statt habe. ibidem §. 15.
- Vertrag/ darin die conditiones desselben nicht gesetzt/ beweiset nichts. ibid. §. 17. p. 199.
- Verträge wenn ein Theil vollzogen/ das andere aber säumig würde/ was alsdann wider den säumigen fürzunehmen. ibidem §. 18. & 19.
- Verträge/ darin einer hoch verlehret/ ob sie statt haben oder nicht. l. 4. t. 6. a. 15. §. 9. p. 124. item l. 4. t. 16. a. 5. §. 4. p. 196. item §. 19. p. 199.
- Verträge und Transactiones in Sachen/ so entweder schon ans Recht erwachsen/ oder zu besorgen/ daß sie rechtshängig werden möchten/ durch gute friedliebende Leute mit beyder Parte gutem Willen geschlossen sollen gehalten werden. l. 4. t. 16. a. 5. §. 2. p. 195.
- Vertraut Gut oder Depositum heist/ was einem zu

## Register.

- zu treuen Händen hinterlegt. l. 4. t. 4. a. 1. §. 1. p. 79.
- Vertrautes Gut. vide plura Depositum. item Hinterlegt etc.
- Vertretung und Schadloshaltung. vide Eviction, item Schadloshaltung.
- Verwalter eines abwesenden Freundes Güter und Waaren worzu er verbunden. l. 4. t. 17. a. 1. §. 1. & 2. p. 200.
- Verwandten Freunden werden die Erben / so im Testament eingeschicket / vorgezogen. l. 5. t. 12. a. 1. §. 1. p. 255.
- Verwahrlosung am Commodato gehet über den Commodatarius. l. 4. t. 3. a. 1. §. 3. & 4 p. 76.
- Verwahrlosung am vertrauten Gut muß der Depositarius entgelten. l. 4. t. 4. a. 1. §. 4. p. 79.
- Verwahrlosung wenn ein Käufer dadurch umb ein gekauft Gut käme / ist der Verkäufer ihn zu evinciren nicht schuldig. l. 4. t. 6. a. 18. §. 8. p. 129.
- Verzicht in Erbschaften von den Kindern gegen die Eltern geschehen kan den Kinds-Kindern / wenn die Kinder vor den Eltern stürben / nicht präjudiciren / sondern selbige werden der Verzicht ungeachtet zur Erbschaft admittiret. l. 4. t. 16 a. 4. §. 5. p. 194.
- Verzug in Bezahlung eines Mutui, wenn darzu keine gewisse Zeit gesetzt / soll à tempore moræ gerechnet werden. l. 4. t. 1. a. 3. §. 2. p. 70. seq.
- Verzug mag dem Einsprecher / da er die Zahlung der Kauff Summa / weil ihm dero Anzahl unbewußt / nicht zu rechter Zeit thäte / nicht zugemessen werden. l. 4. t. 7. a. 3. §. 4. p. 136.
- Bettlern was sie in Magdeburgischen und Lehen-Gütern ihren Mühmlein geben sollen. l. 4. t. 15. a. 3. §. 9. p. 184.
- Viehe wenn einer Macht hat auff eines andern Grund zur Weide zu treiben so derselbe Grund nicht umbgepflüget werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 11 p. 29. limitatur ibidem.
- Viehe-Weide über 30. Jahr / Jahr und Tag gebrauchet verjähret. l. 3. t. 2. a. 3. §. 4. p. 34.
- Viehe an eines andern Wasser zur Träncke zu treiben / servitus pecoris ad aquam appulsus, wenn ausdrücklich versehen / wie viel Häupter Viehes man zur Träncke treiben möge / soll darvolder nicht gehandelt werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 10. p. 29.
- Viehe-Weide wenn die jemanden nicht ausdrücklich verschrieben und der Ort nicht einen grossen Umgriff hätte / soll derselbe sich des juris pascendi nicht gebrauchen. ibid. §. 12.
- Viehe-Trift auff eines Nachbahren oder sonst einem fremden Grunde. vide Dienstbarkeiten auffm Felde.
- Viehe wenn einer verpfändet / soll der tägliche Zuwachs mit verpfändet syn. l. 4. t. 5. a. 3. §. 3. p. 91.
- Vindiciren mag ein Eigenthums Herr mit Recht die Haad und Güter von unrechtmäßigen Besitzern / doch in bestimmter Zeit. l. 3. t. 4. a. 1. §. 1. p. 39.
- Unbegreifliche Gerechtigkeiten worin sie bestehen. l. 3. t. 1. a. 1. §. 5. p. 3.
- Unbegreifliche Gerechtigkeit kan man Niemand tradiren. ibidem §. 6.
- Unbewegliche Güter verjähren in 30. Jahren / bewegliche aber in Jahr und Tag. l. 3. t. 4. a. 1. §. 2. p. 39.
- Unbewegliche Güter was sie seyn. l. 3. t. 1. a. 1. §. 2. p. 3. item l. 4. t. 6. a. 7. §. 4. p. 113.
- Uneheliche Kinder können weiter nicht / dann ihre Succession sich erstrecket / den Einspruch haben. l. 4. t. 7. a. 2. §. 1. p. 134.
- Unfälle an hinterlegte Gütern in welchen Fällen der Depositarius selbige zu prästiren schuldig sey. l. 4. t. 4. a. 1. §. 6. p. 79. seq.
- Univerſität / Kirchen und pia loca dawieder hat die Prescription der 30. Jahre / Jahr und Tages nicht statt. vide Verjährung.
- Unkosten so nothwendig oder nützlich auff ein Gut gewendet / sollen vor Abtretung desselben abgezogen werden / der Besizer sey bonæ aut malæ fidei. l. 3. t. 1. a. 9. §. 16. p. 17.
- Unkosten / Interesse, Schaden und Abgang soll der Spoliator dem Entsetzten erstatten. l. 3. t. 5. a. 3. §. 6. p. 64.
- Unkosten wenn der Commodatarius auff ein geliehen Ding gewendet / mag der Commodatarius die contrariam commodati actionem wieder den Commodatorem fürnehmen. l. 4. t. 3. a. 3. §. 2. p. 78.
- Unkosten wenn einer auff ein geliehen Ding wendet / mag er das Ding / bis ihm die Unkosten erstattet / behalten. ibidem §. 3.
- Unkosten auff ein verpfändet Gut gewendet / kan der Creditor bey Erledigung des Pfandes wieder fordern. l. 4. t. 5. a. 6. §. 3. p. 95.
- Unkosten mag ein Anwald / wenn er gleich in der Sache verlustig würd / erfordern. l. 4. t. 11. a. 1. §. 7. p. 163. limitatur ibidem.
- Unkosten so einer für einen Abwesenden in Administration seiner Geschäfte nothwendig oder nützlich angewendet / da er dessen keinen Befehl gehabt / wie er die wieder fordern soll. l. 4. t. 17. a. 1. §. 7. p. 201.
- Unkosten auff Grens-Stein oder Pfahl setzen soll / der / so Unrecht hat / zahlen. l. 4. t. 20. a. 1. §. 10. pag. 208.
- Unkosten zum Studiren vom Vater den Söhnen

## Register.

nen gegeben / wenn die übel angewendet / müssen bey der Theilung conferiret werden. l. 5. t. 14. a. 2. §. 3. p. 274.

Unmündige wie die liegende auch ansehnliche bewegliche Güter kaufen mögen. l. 4. t. 6. a. 2. §. 6. p. 107.

Unrechtmäßiger Besitzer wer dafür zu halten. l. 3. t. 1. a. 9. §. 13. & 15. p. 16.

Unsinnige / Töblichtheit / Ehrbrüche mögen nicht testiren. l. 5. t. 1. a. 1. §. 6. p. 217.

Unterpand wenn im Kauffen und Verkauffen nicht verschrieben / so ist das verkaufte Gut dem Verkäufer stillschweigend verpfändet / bis er völlig bezahlet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 7. p. 98.

Unterscheid eines Possessoris bonae aut malae fidei ist zu machen / wenn außs Eigenthum eines Dinges geklaget wird. l. 3. t. 1. a. 9. §. 8. p. 14.

Unterscheid zwischen Pacten und Verträgen / worin er bestehe. l. 4. t. 16. a. 5. §. 1. p. 195.

Unterschreibung und Untersiegung der Zeugen wie auch des Testirens im Testament wie die soll bestellet werden. l. 5. t. 1. a. 2. §. 4. p. 219.

Vogel Wild etc. ist des / der es fänget / welches doch seine gewisse Limitation hat. l. 3. t. 1. a. 2. §. 6. p. 6.

Vogel / Wild / Fische / so der Usufructuarius auff dem Grunde fähet / soll unter die Früchte gerechnet werden. l. 3. t. 3. a. 1. §. 6. p. 6.

Vollmacht außserhalb Gerichts. l. 4. t. 11. p. 161. seqq.

Vor Eltern und Vorfahren Jahre werden in des Besitzers Zeit zur Praescription mitgerechnet. l. 3. t. 4. a. 1. §. 9. p. 41.

Vorfahren blosses Enhaben eines Guts kan für den Besitzer kein Dominium, Eigenthum oder Gerechtigkeit erweisen. l. 3. t. 1. a. 14. §. 2. p. 23.

Vorsueth ist ein Nachbar dem andern zuhalten schuldig / ex Interdictio de rivis rescindendis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 15. p. 56.

Vorgang oder Priorität der Gläubiger. l. 4. t. 5. a. 8. p. 99.

Vormünder wenn die jemanden Gewalt und Unbilligkeit zugesüget / sind ihre Unmündige deshalb nicht verhaftet. l. 3. t. 5. a. 2. §. 25. p. 60.

Vormünder mögen ihrer Pflege Kinder Güter nicht verpfänden / es geschähe dann umb derselben besondern Nuzes wegen. l. 4. t. 5. a. 2. §. 2. p. 90.

Vormund wenn er etwas ihm selbst zu gute vom Gelde / das seines Pflege Kindes gewesen / erkauffet / hat das Pflege Kind darin

die Freyheit des Vorganges. *ibid.* a. 8. §. 7. p. 100.

Vormünder wenn ein Unmündiger drey gehabt und sich mit zween vertragen / mag er den dritten mit ordentlicher Klage fürnehmen. l. 4. t. 16. a. 5. §. 7. p. 197.

Vorzug wer den habe / wenn ein Gut für des Gläubigers Geld gekauft und mehr Creditores verhanden. l. 4. t. 6. a. 6. §. 3. p. 110.

Ursachen warum die Anwaldschafften / so außserhalb Gerichts einem außserleget / mögen revociret werden. l. 4. t. 11. a. 2. §. 3. p. 163.

Ursachen warum eine Donation kan widerrufen werden. l. 4. t. 14. a. 3. §. 1. ad 4. p. 177. seq.

Ursachen der Enterbung. *vide* Enterbung.

Ususfructus. *vide* Abnützung, item Nießung.

## W.

Wadsack etc. wenn der verschlossen hinterlegt / wenn der eröffnet wird / wie weit alsdann der Depositarius dem Deponenten verbunden. l. 4. t. 4. a. 1. §. 19. p. 83.

Wagen / Pferde etc. so geliehen und Schaden empfangen durch des Commodatarii Unfleiß etc. deswegen hat man wider ihn Actionem commodati directam. l. 4. t. 3. a. 2. §. 2. p. 77.

Wahl stehet einer Adlichen Wittwen nach ihres Mannes Tode zu / ob sie ihr eingebracht Heyrath-Gut oder deducto aere alieno zur Theilung der gemeinen Eölmischen Verlassenschaft schreiten wolle. *limit.* l. 4. t. 15. a. 4. §. 1. 185.

Wahl stehet nicht bey den Kindern. *ibidem* §. 3.

Wahl hat ein Wittwer vom Adel / wenn seine Frau ohne Kinder stirbt / ob er ihr eingebracht Heyrath-Gut zu seinen Lebtagen behalten / oder beyder Eölm deducto aere alieno mit ihren Erben theilen wolle. *ibid.* §. 5. p. 186.

Wahl hat der Gläubiger wenn der Schuldner das verpfändete Gut ohne sein Wissen verkauffet / ob er wieder den Schuldner persönlich klagen / oder quasi Serviana vel hypothecaria Actione verfahren wolle. l. 4. t. 5. a. 9. §. 4. p. 101.

Wahl bey einem Dinge jemanden legiret wie die kräftig und bündig sey. l. 5. t. 8. a. 3. §. 10. p. 245.

Wahl hat in den Städten / wenn ein Erbe zu theilen / der jüngste und der älteste muß sehen. l. 5. t. 14. a. 1. §. 2. p. 272.

Wahren so grosser Gefahr halben aus dem Schiff geworffen / bleiben den Eigenthums Herren und denen so sie aus geworffen oder sonst

## Register.

- sonst daran interessiret sind. l. 3. t. 1. a. 12. §. 11. p. 22.
- Wahren** geliehen wenn derer Werth bey säumiger Zahlung des Mutuatarii stiege oder fiel/ wie es dann zu halten. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. p. 70.
- Wahren** mag einer in Abwesenheit seiner guten Freunde/ um dieselbige für Verderben zu bewahren/ administriren und verwalten. l. 4. t. 17. a. 1. §. 1. p. 200.
- Wahren** oder Geld einem selbstem zugehörig/ wenn jemand in eines andern oder seinem Nahmen/ imgleichen wenn einer frembd Geld oder Wahre in seinem Nahmen ausleihet/ wie es damit nach Unterscheid zu halten. l. 4. t. 1. a. 4. §. 7. p. 73.
- Wahren** wenn einem Gläubiger in Zahlung angegeben/ ist es für eine richtige Zahlung zu halten. l. 4. t. 21. a. un. §. 7. p. 212.
- Wald** so einem zu seiner Nothdurfft verschrieben/ mag nicht ausgerodet werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 13. p. 29.
- Wand** so gemein/ darinn soll Niemand bauen oder brechen oder Rehricht daran schützen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 4. p. 32.
- Wasserströhme** und derselben Gestade oder Pforte sind von Rechtswegen männiglichem frey und gemein. l. 3. t. 1. a. 3. §. 2. p. 7.
- Wasser-Ströhme** welche gemein/ darinn mag niemanden zu fischen verboten werden. ibidem §. 3.
- Wasser-Ströhme** sollen nicht abgekehret oder abgeföhret/ noch aus ihrem geröblichen alveo und Rinsal in Enge oder Zertheilung gebracht werden. ibidem §. 5. p. 8.
- Wassers Anschutt.** l. 3. t. 1. a. 5. p. 8. seq.
- Wasser** wenn es seinen Gang verläßt/ so gehöret der vorige Gang denen zu/ die an den Gestaden desselben eigene Gründe und Boden haben. ibid. §. 1.
- Wasser** wenn es wieder in seinen vorigen Gang käme/ so ist der neuverlassene Ort auch derer/ die an beyden Orten desselben eigene anstossende Gründe haben. ibid. §. 2. p. 0.
- Wasser-Ströhme**/ wenn darinn Insulen/ Werder oder Wasen entstehen/ gehören denen/ welche an beyden Seiten des Wassers Gründe haben. limitatur ibidem §. 3. p. 9.
- Wasser-Ströhm** wenn der durch Ungestühm einen Weg hinweg reißt/ muß der nechste Nachbahr von denen daselbst liegenden Gründen einen andern Weg geben. ibidem §. 5. p. 10.
- Wasser** wenn es aus einem Hofe in den andern ausfließt/ und der/ dem beyde Höfe zugehören/ den einen verkauft/ bey dem Kauff aber der Wassersepe nicht gedencket/ der Käufer hingegen allbereit den Hoff in seine
- Verwehrt** mit der Servitut des Wasser-Flusses bekommen/ so muß sie also geduldet werden/ als sie zuvorn gegangen. l. 3. t. 2. a. 1. §. 17. p. 30.
- Wasser** zu schöpfen und zu leiten verjähret durch zehnjährigen Brauch. vide Dienstbarkeit. item Servitutes continuæ.
- Wasser**/ so vom Himmel kommt/ durch eines andern Hoff zu führen &c. vide Regenwasser.
- Wasser** wenn einer in sein Haus zu führen Macht hat und ein ander ihm solches heimmet/ hat er die Klage ex Interdicto de Aquâ quotidianâ. l. 3. t. 5. a. 2. §. 13. p. 55.
- Wasser** aus einem Bache oder Heller zu leiten wider dessen Hinderung ist die Klage ex Interdicto de aquâ ex castello ducendâ. ibid. §. 14. p. 56.
- Wasserflüsse** andern zugehörig daran soll niemand etwas bauen/ machen oder fürnehmen/ dadurch einem andern an seiner Mühele Schade geschehen möchte. l. 3. t. 5. a. 2. §. 30. p. 62. vide l. 3. t. 1. a. 3. §. 5. p. 8.
- Wasserleitung** durch eines andern Grund gehöret zu den Feld-Dienstbarkeiten. l. 3. t. 2. a. 1. §. 4. & §. 9. p. 27. 29.
- Wasser** auf eines andern Grunde zu schöpfen und Viehe zu träncken wer Serechtigkeit hat/ dem wird von Rechtswegen zu solcher Schöpfung ein Steig gestattet. ibid. §. 10. p. 10.
- Wasser-Stein** oder Ausfluß soll keiner an des andern Wand machen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 6. p. 32.
- Wasser-Strauße** durch seines Nachbarn Hoff zu führen/ wenn die vom Nachbarn nicht gestattet werden will/ wie alsdann solche Servitut zu beweisen. ibid. §. 8. p. 32.
- Wasser** schöpfen aus einer Quell/ Brunnen/ Lache oder Zeiche wenn jemand in dessen Possession und ein ander ihn darin behindern will/ hat er die Klage ex Interdicto de fonte, lacu, puteo, piscinâ reficiendis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 16. p. 56.
- Weg** wenn er nothwendig verändert oder verlegt werden muß/ wie es dann zu halten. l. 3. t. 2. a. 1. §. 6. p. 28.
- Weg** über einen frembden Grund in zwanzig Jahren nicht gebraucht wird verlohren. l. 3. t. 2. a. 3. §. 9. p. 35.
- Wege/ Stege** und Brücken wie die zu halten. l. 3. t. 5. a. 2. §. 31. p. 62.
- Wege/ Stege/ Brücken**/ soll ein jeder/ wie er schuldig ist/ auf dem Seinigen bauen/bessern und erhalten. l. 4. t. 20. a. 1. §. 12. p. 209.
- Wehren** wenn jemand zu schlagen besugt/ soll er allerwege dem Ströhm so viel Raum lassen/ damit man mit Rahnen oder Böhren unge-

## Register.

- ungehindert durchkommen möge. l. 3. t. 1. a. 3. §. 1. p. 6. & 7.
- Werbenschaft. vide Evictio. Item Schadloßhaltung.
- Weib und Töchter in Preussischen Gütern wie es mit derer Erbschaft zu halten. l. 5. t. 15. p. 275. seq.
- Weibs Personen mögen auch des Einspruchs genießen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 5. p. 134.
- Weinkauff. vide Leinkauff.
- Wenigern Theil wenn einer an einem Gut hat/ darff der/ so den mehrern Theil hat/ mit ihme nicht lossen/ sondern es soll das Gut dem/ welcher den mehrern Theil hat/ um gebührliehen Wehrt gelassen werden. l. 5. t. 14. a. 1. §. 3. p. 273. confer. l. 4. t. 20. a. 2. §. 3. p. 210.
- Werkmeister wenn der eine Arbeit in einer andern Zeit zu liefern verdingen und säumig ist/ soll keinen Lohn haben/ und so aus Fahrlässigkeit so lange gesäumet/ daß es vor der Hand zu fertigen unmöglich/ alle Kosten erstatten. l. 4. t. 8. a. 3. §. 1. p. 150.
- Werkmeister ist entschuldiget/ wenn die Säumnis bey einem andern wäre oder von einem Unglücksfall herrührete. ibid. §. 2.
- Werk wenn ihrer zween oder mehr verdingen/ wie es damit zu halten. ibid. §. 3.
- Werkmeister wenn er den Schaden zu zahlen bereit ist/ kan weiter zu arbeiten nicht gezwungen werden. ibid. §. 4. limitatur ibidem p. 151.
- Werkleuten wenn einige Haabe zu arbeiten angedungen/ und selbige durch Feuersbrunst &c. verdirbe/ sind sie dem Herrn des Guts nichts mehr schuldig/ als was noch davon überblieben. ibid. §. 5.
- Werkmeister wenn der etwas zu machen angenommen und solches ex imperitiâ verderbet hätte/ ist er den Wehrt dafür zu zahlen schuldig. ibid. §. 6.
- Werk wenn jemand überhaupt verdingen/ ist er es gut in acht zu nehmen verpflichtet/ daß es ohne Schaden fertig geliefert werden könne. l. 4. t. 8. a. 4. §. 3. p. 153.
- Werder in einem Wasser/ Strohm entstanden/ wem es gehöre. vid. Wasser/ Strohme.
- Wehrt an einem geliehenen und in Abschlag gerathenen Gut soll a tempore moræ estimiret und geschätzt werden. l. 4. t. 1. a. 3. §. 2. p. 70. seq.
- Wehrt an einem geliehenen und aufgeschlagenen Gut soll von der Zeit der moræ bis zum Endurtheil geschätzt werden. ibid. §. 3. p. 71.
- Wette. vide Doppel/ Spiel.
- Weide soll nicht umgepflüget werden/ da einer auf des andern Grund sein Vieh treiben mag. l. 3. t. 2. a. 1. §. 11. limitatur ibid. p. 29.
- Weide wenn einem nicht verschrieben/ soll er sie auch nicht brauchen. ibid. §. 12.
- Wiedereinsetzung und Restitution dererjenigen/ so ihrer Güter spoliiret seyn/ wie die geschehen solle. l. 3. t. 5. a. 3. p. 63.
- Wiedereinsetzung in vorigen Stand kommet denen Pflege/ Kindern zu statten/ die ihre Güter ohne Wissen der Pfleger und ohne Zulaß der Obrigkeit verkauft. l. 4. t. 6. a. 2. §. 6. p. 107.
- Wiedersforderung eines ausgegebenen Geldes hat statt/ wenn jemand aus Irrthum/ Zweifel oder Unwissenheit zahlte. l. 4. t. 17. a. 2. §. 1. & 4. p. 201. seq.
- Wiedersforderung wenn sie nicht statt habe. ibidem §. 2. & 3.
- Wiedersforderung dessen/ was aus Unwissenheit vor der Zeit gezahlet wenn sie statt habe oder nicht. ibid. §. 5. p. 202.
- Wiedersforderung hat Statt/ wenn Kraft eines Testaments ein Legatum ausgezahlet und nachgehends solch Testament unkräftig erkannt wird. ibid. §. 7. p. 203.
- Wiedersforderung gehet auch auff die Erben. ibidem §. 8.
- Wiedersforderung hat nicht allein im Haupt Gut/ sondern auch in den Früchten und Abnützungen &c. Statt. ibid. §. 10.
- Wiederkauffs halben hat die Verjährung in hundert/ und mehrjährigen Zeit nicht Statt. l. 3. t. 4. a. 2. §. 11. p. 44.
- Wiederkauff soll Verkäuffern oder seinen Erben an denen Gütern/ so mit dessen Vorbehalt verkauft worden/ gegen Darlegung des Kauff Geldes mit Recht verschaffet werden. l. 4. t. 6. a. 12. §. 2. p. 119. limitatur ibidem.
- Wiederkauff/ so auch der Verkäufer viel seyn/ wie es damit zu halten. ibid. §. 3.
- Wiederrage des Mannes oder donatio propter nuptias soll nicht geringer seyn/ als der Frauen Ehesteuer oder Dos gewesen: limitatur ibid. l. 4. t. 15. a. 1. §. 4. p. 81.
- Wiederruffungs Freyheit der Gabe und Schenkung wegen Undanckbarkeit des Donatarii ist allein auff des Donatoris Lebtag gest. l. 4. t. 14. a. 3. §. 4. p. 178. seq.
- Wiederruffung eines Testaments wie die geschehen solle. l. 5. t. 6. a. 1. §. 4. p. 236.
- Wiesen/ Werder/ so in gemeinen Wassern stehen/ wem sie gehören. vid. Wasser/ Strohme.
- Wild auff eines andern Grunde zu hegen oder zu schießen ist bey 20. fl. Ungr. Straffe verboten. l. 3. t. 1. a. 2. §. 2. p. 5.
- Wildpret zu schießen und Büchsen auff der Straffe und über Land zu führen/ ist den Freyen/ Krügern/ Bauern/ Schäffern/ Hirten

## Register.

- ten und andern dergleichen bey Verlust der Büchsen und zehen Marck Straffe der Herrschafft verboten. *ibidem* §. 3. *limitatur* *ibidem* wegen der Büchsen.
- Wild** wenn einer mit Klopffen oder Hunden bey nächtlicher Weile oder sonst aus des andern Gütern jagete/ soll er gestraffet werden. l. 3. t. 1. a. 2. §. 4.
- Wild** wenn einer geschossen oder verwundet/ und es entkame/ so hat er zu demselben noch keine Gerechtigkeit. *ibidem* p. 5. seq.
- Wild** und Vogel/ so einer fähret/ ist sein eigen/ so lange es in seiner Gewalt ist. *ibidem* §. 6. p. 6.
- Wild**/ so der Nieser auff dem ihm eingeräumten Grunde und Boden fähret/ soll auch unter die Früchte gerechnet werden. l. 3. t. 3. a. 1. §. 6. p. 36.
- Wittwe**/ so sich nicht wieder befreyet/ mag in vollem Gut sitzen bleiben. l. 5. t. 12. a. 5. §. 1. p. 268. seq.
- Wittwer** oder **Wittwe** wenn sie in den Gütern bleiben/ wie sie selbige halten sollen. l. 5. t. 12. a. 5. §. 2. p. 269.
- Wittwer** der mit seinen Kindern erster Ehe sich nicht vertragen und wieder heyrathet / dadurch dann Verwirrung anrichtet/ was der dadurch verlohren haben solle. l. 4. t. 15. a. 4. §. 10. p. 186.
- Wittwer** oder **Wittwe** sollen theilen / ehe sie zur andern Ehe schreiten. l. 4. t. 15. a. 4. §. 8. p. 186. item l. 5. t. 14. a. 1. §. 5. p. 273.
- Wittwer** oder **Wittwe** was sie in der Theilung voraus nehmen sollen. l. 5. t. 14. a. 2. §. 7. p. 275.
- Wohnung** wie man die nutzen und brauchen soll. l. 3. t. 3. a. 2. §. 1. & 2. p. 38. seq.
- Wolthaten** so die Bürgen im Rechten haben. l. 4. t. 13. a. 2. p. 170. seq.
- Wucher** und verbotene wucherliche Contracte. l. 4. t. 2. per totum p. 74. seq.
- Z.**
- Zahl/ Gewicht** und **Maas** in geliehenen Dingen was dabey zu beobachten. l. 4. t. 1. a. 1. p. 69
- Zahl** der Zeugen bey Testamenten. l. 5. t. 12. a. 2. §. 1 p. 218. seq. & §. 6. p. 220. item a. 3. §. 2. & 3. p. 221.
- Zahlung** wenn eine gewisse Zeit dazu gesetzt/ aber nach Verstreiffung derselben nicht also bald erfolget/ was dann dem Leihet zustehet. l. 4. t. 1. a. 3. §. 8. p. 72.
- Zahlen** muß ein jeder was er schuldig ist und zwar in Form und Gestalt/ wie er es geliehen bekommen. l. 4. t. 21. a. un. §. 1. p. 211.
- Zahlung** auff gewisse Zeit versprochen mag vor der Zeit geschehen. *ibidem* §. 7. p. 212.
- Zahlung** einem vormeynten aber nicht gewordenen Vormunde wegen der Unmündigen gethan/ welches Falls sie den Schuldener befreyt oder nicht. *ibidem*. §. 9. p. 213.
- Zaum** und **Sattel**/ so zur Zeit des Verkaufes auff einem Pferde ist/ gehöret mit in den Kauff. l. 4. t. 6. a. 14. §. 2. p. 122.
- Zäune** wie die sollen gehalten werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 8. p. 18.
- Zeit** oder **Ziel** zur Bezahlung wenn der Leihet nicht einhielte. *id.* was dann der Creditor berechtiget. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. p. 70.
- Zeugen** wie viel bey den pactis dotalibus und Ehestiftungen erfordert werden. l. 4. t. 15. a. 2. §. 2. p. 182.
- Zeugen** oder **Testirern** wenn eine Kranckheit oder andere Nothdurfft anstieffe/ was zu thun. l. 5. t. 1. a. 2. §. 2. p. 219.
- Zeugen** mögen die bey Testamenten nicht seyn/ denen Testament auffzurichten verboten. l. 5. t. 1. a. 8. p. 226.
- Zeugen** sollen zur Uebergabe auffm Todesfall §. genommen werden. l. 5. t. 9. a. 1. §. 7. p. 250.
- Zeugen**/ so ein Vater sein Kind begaben will/ sind zweene gnugsam. l. 5. t. 9. a. 1. §. 7. p. 250
- Zinse** und **Ulura** sollen jährlich nicht mehr als 6. von Hundert gegeben werden. l. 4. t. 2. §. 1. & 2. p. 74. seq.
- Zinß** oder **Rente** wenn jemand im Verkaufes seiner liegenden Güter verschweiget/ soll er solche Interesse dem Käufer zu erstatten schuldig seyn. l. 4. t. 6. a. 7. §. 5. p. 115.
- Zinß** der jährlich auff einen benannten Tag gezahlet werden soll / wenn jemand den also verkauffet/ daß er ihn/ wenn er will/ wiederkauffen möge/ dem stehet der Wiederkauff allezeit frey. l. 4. t. 6. a. 12. §. 4. p. 120.
- Zinß** ist der Mieter dem Vermierter zu bestimmter Zeit zu geben schuldig. l. 4. t. 8. a. 1. §. 4. p. 145.
- Zinß** in zwey Jahren nicht gegeben/ bricht die Miete *ibidem* a. 2. §. 3. p. 146. seq.
- Zug** Fische wenn einer kauffte und der Fischer einen Schas hervor zöge/ wem derselbe also dann gebühre. l. 4. t. 6. a. 14. §. 5. p. 122.
- Zusage** einem von dem andern geschehen soll steiff und fest gehalten werden/ wenn der dem etwas zugesaget/ es für fest annimmt und mit bewilliget. l. 4. t. 16. a. 4. §. 2. p. 193.
- Zwist** so unter Nachbarn wegen eines Hausbaues entstehet/ wie der zu schlichten. l. 3. t. 2. a. 2. §. 3. p. 31.
- Zwist** wenn zwischen Brüdern oder andern Conforten/ die in gemeinen Gütern sitzen/ entstünde/ wie der zuschlichten. l. 4. t. 6. a. 8. §. 11. p. 115. & 116.